Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1909

16 (10.8.1909)

Visual Library

Verordnungsblatt
des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben Karlsruhe, den 10. August 1909.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend; den Vollzug der Gehaltsordnung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 10. Juli 1909.)

Den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend.
(VVzBG)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir hiermit zum Vollzug des Beamtengesetzes in der Fassung vom 12. August 1908, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI Seite 420, was folgt:

A. Die Aufnahme in den staatlichen Dienst.

I. Vertragsmäßiges Dienstverhältnis.

Zu § 1 des Gesetzes.

§ 1.

Aufnahme in das vertragsmäßige Dienstverhältnis und Ausscheiden daraus.

1. Alle in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen, denen nicht die Beamteneigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes von der hierzu zuständigen Behörde verliehen worden ist, gelten als vertragsmäßig verwendet. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß die im Sinne des Beamtengesetzes im vertragsmäßigen Dienstverhältnis stehenden Personen in anderer, namentlich in strafrechtlicher Hinsicht, mit Rücksicht auf die Art der bekleideten Stelle als Beamte zu behandeln sind.

2. Zur Aufnahme von Personen in das vertragsmäßige Dienstverhältnis sind im allgemeinen die Zentralbehörden zuständig. Die Bezirksstellen können von dem zuständigen Ministerium oder mit seiner Genehmigung von der zuständigen Kollegialmittelstelle für bestimmte Fälle ermächtigt werden, Personen zur vertragsmäßigen Dienstleistung anzunehmen.

3. Der Eintritt in ein vertragsmäßiges Dienstverhältnis zum Staat soll beurkundet werden, und zwar entweder durch schriftliche Eröffnung — Annahmeverfügung — oder durch protokol-

larische Feststellung — Annahmeverhandlung — oder durch schriftlichen Vertrag — Annahmevertrag. Welche dieser Formen zu wählen ist, bestimmt das zuständige Ministerium oder mit seiner Ermächtigung die zuständige Kollegialmittelstelle.

4. Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem vertragsmäßigen Dienstverhältnis beträgt 14 Tage; durch besondere Vorschriften oder Vertragsbestimmungen kann etwas anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (Beamtengesetz § 4 Absatz 3 a. E.) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Übereinstimmung verzichtet werden.

II. Dienstverhältnis der nichtetatmäßigen Beamten.

§ 2.

Verleihung der Beamteneigenschaft auf Grund der Ablegung bestimmter Prüfungen oder auf Grund sonstiger Befähigungsnachweise.

1. Die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter kann ohne vorausgegangene Zurücklegung einer Probedienstzeit verliehen werden:

a. solchen Anwärtern für die Stellen von oberen und mittleren Beamten, die nach Bestehen der vorgeschriebenen ersten oder einzigen Prüfung für den staatlichen Dienst unter Kundgebung der Absicht, sich dem staatlichen Dienste zu widmen, entweder in den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst eingetreten oder mit einer Amtsstelle betraut worden sind, zu deren Versehung sie auf Grund der abgelegten Prüfung befähigt sind;

b. den Lehrern, die auf Grund der gelieferten Nachweise über ihre wissenschaftliche und praktische Vorbildung vom Ministerium des Innern als zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer oder als technische Fachlehrer befähigt erklärt worden sind;

c. den Bezirksassistenzärzten, den Badeärzten und den Apothekenvisitatoren.

2. Für die Anwärter des höheren öffentlichen Dienstes im Maschinenfach, im Ingenieurbaufach und im Hochbaufach gilt die Diplomprüfung als Prüfung für den staatlichen Dienst im Sinne der Bestimmung im Absatz 1 Buchstabe a.

3. Ist für die Zulassung der im Absatz 1 Buchstabe a genannten Anwärter zur ersten oder einzigen Prüfung für den staatlichen Dienst der Nachweis einer praktischen Vorbereitungszeit vorgeschrieben, so kann diesen Anwärtern die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter schon nach Zurücklegung einer einjährigen Vorbereitungszeit verliehen werden, wenn sie eine der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen versehen.

§ 3.

Verleihung der Beamteneigenschaft in sonstigen Fällen.

1. An Personen, auf welche der § 2 keine Anwendung findet, kann die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter verliehen werden:

a. nach einjähriger Probedienstzeit:

aa. wenn sie mit der Versehung von etatmäßigen oder solchen Stellen betraut sind, die nach ihrer Art zu den im Gehaltstarif als etatmäßig bezeichneten Stellen gehören, aber wegen der im Staatsvoranschlag auf eine bestimmte Anzahl solcher Stellen beschränkten Bewilligung nicht etatmäßig besetzt werden können;

bb. wenn sie die Stellen von Dozenten mit Lehrauftrag oder von Hilfslehrern an Hochschulen, von wissenschaftlichen Assistenten und Hilfsarbeitern oder von Assistenzärzten an Hochschulen und anderen staatlichen Anstalten oder von Apothekern an staatlichen Anstalten bekleiden;

b. nach dreijähriger Probedienstzeit:

wenn sie als technische Gehilfen bei Katastergeometern, als Landstraßenwärter, Rheinwärter, Gewerbegehilfen, Pförtner und Straßenwärter bei staatlichen Anstalten oder als Untererheber bei der Steuerverwaltung verwendet sind.

2. Mit Ausnahme der Stellen der Untererheber bei der Steuerverwaltung können nur solche Stellen mit Beamteneigenschaft übertragen werden, die zur Befriedigung eines nicht bloß vorübergehenden Bedürfnisses errichtet sind und deren Versehung die volle Zeit und Kraft des damit Betrauten in Anspruch nimmt. Sonstige Ausnahmen sind nur kraft landesherrlicher Entschließung zulässig.

3. Voraussetzung für die Verleihung der Beamteneigenschaft auf einer der im Absatz 1 erwähnten Stellen ist, daß der Anwärter die Probedienstzeit mit befriedigendem Erfolge zurückgelegt hat, und daß er sich auch nach seiner Körperbeschaffenheit und seinen gesundheitlichen Verhältnissen zur Bekleidung der Stelle eignet.

§ 4.

Zuständigkeit zur Verleihung der Beamteneigenschaft.

1. Die Beamteneigenschaft wird von der Zentralbehörde verliehen, in deren Geschäftsbereich der Anwärter verwendet ist.

2. Durch Anordnung der Ministerien kann die den nachgeordneten Zentralbehörden zukommende Befugnis zur Verleihung der Beamteneigenschaft für bestimmte Stellen dem Ministerium vorbehalten oder eine Beschränkung der Zahl der Personen festgesetzt werden, denen auf bestimmten Stellen durch die Zentralbehörde die Beamteneigenschaft verliehen werden kann.

§ 5.

Die Probedienstzeit im allgemeinen.

1. Als Probedienstzeit im Sinne des § 3 Absatz 1 und 3 gilt die Zeit, während welcher der Anwärter vor der Verleihung der Beamteneigenschaft mit der Versehung einer der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen betraut ist. Die aushilfsweise Versehung einer solchen Stelle soll in die Probedienstzeit nicht eingerechnet werden, ebenso nicht die Zeit, die gewisse Arten von Anwärtern vor der Übertragung einer mit Beamteneigenschaft verleihbaren Stelle zur Erlernung des Dienstes zurücklegen müssen (Lehrzeit).

2. Soweit nicht durch das zuständige Ministerium aus dienstlichen Gründen für einzelne Beamtenarten etwas anderes bestimmt ist, ist es nicht erforderlich, daß die Probedienstzeit auf einer und derselben Stelle oder auf Stellen der gleichen Art zurückgelegt wird; es kann vielmehr die Zeit der früheren Bekleidung einer andern Dienststelle dann in die Probedienstzeit eingerechnet werden, wenn die Beamteneigenschaft auf dieser Stelle nach Ablauf einer Probedienstzeit von gleicher oder kürzerer Dauer und auch sonst nicht unter leichteren Bedingungen als auf der später übertragenen Stelle erlangt werden konnte. Die Anrechnung der auf einer früheren Stelle

zurückgelegten Probedienstzeit ist jedoch zu versagen, wenn der Anwärter aus dieser Stelle wegen mangelnder Vereigenschaftung oder infolge tadelnswerten Verhaltens ausgeschieden ist.

3. Ob und inwieweit die Tätigkeit eines Beamten auf einer entsprechenden Stelle in einem anderen öffentlichen Dienste auf die Probedienstzeit angerechnet werden kann, bestimmt im Einzelfalle das zuständige Ministerium.

4. Es ist auch zulässig, die Probedienstzeit zu unterbrechen, doch dürfen Unterbrechungen der tatsächlichen Dienstleistungen, wenn sie nicht von ganz kurzer Dauer oder durch die Einberufung der im Probedienstverhältnis stehenden Personen zu militärischen Übungen nach Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht oder durch Beurlaubung oder Erkrankung bis zur Dauer von vier Wochen verursacht sind, bei Feststellung der Dauer der Probedienstzeit nicht mitgerechnet werden.

5. Die Probedienstzeit wird im vertragsmäßigen Dienstverhältnis (§ 1) zugebracht.

6. Die Entschließung darüber, ob einem Anwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältnis zu entlassen sei, kann nach der Lage des Einzelfalls auch nach Ablauf der für die bekleidete Stelle vorgeschriebenen Dauer der Probedienstzeit einstweilen ausgesetzt werden; dies soll insbesondere dann geschehen, wenn die während dieser Zeit gemachten Erfahrungen nicht dazu ausreichen, die Grundlage für eine endgültige Entschließung über das Ausscheiden des Anwärters oder über seine Vereigenschaftung zur Aufnahme in das Beamtenverhältnis abzugeben.

7. Über die Aufnahme in das Probedienstverhältnis und die Entlassung daraus beschließen die in § 4 bezeichneten Zentralbehörden, soweit nicht von ihnen nachgeordnete Stellen damit betraut sind.

§ 6.

Besondere Bestimmungen über die Probedienstzeit.

1. Die Angehörigkeit zum Gendarmeriekorps wird einem Dienstverhältnis mit Beamteneigenschaft im Sinne dieser Bestimmungen gleich behandelt; Angehörige des Gendarmeriekorps, die mit der Versehung einer der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen betraut werden, haben daher eine Probedienstzeit im Sinne des § 3 Absatz 1 nicht noch einmal zurückzulegen. Eine solche ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Übertritt in den Zivildienst nach der Zuruhesetzung als Gendarm erfolgt.

2. Hinsichtlich der Militäranwärter und der Inhaber von Anstellungsscheinen sind die besonderen bundesrätlichen Bestimmungen über die Höchstdauer der Probedienstzeit*) maßgebend; spätestens bis zum Ablauf dieser Dauer ist darüber zu beschließen, ob dem Stellenanwärter die Beamteneigenschaft zu verleihen oder ob er aus dem Dienstverhältnis zu entlassen ist. Bei solchen Stellenanwärtern, die sich nicht mehr im aktiven Militärdienste befinden, kann von der Zurücklegung einer Probedienstzeit im Sinne der §§ 3 und 5 dieser Verordnung ganz oder teilweise abgesehen, es kann aber auch die Probedienstzeit verlängert werden, wenn es nach den Leistungen oder dem Verhalten des Anwärters angezeigt erscheint.

*) § 19 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden u. s. w. von 1882 in der Fassung von 1907, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1907 Seite 328.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Bei der Probedienstzeit der Militäranwärter und der Inhaber von Anstellungsscheinen macht es keinen Unterschied, ob es sich um ausdrücklich den Militäranwärtern u. s. w. vorbehaltene Stellen handelt, oder ob einem Stellenanwärter eine Stelle anderer Art übertragen wird, sofern nur diese Stelle an sich zur Übertragung an Militäranwärter u. s. w. geeignet ist.

4. Im übrigen kann ausnahmsweise durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden die Beamteneigenschaft an Personen verliehen werden, welche die vorgeschriebene Probedienstzeit nicht oder nur zum Teil zurückgelegt haben, wenn sie eine der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Stellen versehen und der Nachweis über die zur Versehung der Stellen erforderlichen Eigenschaften in anderer Weise genügend erbracht ist.

5. Dem Finanzministerium wird nach Schluß eines jeden Jahres von den übrigen Ministerien und von den ihnen unterstellten Zentralbehörden mitgeteilt, wie vielen Personen im Laufe dieses Jahres nach Zurücklegung der geordneten Probedienstzeit und wie vielen ohne Probedienstzeit oder mit abgekürzter Probedienstzeit die Beamteneigenschaft verliehen worden ist; über die Beamten, von denen die geordnete Probedienstzeit nicht verlangt worden ist, wird ein namentliches Verzeichnis beigefügt, das die nötigen Erläuterungen enthält. Das Finanzministerium wird daraus Anlaß nehmen, soweit es nötig ist, auf eine gleichmäßige Handhabung der in Betracht kommenden Vorschriften hinzuwirken.

§ 7.

Eröffnung über die Verleihung der Beamteneigenschaft.

1. Die Verleihung der Beamteneigenschaft wird durch die schriftliche Eröffnung der darüber ergangenen Entschließung rechtswirksam. Bei der Eröffnung soll der Tag bezeichnet werden, von dem an die Beamteneigenschaft beginnt.

2. Über die Verleihung der Beamteneigenschaft ist dem Beteiligten eine Urkunde zuzufertigen.

§ 8.

Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis.

1. Die Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter geht außer im Falle des Widerrufs verloren, wenn der Beamte aus dem staatlichen Dienst entlassen wird oder freiwillig austritt. Ein freiwilliger Austritt ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn der mit Beamteneigenschaft Verwendete in eine Tätigkeit außerhalb des staatlichen Dienstes übertritt, die zum Zweck der praktischen Vorbereitung zugelassen ist. Dagegen gilt der Übertritt in eine solche Tätigkeit, wenn sie für die praktische Vorbereitung vorgeschrieben ist, nicht als freiwilliger Austritt aus dem staatlichen Dienste.

2. Die Kündigungsfrist für die Entlassung und den freiwilligen Austritt aus dem Dienstverhältnis als nichtetatmäßiger Beamter beträgt vier Wochen; durch besondere Vorschriften oder die Anstellungsbedingungen kann etwas anderes festgesetzt werden; auch bleibt die sofortige Entlassung im Falle von Pflichtverletzungen (Beamtengesetz § 4 Absatz 3 a. E.) vorbehalten. Auf Einhaltung der Kündigungsfrist kann in beiderseitiger Übereinstimmung verzichtet werden.

3. Wenn ein nichtetatmäßiger Beamter innerhalb des staatlichen Dienstes eine andere nichtetatmäßige Beamtenstelle zu übernehmen beabsichtigt, hat er dies der Anstellungsbehörde

unter Einhaltung der im Absatz 2 geregelten Frist anzuzeigen. Eine Unterbrechung der nichtetatmäßigen Beamtenzeit tritt durch den Wechsel nicht ein.

4. Zuständig zum Ausspruch des Widerrufs der Beamteneigenschaft oder zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis als nichtetatmäßiger Beamter ist die Anstellungsbehörde.

§ 9.

Verleihung der Beamteneigenschaft bei der Wiederaufnahme aus dem staatlichen Dienst ausgeschiedener Beamten.

Wenn ein aus dem staatlichen Dienst ausgeschiedener Beamter auf eine nichtetatmäßige Stelle in diesen Dienst wieder aufgenommen werden soll, kann ihm beim Wiedereintritt die Beamteneigenschaft ohne nochmalige Probedienstzeit wieder verliehen werden, wenn die sofortige Wiederverleihung der Beamteneigenschaft sich nach den Umständen des Falles als unbedenklich erweist, und in der Regel nur dann, wenn das Ausscheiden des Beamten nicht wegen einer Pflichtverletzung erfolgt ist.

III. Dienstverhältnis der etatmäßigen Beamten.

Zu den §§ 2 bis 6 des Gesetzes.

§ 10.

Voraussetzungen für die etatmäßige Anstellung im allgemeinen.

1. Beamte können etatmäßig nur auf solchen Stellen angestellt werden, denen nach dem Gehaltstarif in Verbindung mit der Bewilligung im Staatsvoranschlag die Eigenschaft von etatmäßigen Stellen zukommt.

2. Voraussetzung für die Verleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter ist:

a. daß der Anwärter den durch Gesetz oder Verordnung für die Verleihung der Beamteneigenschaft im allgemeinen und für die Übertragung der in Betracht kommenden etatmäßigen Stelle im besondern (vergleiche auch § 2 dieser Verordnung) festgesetzten Bedingungen entspricht,

b. daß er seine aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen abgeleistet hat, oder ausgemustert (d. h. vom Dienst im Heere, im Landsturm oder in der Marine befreit) oder zum Landsturm ersten Aufgebots oder zur Ersatzreserve oder Marineersatzreserve überwiesen ist und

c. daß er vorher die Probedienstzeit, soweit eine solche nach den §§ 3, 5 und 6 vorgeschrieben ist, zurückgelegt, in der Eigenschaft als nichtetatmäßiger Beamter befriedigende Dienste geleistet hat und daß er sich nach seiner Körperbeschaffenheit und nach seinen gesundheitlichen Verhältnissen für die Stelle, die ihm übertragen werden soll, in jeder Hinsicht eignet.

3. Die der etatmäßigen Anstellung vorausgehende Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter soll mindestens zwei Jahre, bei Militäranwärtern (Inhabern des Zivilversorgungsscheines) mindestens ein Jahr gedauert haben, soweit nicht für bestimmte Arten von Anwärtern oder von etatmäßigen Dienststellen längere Fristen festgesetzt sind oder für bestimmte Stellen verlangt wird, daß ein gewisser Teil der im nichtetatmäßigen Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeit auf der Stelle, auf der die etatmäßige Anstellung des Beamten erfolgen soll, oder auf einer Stelle derselben Art zugebracht wird. Ob die einem Militäranwärter übertragene Stelle zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zählt oder nicht, ist hierbei ohne

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Belang. Die als Gendarm abgeleistete Dienstzeit kann nach Abzug der Probedienstzeit, die für die zu übertragende Stelle vorgeschrieben ist, der Dienstzeit als nichtetatmäßiger Beamter gleichgeachtet werden.

4. In die Zeit der Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter kann, und zwar bei behördlich anzustellenden Beamten mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums, auch die in beamtenähnlichen Stellungen im inländischen Volksschul- und Kirchendienste, im Dienste von Haus- und Hofverwaltungen des Landesherrn und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses sowie von inländischen Gemeinden und kommunalen Verbänden zugebrachte Zeit eingerechnet werden; jedoch soll dadurch in der Regel die in nichtetatmäßiger Beamtenstellung zuzubringende Zeit nicht auf weniger als sechs Monate herabgesetzt werden. Unter derselben Voraussetzung ist in die Zeit der Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter die Zeit einzurechnen, die der Beamte nach der Aufnahme in den staatlichen Dienst im aktiven Militärdienst des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine oder der Kaiserlichen Schutztruppen zugebracht hat oder während der er zu militärischen Übungen einberufen gewesen ist, ferner von Beurlaubungen die Zeit, während der dem Beamten die Dienstbezüge voll oder teilweise belassen worden sind, sowie die Zeit, während der der Beamte infolge von Krankheit oder aus einem der in § 45 dieser Verordnung angegebenen Gründen von der Versehung seines Amtes abgehalten war.

5. Bei landesherrlich anzustellenden Beamten kann von dem Erfordernis einer vorausgehenden Dienstleistung in der Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten abgesehen werden.

6. Bei behördlich anzustellenden Beamten kann im Einzelfall, wo dies aus besonderen Gründen des dienstlichen Interesses geboten erscheint, eine landesherrliche Entschließung wegen der (völligen oder teilweisen) Nachsichterteilung von dem Erfordernis einer vorausgehenden Dienstleistung als nichtetatmäßiger Beamter beantragt werden.

§ 11.

Zuständigkeit zur etatmäßigen Anstellung.

1. Die etatmäßige Anstellung erfolgt:
   a. durch landesherrliche Entschließung:
      aa. bei Übertragung einer Stelle der Abteilungen A bis einschließlich E des Gehaltstarifs,
      bb. bei der nicht im Strafwege erfolgenden Versetzung eines landesherrlich angestellten Beamten auf eine Stelle, die an sich gemäß Buchstabe b und c nicht durch landesherrliche Entschließung zu besetzen wäre;
   b. durch Entschließung des Ministeriums:
      aa. bei Übertragung einer Stelle der Abteilung F sowie derjenigen Stellen der Abteilungen G bis K des Gehaltstarifs, die nicht einer Kollegialmittelstelle untergeordnet sind, sofern nicht die Befugnis zur Anstellung vom Ministerium einer andern Behörde übertragen ist,
      bb. bei der Versetzung eines durch Ministerialentschließung angestellten Beamten auf eine Stelle, die an sich gemäß Buchstabe c durch Entschließung einer

Kollegialmittelstelle oder einer sonstigen für zuständig erklärten Behörde zu besetzen wäre;

c. durch Entschließung der vorgesetzten Kollegialmittelstelle oder der vom Ministerium für zuständig erklärten Behörde:

bei allen übrigen Besetzungen etatmäßiger Stellen.

2. Die landesherrliche Anstellung kann auch bei Beamten der Abteilung F des Gehaltstarifs eintreten, wenn die Beamten entweder fünf Jahre eine Amtsstelle der Tarifabteilung F bekleidet haben oder seit zehn Jahren unwiderruflich angestellt sind.

3. Durch das Ministerium kann für bestimmte Dienststellen oder Arten von Anwärtern vorgeschrieben werden, daß die etatmäßige Anstellung auch in den Fällen, in denen sie nach der vorstehenden Bestimmung von einer Kollegialmittelstelle auszusprechen wäre, durch das Ministerium oder nur mit seiner Genehmigung zu erfolgen hat.

4. Diese vorgängige Genehmigung des Ministeriums ist stets erforderlich, wenn einer Person, die vorher im Dienste des Reichs oder eines außerbadischen Staats als Beamter verwendet oder früher nach Bekleidung einer etatmäßigen Stellung aus dem badischen staatlichen Dienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden war, die Eigenschaft als etatmäßiger Beamter von einer Kollegialmittelstelle verliehen werden soll. Die durch Zuruhesetzung aus dem badischen staatlichen Dienste ausgeschiedenen Beamten sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 12.

Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes der etatmäßigen Beamten.

1. In der Entschließung über die etatmäßige Anstellung eines Beamten wird in der Regel auch sein dienstlicher Wohnsitz bestimmt. Jedoch kann hinsichtlich der landesherrlich anzustellenden Beamten durch landesherrliche Anordnung dem Ministerium oder einer andern vom Ministerium zu bezeichnenden Zentralbehörde, hinsichtlich der vom Ministerium anzustellenden Beamten durch Anordnung des Ministeriums einer nachgeordneten Zentralbehörde die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes der Beamten und ihre Versetzung auf andere Stellen derselben Art überlassen werden.

2. Wenn ein Beamter seinen Wohnsitz außerhalb der Gemarkung seines Amtssitzes nehmen will, bedarf er dazu der besonderen Genehmigung. Zur Erteilung dieser Genehmigung ist für die landesherrlich angestellten Beamten die unmittelbar vorgesetzte Zentralbehörde zuständig. Den übrigen Beamten kann, soweit die Zentralbehörde nichts anderes bestimmt, die Genehmigung in den Fällen, in denen keine Bedenken gegen die Verlegung des Wohnsitzes bestehen, von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde erteilt werden, in anderen Fällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Zentralbehörde einzuholen. Die Genehmigung ist stets widerruflich; sie hat zur Folge, daß der Beamte keine Aufwandsentschädigung und keinen Reisekostenersatz für solche Dienstgeschäfte in der Gemarkung seines tatsächlichen Wohnsitzes erhält, für die er auch am Orte seines Amtssitzes keine Entschädigungen der erwähnten Art erhielte, wenn er dort wohnen würde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 13.

1. Die etatmäßige Anstellung wird durch schriftliche Eröffnung der Entschließung rechtswirksam, durch die dem Beamten eine etatmäßige Stelle als solche übertragen worden ist. Bei der Eröffnung soll der Tag bezeichnet werden, von dem an die etatmäßige Anstellung wirksam wird. Eröffnung der etatmäßigen Anstellung.

2. Wenn ein Beamter erstmals etatmäßig angestellt oder auf eine etatmäßige Stelle anderer Art versetzt wird, wird ihm zur urkundlichen Versicherung hierüber eine Bestallung zugefertigt. Der dienstliche Wohnsitz wird nur in der Bestallung von landesherrlich angestellten Beamten angegeben, aber auch nur dann, wenn er aus der Art der Amtsstelle sich nicht von selbst ergibt und wenn er vom Landesherrn bestimmt worden ist (vergleiche § 12 Absatz 1 dieser Verordnung).

3. Wird der Beamte ohne Änderung in der Art der etatmäßigen Stelle nach einem anderen Orte versetzt, so wird ihm hierüber eine Bestallung nur zugefertigt, wenn die Versetzung durch landesherrliche Entschließung erfolgt ist.

§ 14.

1. Der Beginn der Dienstzeit, nach der die Anstellung eines etatmäßigen Beamten gemäß § 4 Absatz 1 des Beamtengesetzes unwiderruflich wird, ist von dem Tag an zu rechnen, von dem an die etatmäßige Anstellung wirksam wird. In die Widerruflichkeitsfrist ist von Beurlaubungen, die während dieser Frist stattgefunden haben, die Zeit einzurechnen, während der dem Beamten die Dienstbezüge voll oder teilweise belassen worden sind, ferner ist einzurechnen die Zeit, während der der Beamte infolge von Krankheit oder aus einem der in § 45 dieser Verordnung angegebenen Gründe von der Versehung seines Amtes abgehalten war, die Zeit, während der der Beamte (vergleiche Gehaltsordnung § 32) auftragsweise in einem anderen öffentlichen Dienste verwendet gewesen ist, und endlich die Zeit, die ein Beamter im einstweiligen Ruhestand verbracht hat, sofern er in dieser Zeit im staatlichen Dienste eine Tätigkeit ausgeübt hat. In die Widerruflichkeitsfrist nicht einzurechnen ist dagegen die Zeit solchen Urlaubs, während dessen das Diensteinkommen des Beamten ganz einbehalten war (§ 56 dieser Verordnung), ferner die Zeit, die einem freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden des Beamten aus dem staatlichen Dienste vorangegangen ist. Eintritt der Unwiderruflichkeit der Anstellung der etatmäßigen Beamten.

2. In jedem Verwaltungszweige sind nach näherer Anordnung des Ministeriums Listen der noch nicht unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten (Beamtengesetz § 4 Absatz 1) zu führen; an der Hand dieser Listen ist, nötigenfalls auf Grund weiterer Erhebungen, rechtzeitig zu prüfen, ob etwa Anlaß dazu vorliegt, den noch nicht unwiderruflich angestellten Beamten vor Eintritt der Unwiderruflichkeit aus dem staatlichen Dienste oder aus dem Dienstverhältnis als etatmäßiger Beamter zu entlassen oder den Eintritt der Unwiderruflichkeit gemäß § 4 Absatz 1 des Beamtengesetzes zu erstrecken.

3. Der Eintritt der Unwiderruflichkeit soll über die regelmäßige fünfjährige Frist hinaus erstreckt werden, wenn besondere Tatsachen, namentlich Ausstellungen hinsichtlich der Vereigenschaftung oder des Verhaltens des Beamten, zum Zweifel Anlaß geben, ob der Beamte sich

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zur dauernden Beibehaltung in etatmäßiger Stellung eignet, diese Tatsachen aber keine solchen sind, die sofort die Entlassung aus dem Dienste als etatmäßiger Beamter als geboten erscheinen lassen.

4. Die Erstreckung der Widerruflichkeit ist dem Beamten gegen Bescheinigung zu eröffnen; auf Ansuchen sind ihm die Gründe für die Erstreckung mitzuteilen.

5. Wenn kein Anlaß vorliegt, den Beamten vor dem Eintritt der Unwiderruflichkeit zu entlassen oder die Widerruflichkeit zu erstrecken, so wird, ohne daß hierwegen eine weitere Eröffnung erfolgt, der Eintritt der Unwiderruflichkeit in der nach Absatz 2 zu führenden Liste und in den Dienstakten vermerkt.

6. Die Erstreckung der Widerruflichkeit der Anstellung eines etatmäßigen Beamten erfolgt bei den landesherrlich angestellten Beamten durch landesherrliche Entschließung, bei den übrigen Beamten durch Entschließung der Anstellungsbehörde.

7. Wenn die Widerruflichkeit eines etatmäßigen Beamten bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahres erstreckt worden ist (Beamtengesetz § 4 Absatz 1) und auch nach Ablauf dieser Zeit noch Bedenken bestehen, die Unwiderruflichkeit seiner etatmäßigen Anstellung eintreten zu lassen, ist der Beamte seiner Eigenschaft als etatmäßiger Beamter unter Beachtung der Vorschrift im § 4 Absatz 3 Satz 2 des Beamtengesetzes zu entkleiden und entweder als nichtetatmäßiger Beamter weiter zu beschäftigen oder aus dem staatlichen Dienste zu entlassen.

8. Ein etatmäßiger Beamter kann, solange seine Anstellung noch nicht unwiderruflich geworden ist, auch in andern Fällen, wenn genügend Grund dazu vorliegt, der Eigenschaft eines etatmäßigen Beamten entkleidet und im Vertragsverhältnis oder in der Eigenschaft eines nichtetatmäßigen Beamten weiter verwendet werden.

§ 15.

Versetzung der Beamten.

Die Vergütung der den Beamten nach § 5 Absatz 2 des Beamtengesetzes bei der Versetzung zukommenden Umzugskosten richtet sich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 16.

Weiterführung des Titels nach dem Ausscheiden aus dem Dienste.

1. Den freiwillig aus dem staatlichen Dienste ausscheidenden Beamten kann ihr Titel auf Ansuchen belassen werden. Die ausgeschiedenen Beamten dürfen jedoch ihren Titel in diesem Falle dann, wenn er von der Bekleidung einer bestimmten Amtsstelle abgeleitet ist, nur mit dem Zusatze „a. D." (außer Dienst) weiterführen. Dieses Zusatzes bedarf es nicht, wenn der Titel ein rein persönlicher war.

2. Auf die zuruhegesetzten Beamten und auf die nichtetatmäßigen Beamten, die infolge unverschuldeter Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Dienste ausscheiden, findet die Bestimmung im zweiten und dritten Satze des Absatzes 1 ebenfalls Anwendung. Einer besonderen Genehmigung zur Weiterführung ihres Titels bedürfen diese Beamten nicht.

3. Welche Titel als rein persönlich verliehene und welche als von der Bekleidung einer bestimmten Amtsstelle abgeleitet anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen das Ministerium,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

in dessen Geschäftskreis der ausscheidende Beamte verwendet gewesen ist, bezüglich der Titel der landesherrlich angestellten Beamten das Staatsministerium.

4. Die Genehmigung zur Weiterführung ihres bisherigen Titels (vergleiche Absatz 1) wird den landesherrlich angestellten Beamten durch den Landesherrn, den übrigen Beamten durch die Anstellungsbehörden erteilt.

IV. Dienstkautionen.

Zu § 7 des Gesetzes.

§ 17.

1. Die Stellung von Dienstkautionen durch Beamte soll nur verlangt werden, wenn es zur Sicherstellung der vermögensrechtlichen Ansprüche von Privaten, öffentlichen Anstalten u. s. w. ausschließlich oder neben der Sicherstellung des Staates erforderlich erscheint.

2. Welche Beamten hiernach zur Stellung von Kautionen verpflichtet sein sollen, bestimmt das zuständige Ministerium.

3. Den Beamten sind die Personen gleichzuachten, die ohne Beamteneigenschaft ständig wie Beamte verwendet werden.

V. Beeidigung und handgelübdliche Verpflichtung der Beamten und der sonst in einem Dienstverhältnis zum Staate stehenden Personen.

Zu § 8 des Gesetzes.

1. Beeidigung der Beamten.

§ 18.

1. Für die Leistung des in § 8 Absatz 2 des Beamtengesetzes vorgeschriebenen Eides ist, soweit nicht die im folgenden Absatz bezeichnete besondere Voraussetzung zutrifft oder für bestimmte Fälle durch Gesetz oder Verordnung besondere Eidesformeln vorgeschrieben sind, die durch Gesetz vom 7. Juni 1848 (Regierungsblatt Seite 167) vorgeschriebene Formel maßgebend, nämlich: Formel des Beamteneides.

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

2. Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, die durch die Verleihung der Beamteneigenschaft die badische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, ist folgende Eidesformel anzuwenden:

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ich alle Obliegenheiten des mir übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrnehmen will. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 19.

Pflicht zur Ablegung des Beamteneides und Zeitpunkt der Ablegung.

1. Der Beamteneid ist von allen Personen zu leisten, denen die Beamteneigenschaft verliehen wird.

2. Die Tatsache, daß der Beamte bereits den Huldigungseid als Staatsbürger (Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1848, Regierungsblatt Seite 167) oder den Fahneneid oder einen Diensteid im Verhältnis vertragsmäßiger Verwendung, im Dienste des Reichs, eines anderen Staates oder eines Kommunalverbandes geleistet hat, entbindet nicht von der Pflicht zur Leistung des Beamteneides.

3. Der Beamteneid ist nur einmal zu leisten und zwar in der Regel an dem Tage, an dem der Beamte erstmals mit Beamteneigenschaft zur Dienstleistung eintritt.

§ 20.

Zuständigkeit zur Beeidigung.

1. Die Beeidigung erfolgt in der Regel durch den Vorstand der dem Beamten zunächst vorgesetzten Stelle.

2. Den Ministerien bleibt überlassen, für bestimmte Fälle den Vorstand einer höheren als der zunächst vorgesetzten Behörde als zur Abnahme des Beamteneides zuständig zu erklären.

3. Die zur Beeidigung zuständigen Verwaltungsbehörden sind befugt, das Bezirksamt oder eine andere zur Beeidigung zuständige Behörde um die Abnahme des Beamteneides zu ersuchen, sofern dies aus triftigen Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer sonst nicht gebotenen Reise an den Sitz der zuständigen Behörde, wünschenswert erscheint.

4. Von dem Justizministerium, dem Oberstaatsanwalt und den Kollegialgerichten können die Amtsgerichte mit der Abnahme des Beamteneides betraut werden.

§ 21.

Verfahren bei und nach der Beeidigung.

1. Vor der Beeidigung ist der Beamte auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hinzuweisen; die Eidesformel wird ihm durch deutliches Vorlesen zur Kenntnis gebracht. Nachdem der Beamte hierauf erklärt hat, daß er den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden hat, erfolgt die Beeidigung in der Weise, daß der Beamte die linke Hand auf das Herz legt, die rechte Hand erhebt und die Worte der ihm vorgesprochenen Eidesformel laut wiederholt.

2. Über die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Eideserhebungen*) vorzunehmende Beeidigung ist eine Verhandlung nach dem Muster der Anlage A

A

*) Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Seite 464.

§ 4. Der Beamte, welcher den Eid abnimmt, hat sich zuerst zu verlässigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe

§ 6. Vor der Beeidigung richtet der Beamte an den zu Beeidigenden eine kurze aber eindringliche Ermahnung über die Wichtigkeit und Bedeutung des Eides.

Hierauf wird demselben die Eidesformel langsam und deutlich vorgelesen, auch, wo dies erforderlich erscheint, erläutert.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

aufzunehmen. Die Verhandlung ist zu den Dienstakten des Beamten zu nehmen, und zwar, wenn die Beamteneigenschaft von einer Zentralbehörde verliehen worden ist, zu den bei dieser, in den übrigen Fällen zu den bei dem vorgesetzten Ministerium geführten Personalakten. Die Ministerien können über die Aufbewahrung der Beeidigungsverhandlungen von dieser Bestimmung abweichende Anordnungen treffen.

2. Sonstige Verpflichtung für den staatlichen Dienst.

§ 22.

Verpflichtung der im vertragsmäßigen Dienstverhältnis stehenden Personen für den staatlichen Dienst.

1. Eine eidliche Verpflichtung der Personen, die ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen (vergleiche § 1 dieser Verordnung), findet nur in den Fällen statt, für die es durch Gesetz oder Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

2. Im übrigen werden solche Personen, wenn ihnen mit der Absicht dauernder Beibehaltung die Versehung einer Stelle übertragen ist, die mit Beamteneigenschaft übertragen werden kann, durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt in Pflicht genommen.

3. Auch für andere Fälle bloß vertragsmäßiger Verwendung im staatlichen Dienste kann durch die Ministerien und mit ihrer Genehmigung durch die Zentralbehörden die Leistung eines Handgelübdes vorgeschrieben werden.

4. Über die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen*) vorzunehmende handgelübdliche Verpflichtung ist eine Verhandlung nach dem Muster der Anlage B aufzunehmen, aus der sich auch die Verpflichtungsformel und das einzuhaltende Verfahren ergibt; das Muster kann nach den Bedürfnissen des Einzelfalles durch die zur Abnahme des Handgelübdes zuständige und die derselben vorgesetzten Behörden ergänzt oder, vorbehaltlich der Beibehaltung der für die Ableistung des Handgelübdes wesentlichen Punkte, auch abgeändert werden. B

5. Für die Zuständigkeit zur eidlichen oder handgelübdlichen Verpflichtung der Personen, die ohne Beamteneigenschaft im staatlichen Dienste verwendet werden, sind die Bestimmungen des § 20 dieser Verordnung entsprechend maßgebend, jedoch bleibt es den Ministerien und mit ihrer Genehmigung den Zentralbehörden überlassen, hinsichtlich der Zuständigkeit der vorgesetzten Behörden und Beamten und der Heranziehung der Bezirksämter zur Verpflichtung im Interesse der Vereinfachung und der Kostenersparnis abweichende Bestimmungen zu erlassen.

---

§ 7. Die Eidesabnahme selbst hat mit der Würde und Feierlichkeit zu geschehen, welche der Ernst und die Wichtigkeit der Handlung erfordern.

Der Schwörende leistet den Eid stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, die rechte aber gen Himmel emporhält und dem Beamten die Eidesformel laut und langsam nachspricht.

Bei der Eidesleistung erheben sich sämtliche Anwesende.

*) Gesetz vom 20. Dezember 1848, das Verfahren bei Eideserhebungen betreffend, Regierungsblatt Seite 464.

§ 9. Wenn nach den Gesetzen der Eid in Form eines Handgelübdes abzulegen ist, so finden die Vorschriften der §§ 4 und 6 gleichfalls Anwendung.

Der zu Verpflichtende leistet das Handgelübde stehend, indem er die linke Hand auf das Herz legt, dem Beamten die Verpflichtungsformel laut und langsam nachspricht und sodann mit der rechten Hand demselben den Handschlag gibt.

Bei der Leistung des Handgelübdes erheben sich sämtliche Anwesende.

B. Die Pflichten der Beamten.

I. Amtsgeheimnis.

Zu § 9 des Gesetzes.

§ 23.

Herbeiführung der Entschließung über die Genehmigung zur Vernehmung als Zeuge.

Soll ein Beamter über Umstände, auf die sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge vernommen werden, so ist die Entschließung der zuständigen Dienstbehörde darüber, ob die zur Vernehmung über jene Umstände erforderliche Genehmigung erteilt wird, von der Behörde herbeizuführen, welche die Vernehmung anzuordnen beabsichtigt; eine Ladung braucht hierdurch nicht aufgehalten zu werden.

§ 24.

Pflicht des Beamten zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

Wird ein Beamter zur Vernehmung als Zeuge in einer Sache geladen, in der voraussichtlich über geheim zu haltende Umstände Auskunft begehrt wird, so hat er alsbald hierüber Anzeige an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§ 25.

Zuständigkeit zur Genehmigung und Untersagung der Vernehmung.

1. Zur Genehmigung der Vernehmung ist die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde oder der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, zuständig. Untersteht der Beamte in seiner dienstlichen Tätigkeit verschiedenen Behörden, so ist die Dienstbehörde zuständig, zu deren Geschäftskreis die Diensthandlung oder dienstliche Wahrnehmung gehört, über die der Beamte als Zeuge vernommen werden soll.

2. Hegt die nach Absatz 1 zuständige Stelle Bedenken gegen die Vernehmung des Beamten und gehört diese Stelle nicht zu den Zentralbehörden, so ist an die übergeordnete Behörde zu berichten. Zur Versagung der Genehmigung sind nur die Zentralbehörden befugt. In Zivil- und Strafprozessen sowie (vergleiche § 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 543) in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten kann die Versagung nur auf Grund von § 376 der Zivilprozeßordnung und von § 53 der Strafprozeßordnung erfolgen.

§ 26.

Verhalten des Beamten vor erteilter Genehmigung

1. Ist zur Zeit der Vernehmung des Beamten eine Entschließung gemäß § 23 dieser Verordnung noch nicht beantragt oder die nachgesuchte Entschließung noch nicht erfolgt oder wird die Vernehmung nachträglich auf geheim zu haltende Umstände erstreckt, wegen deren Offenbarung die erforderliche Genehmigung noch nicht nachgesucht oder erteilt ist, oder wird eine Vernehmung über solche Umstände ohne vorangegangene Ladung und Einholung der Genehmigung zur Vernehmung versucht, so hat der Beamte die Auskunft zu verweigern.

2. Ist es einem zu vernehmenden Beamten zweifelhaft, ob seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit betroffen wird, so hat er sich gleichfalls an seine vorgesetzte Behörde zu wenden und, solange die Entscheidung aussteht, die Auskunft zu verweigern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 27.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf zuruhegesetzte Beamte und auf die ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältnis zum Staat stehenden Personen.

Anwendung auf zuruhegesetzte Beamte und vertragsmäßig verwendete Personen.

2. Bezüglich der zuruhegesetzten Beamten kommt die Zuständigkeit im Sinne des § 25 dieser Verordnung der Behörde zu, die ihnen zuletzt vorgesetzt gewesen ist.

§ 28.

Amtliche Akten und Schriftstücke, die ein Beamter in Verwahrung hat, sind bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste der zuständigen Behörde abzuliefern. Auch sind die Beamten verpflichtet, Vorsorge zu treffen, daß im Fall ihres Todes die in ihrer Verwahrung befindlichen amtlichen Akten und Schriftstücke an die zuständige Behörde ausgefolgt werden.

Ablieferung der Dienstpapiere beim Ausscheiden der Beamten aus dem Dienste.

II. Abgabe von Gutachten durch Beamte.

1. Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

Zu § 10 des Gesetzes.

§ 29.

1. Wenn ein Beamter außerhalb des vor den Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten oder im Strafprozesse vor den Staatsanwaltschaften stattfindenden Verfahrens ein Gutachten als Sachverständiger abzugeben beabsichtigt, hat er es unter Bezeichnung des Gegenstandes der Begutachtung und der Person oder Stelle, für die das Gutachten erstattet werden soll, und der ihm etwa in Aussicht gestellten Belohnung der unmittelbar vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

Verfahren und Zuständigkeit.

2. Die Entschließung darüber, ob dem Beamten die Genehmigung zur Abgabe des außergerichtlichen Gutachtens zu erteilen ist, trifft die dem Beamten zunächst vorgesetzte Zentralbehörde oder, falls er einer solchen angehört, der Vorstand der Zentralbehörde.

3. Durch die Ministerien kann für bestimmte Arten von Beamten oder für bestimmte Fälle der Begutachtung angeordnet werden, daß die an sich zuständige Zentralbehörde oder ihr Vorstand die Entschließung des Ministeriums einzuholen hat oder daß eine dem Beamten vorgesetzte Behörde, der nicht die Eigenschaft als Zentralbehörde zukommt, zur Entschließung zuständig ist.

4. Wenn einem Beamten kraft seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit oder kraft einer ihm zur Abgabe von Gutachten bestimmter Art zum voraus allgemein erteilten Ermächtigung die Befugnis zur Erstattung des in Frage stehenden Gutachtens zukommt, ist eine besondere vorgängige Genehmigung im Einzelfalle nicht mehr einzuholen.

2. Die Vernehmung von Beamten als Sachverständige durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften.

§ 30.

1. Wenn ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht oder wenn in Strafprozessen die Staatsanwaltschaft die Vernehmung eines Beamten als Sachverständigen bewirken will, haben sie alsbald der dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Behörde hiervon Nachricht zu geben, spätestens gleichzeitig mit der Anordnung einer Ladung, damit die Behörde prüfe, ob die Ver-

Verfahren und Zuständigkeit bei der Entschließung über die Genehmigung zur Vernehmung als Sachverständiger.

nehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde (Zivilprozeßordnung § 408 Absatz 2, Strafprozeßordnung § 76, Verwaltungsrechtspflegegesetz § 24).

2. Hegt die Behörde Bedenken und gehört sie nicht zu den Zentralbehörden, so berichtet sie der übergeordneten Behörde. Zur Erklärung, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteil bereiten würde, sind nur die Zentralbehörden befugt.

3. Ist es einem als Sachverständigen zu vernehmenden Beamten zweifelhaft, ob ein solcher Nachteil eintreten könnte, so hat er sich auch seinerseits vor Abgabe eines Gutachtens an die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu wenden.

4. Handelt es sich bei der Vernehmung des Beamten als Sachverständigen um ein Gutachten, zu dessen Erstattung der Beamte gemäß § 29 Absatz 4 dieser Verordnung allgemein verpflichtet oder befugt ist, so ist die Einhaltung des vorstehenden Verfahrens nicht erforderlich.

Zu § 11 des Gesetzes.

III. Verehelichung der Beamten.

§ 31.

Erstattung der Anzeige.

1. Ein Beamter, der eine eheliche Verbindung eingehen will, hat hiervon der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem Vorstande der Stelle, welcher der Beamte angehört, mindestens drei Wochen, bevor beim Standesbeamten die Anordnung des Aufgebots beantragt wird, schriftliche Anzeige zu erstatten.

2. In der Anzeige ist anzugeben: der Vor- und Zuname, das Alter, der Stand und der Wohnort der Braut oder des Bräutigams, bei der Braut außerdem der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort ihrer Eltern.

3. Sofern die Anstellung des Beamten von einer anderen als der im ersten Absatze bezeichneten Behörde ausgegangen ist, hat diese Behörde die Anzeige sofort der Anstellungsbehörde, oder bei den landesherrlich angestellten Beamten dem vorgesetzten Ministerium im Dienstwege mitzuteilen.

§ 32.

Verfahren im Falle der Beanstandung.

Gibt die beabsichtigte Verehelichung eines Beamten vom Standpunkte der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß, so hat die Anstellungsbehörde oder das vorgesetzte Ministerium dem Beamten entsprechende Eröffnung zu machen und geeignetenfalls dem unwiderruflich angestellten Beamten disziplinäres Einschreiten, dem widerruflich angestellten Beamten den Widerruf oder die Kündigung seiner Anstellung für den Fall in Aussicht zu stellen, daß er die Ehe dennoch eingeht oder daß infolge der Eingehung der Ehe sich Unzukömmlichkeiten ergeben würden.

§ 33.

Vorgängige Erlaubnis zur Verehelichung.

1. Nachstehende Arten von Beamten bedürfen zur Verehelichung der vorgängigen Erlaubnis der zunächst vorgesetzten Zentralbehörde (Bürgerliches Gesetzbuch § 1315 Absatz 1):

a. die Aufseher bei Strafanstalten und Gefängnissen,

b. die Wärter und die weiblichen Beamten in den Heil- und Pflegeanstalten,

c. die weiblichen Beamten im polizeilichen Arbeitshause.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Das Gesuch um Eheerlaubnis ist mit den in § 31 bezeichneten und den von der zuständigen Zentralbehörde etwa weiter verlangten Angaben bei der dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Behörde einzureichen und von dieser mit Bericht der vorgesetzten Zentralbehörde vorzulegen.

3. Vor Erledigung des Gesuchs darf die Anordnung des Eheaufgebots nicht beantragt werden.

IV. Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte.

Zu § 12 des Gesetzes.

1. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste.

§ 34.

Von Amtswegen zu übernehmende Nebenämter und Nebenbeschäftigungen.

Auf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, die dem Beamten durch landesherrliche Entschließung oder durch die hiefür zuständige Behörde außerhalb seines Hauptamtes übertragen werden, finden die Bestimmungen des § 12 des Beamtengesetzes keine Anwendung. Hinsichtlich solcher Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gelten folgende Bestimmungen:

a. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung in staatlichen Dienstzweigen, die außerhalb des Geschäftskreises der dem Beamten im Hauptamte zunächst vorgesetzten Zentralbehörde liegen, kann den landesherrlich angestellten Beamten nur durch landesherrliche Entschließung, den übrigen Beamten durch Entschließung der Zentralbehörde, in deren Geschäftskreis das Nebenamt oder die Nebenbeschäftigung fällt, mit Zustimmung der den Beamten im Hauptamt vorgesetzten Zentralbehörde übertragen werden. Für bestimmte Arten von Beamten oder von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen können andere dem Beamten vorgesetzte Behörden als zuständig erklärt werden.

b. Die Beamten können die Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, die ihrer Vorbildung und dienstlichen Stellung entsprechen, nicht verweigern oder von der Zuweisung einer Vergütung dafür abhängig machen; das Gleiche gilt für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, deren Übernahme für die Reichsverwaltung dem Beamten durch die zuständige Staatsstelle aufgetragen wird.

2. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen außerhalb des staatlichen Dienstes.

§ 35.

Genehmigungspflichtige Nebenämter und Nebenbeschäftigungen.

1. Es bleibt den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den übrigen Zentralbehörden anheimgegeben, nach den Bedürfnissen der einzelnen Dienstzweige innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Voraussetzungen näher zu bestimmen, unter denen eine außeramtliche Tätigkeit als Nebenbeschäftigung der vorgängigen Genehmigung bedarf.

2. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung ist als mit Belohnung verbunden (Beamtengesetz § 12 Absatz 2 Ziffer 2) zu behandeln, wenn für ihre Übernahme die Gewährung einer Vergütung in Aussicht genommen ist oder tatsächlich stattfindet, mag die Vergütung eine fortlaufende oder eine einmalige sein. Nicht als Belohnung gelten der Ersatz von baren Auslagen oder angemessene Versäumnisgelder oder an deren Stelle bei der Versehung von Ehrenämtern in der staatlichen, kommunalen, kirchlichen, berufsgenossenschaftlichen Verwaltung und dergleichen gewährte Pauschbeträge.

3. Das Verbot des § 12 Absatz 4 des Beamtengesetzes greift auch dann Platz, wenn der Beamte auf den Gewinn oder die Belohnung, die nach den Satzungen oder den sonstigen Bestimmungen der Gesellschaft mit dem Amte des Beamten in der Gesellschaft verbunden sind, verzichtet.

§ 36.

Verfahren und Zuständigkeit bei der Erteilung der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

1. Hinsichtlich des bei der Einholung der Genehmigung zur Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung einzuhaltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 29 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

2. Die Genehmigung kann im Einzelfalle oder zum voraus allgemein zur Übernahme bestimmter Arten von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen erteilt werden. Insbesondere kann durch das vorgesetzte Ministerium unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen hinsichtlich einzelner Arten von Beamten allgemein die Ausübung von Nebenbeschäftigungen gewisser Art genehmigt und ferner bestimmt werden, welche Arten von Beamten mit Rücksicht darauf, daß ihre Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert (Beamtengesetz § 12 Absatz 5), einer Genehmigung zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen nicht bedürfen und inwieweit für Beamte dieser Art allgemein oder im Einzelfalle Ausnahmen von der Bestimmung des § 12 Absatz 4 des Beamtengesetzes zulässig sind.

§ 37.

Anzeige von der Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, die einer vorgängigen Genehmigung nicht bedürfen.

1. Vor der Übernahme eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung, zu der eine vorgängige Genehmigung nach § 12 des Beamtengesetzes und nach den §§ 35 und 36 dieser Verordnung nicht erforderlich ist, hat der Beamte in folgenden Fällen der ihm zunächst vorgesetzten Zentralbehörde oder, wenn er einer solchen Behörde angehört, dem Vorstand dieser Behörde im Dienstwege Anzeige zu erstatten:

a. wenn der Beamte die Besorgung eines nicht mit Belohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs oder eines andern Staats, oder einer solchen Nebenbeschäftigung, und

b. wenn der Beamte eine ehrenamtliche Stelle im Verwaltungsorgan einer Gemeinde, eines Kreises, einer Kirche oder einer sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt.

2. Den Ministerien bleibt es vorbehalten, auch für andere Fälle anzuordnen, daß die Beamten die Übernahme von nicht genehmigungspflichtigen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der nach § 36 dieser Verordnung zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

V. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

Zu § 13 des Gesetzes.

§ 38.

Ehrengeschenke.

Zur Annahme von Ehrengeschenken, d. h. solchen Geschenken, die einem Beamten als Anerkennung seiner dienstlichen Betätigung von Personen, auch juristischen, zugedacht sind, auf die sich die Amtsgewalt oder die amtliche Tätigkeit des Beamten erstreckt oder erstreckte, soll die Genehmigung nur in besonderen Ausnahmsfällen erteilt werden.

§ 39.

Sonstige Geschenke und Belohnungen.

1. Zur Annahme von Geschenken und Belohnungen, die ein Beteiligter einem Beamten als Anerkennung für bestimmte in das Amt des Beamten einschlagende Leistungen zuwenden will, darf die Genehmigung den in den Abteilungen A bis G des Gehaltstarifs bezeichneten etatmäßigen und den ihnen nach der dienstlichen Stellung gleichstehenden nichtetatmäßigen Beamten nur ausnahmsweise aus besonders triftigen Gründen erteilt werden.

2. Hinsichtlich der übrigen Beamten bleibt es den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den sonstigen Zentralbehörden anheimgegeben, nach dem Bedürfnis der einzelnen Dienstzweige die Annahme solcher Geschenke und Belohnungen ganz zu verbieten oder die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Annahme genehmigt werden darf, sowie auch anzuordnen, in welcher Weise die Verteilung und Übergabe solcher Geschenke und Belohnungen an die Beamten zu erfolgen hat.

§ 40.

Verfahren und Zuständigkeit bei der Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Titeln und Ehrenzeichen.

1. Die Gesuche um Erteilung der Genehmigung zur Führung von Titeln und zur Anlegung von Ehrenzeichen, die einem Beamten von andern Landesherren oder Regierungen verliehen worden sind, sind im Falle der Titelverleihung beim Präsidenten des Staatsministeriums, im Falle der Verleihung von Ehrenzeichen beim Ordenskanzler auf dem geordneten Dienstwege einzureichen.

2. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch landesherrliche Entschließung.

§ 41.

Verfahren und Zuständigkeit bei der Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenken.

1. Hinsichtlich des bei der Einholung der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenken einzuhaltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 29 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden. Jedoch ist zur Annahme eines einem landesherrlich angestellten Beamten von andern Landesherren oder Regierungen verliehenen Gehalts stets landesherrliche Genehmigung und zur Annahme von Ehrengeschenken (§ 38 dieser Verordnung) stets die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums erforderlich.

2. Zu den Dienstzulagen, zu deren Annahme die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich ist, gehören auch die Zuwendungen, die staatlichen Beamten aus Gemeindemitteln zu ihrem tarifmäßigen Gehalt für das Hauptamt oder zum Wohnungsgeld bewilligt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 42.

Form der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenken.

1. In der Regel wird dem Beamten die Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Dienstzulagen, Belohnungen und Geschenken in jedem einzelnen Falle erteilt und ihm dabei der Betrag und die Art des Gehalts, der Dienstzulage, der Belohnung oder des Geschenkes bezeichnet.

2. Zur Annahme gewisser näher bezeichneter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken kann einem Beamten die Genehmigung auch allgemein erteilt werden.

3. Durch das vorgesetzte Ministerium kann hinsichtlich gewisser Arten von Beamten (vergleiche § 39 Absatz 2 dieser Verordnung) unter näherer Regelung der Voraussetzungen allgemein die Annahme bestimmter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken genehmigt werden.

VI. Entfernung vom Amte und Urlaub.

Zu § 14 des Gesetzes.

1. Vorübergehende Entfernung vom Amte ohne Urlaub.

§ 43.

Entfernung vom Amte auf kurze Zeit.

Durch das vorgesetzte Ministerium und mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralbehörde kann unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen bestimmt werden, daß Beamte gewisser Art befugt sind, sich aus triftigen Gründen auf kürzere Zeit (bis zur Dauer von höchstens drei Tagen) ohne ausdrücklich erteilten Urlaub vom Amte zu entfernen.

§ 44.

Dienstverhinderung durch Krankheit.

1. Wenn und solange ein Beamter durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert ist, bedarf er keines Urlaubs; jedoch hat der Beamte der vorgesetzten Behörde oder dem Vorstande der Stelle, der er angehört, von der Erkrankung alsbald und wenn immer tunlich so zeitig Anzeige zu erstatten, daß nötigenfalls für anderweite Versehung des Dienstes gesorgt werden kann. Ebenso hat der Beamte die Beendigung der Krankheit anzuzeigen. Auf Verlangen hat er ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

2. Die Genehmigung der dem Beamten zunächst vorgesetzten Behörde ist erforderlich, wenn der erkrankte Beamte beabsichtigt, sich zum Zwecke der Heilung vom Amtssitze zu entfernen oder nach eingetretener Heilung sich zum Zwecke der Erholung von der überstandenen Krankheit noch einige Zeit von der Dienstbesorgung fern zu halten. Dauert die Abwesenheit vom Amtssitze länger als vier Wochen, so ist dazu die Genehmigung der dem Beamten zunächst vorgesetzten Zentralbehörde einzuholen.

3. Ist ein Beamter auf die Dauer von mehr als vier Wochen ununterbrochen durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert, so hat die im ersten Absatze bezeichnete Behörde, falls hierzu nicht bereits vorher Anlaß gegeben war, der zunächst vorgesetzten Zentralbehörde hiervon Anzeige zu erstatten. Durch die vorgesetzten Zentralbehörden kann die Pflicht zur Erstattung solcher Anzeigen erweitert oder beschränkt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 45.

Abwesenheit im ehrenamtlichen Dienst und dergleichen.

1. Die Erteilung von Urlaub ist nicht erforderlich, wenn die vorübergehende Entfernung vom Amte durch die Teilnahme an den Verhandlungen des Reichstags oder des Landtags oder während der Vertagung derselben durch die Teilnahme an Kommissionsverhandlungen oder durch die Ausarbeitung von Kommissionsberichten, durch die Versehung einer ehrenamtlichen Stellung, zu deren Übernahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch die Einberufung zum Militärdienst, durch die behördlich erfolgte Ladung zur Vernehmung als Zeuge, Sachverständiger und dergleichen bedingt ist.

2. Der Beamte hat in solchen Fällen der vorgesetzten Behörde oder dem Vorstande der Stelle, der er angehört, von der beabsichtigten Abwesenheit so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß nötigenfalls für anderweite Versehung des Dienstes gesorgt werden kann. Auch ist für den Fall der Einberufung zu militärischen Übungen vorher rechtzeitig die Abkömmlichkeit im geordneten Wege festzustellen.

2. Erholungsurlaub.

§ 46.

1. Die Dauer des Urlaubs, der den Beamten jährlich zu ihrer Erholung bewilligt werden soll, soll sich im allgemeinen nach dem Alter, der Dienstzeit, der Stellung und der eine Erholung mehr oder weniger nötig machenden Beschäftigung der Beamten richten.

2. Die Zeit der Beurlaubungen zur Erholung ist so zu wählen, daß durch die Vertretung der beurlaubten Beamten, wenn es irgend möglich ist, dem Staate keine besonderen Kosten erwachsen. Es sind deshalb die Geschäfte der beurlaubten Beamten, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen, in der Regel von den übrigen Beamten derselben Stelle oder an demselben Orte mitzuversehen oder es sind zu ihrer Erledigung die etwa bei der Stelle beschäftigten Anwärter heranzuziehen, sofern ihre Ausbildung nicht darunter leidet.

3. Zur Erleichterung der kostenlosen Stellvertretung der beurlaubten Beamten sind die Beurlaubungen bei den Stellen mit einer größeren Anzahl von Beamten auf einen längeren Zeitraum zu verteilen. Zu diesem Zweck werden die Behörden, bei denen sich mehrere Beamte befinden oder die Stellvertretung besondere Kosten verursacht, für jedes Jahr einen Urlaubsplan aufstellen und der vorgesetzten Behörde zur Kenntnis oder, soweit ihre eigene Zuständigkeit zur Urlaubserteilung nicht ausreicht, zur Genehmigung vorlegen.

4. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Urlaub besteht nicht.

3. Sonstiger Urlaub.

§ 47.

1. Die Erteilung von Urlaub zum Kurgebrauch, zu Reisen zur beruflichen Ausbildung und zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Der Urlaub dieser Art soll bei der Bemessung des Erholungsurlaubs (§ 46) berücksichtigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Wird der Urlaub zum Kurgebrauch über die übliche Zeitdauer eines Erholungsurlaubs hinaus begehrt, so ist seine Notwendigkeit auf Verlangen durch entsprechende Belege (ärztliches Zeugnis und dergleichen) nachzuweisen.

4. Erteilung des Urlaubs.

§ 48.

Verfahren bei der Urlaubseinholung.

Die Gesuche um Erteilung von Urlaub sind im Dienstwege, also zutreffendenfalls durch Vermittelung der dem Beamten vorgesetzten Behörde oder des Vorstands der Stelle, welcher der Beamte angehört, einzureichen; jedoch kann die zur Erteilung des Urlaubs zuständige Zentralbehörde bestimmen, daß alle oder gewisse Urlaubsgesuche unmittelbar bei ihr eingereicht werden dürfen oder sollen.

§ 49.

Jährliche Beurlaubung der Kassenbeamten.

1. Die Kassiere bei den Zentralkassen, die Führer der Hauptkasse bei den staatlichen Bezirks- und Anstaltskassen sowie bei den Bezirks- und Zentralverwaltungen der Landesstiftungen, die Führer der größeren Kassen der Eisenbahnverwaltung und der größeren Kassen bei Ortsstellen der Finanzverwaltung, endlich die Führer ständiger Neben- und Hilfskassen bei diesen Behörden, soweit sie Kassenzulagen oder Verlustentschädigungen beziehen, sollen alljährlich auf die Dauer von zwei bis vier Wochen von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

2. Die Beurlaubung (Ablösung) soll eine vollständige sein, namentlich soll sie nicht etwa in der Weise beschränkt werden, daß der Beamte nur von den Kassengeschäften entbunden wird, andere Geschäfte aber weiter besorgt.

3. Zeit und Dauer dieser Beurlaubung (Ablösung) wird von der zur Urlaubserteilung zuständigen Behörde mit tunlichster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Beamten festgesetzt.

4. Die Beurlaubung (Ablösung) ist so einzurichten, daß in ihre Dauer ein Monatsabschluß fällt, und daß dieser Monatsabschluß nicht mit der beim Beginn oder bei der Beendigung der Beurlaubung (Ablösung) vorzunehmenden Kassenübergabe zusammenfällt.

5. Die Beurlaubung (Ablösung) der Kassenbeamten gilt als Erholungsurlaub.

§ 50.

Zuständigkeit zur Erteilung des Urlaubs.

1. Der Urlaub wird erteilt:
   a. durch landesherrliche Entschließung:
      aa. den Mitgliedern des Staatsministeriums und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer,
      bb. den übrigen landesherrlich angestellten Beamten für die Dauer von mehr als sechs Monaten,
      cc. den sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als einem Jahr;
   b. durch das vorgesetzte Ministerium oder hinsichtlich der dem Ministerium selbst angehörigen Beamten und der Vorstände der Kollegialmittelstellen durch den Vorstand des Ministeriums:

aa. den landesherrlich angestellten Beamten für die Dauer von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten,

bb. den sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als drei Monaten bis zu einem Jahr;

c. durch die dem Beamten zunächst vorgesetzte Zentralbehörde oder den Vorstand der Zentralbehörde, der der Beamte angehört, bis zur Dauer von drei Monaten;

d. durch die dem Beamten zunächst vorgesetzte Behörde oder den Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, innerhalb der von dem Ministerium für die einzelnen Beamtenarten festzusetzenden Grenzen, höchstens bis zur Dauer von vier Wochen, vorbehaltlich der Befugnis der übergeordneten Zentralbehörde, diese Zuständigkeit der untergeordneten Behörden weiter einzuschränken. Hat eine solche Einschränkung stattgefunden oder entstehen durch die Stellvertretung der zu beurlaubenden Beamten Kosten, so sind die Gesuche um Urlaub der zunächst vorgesetzten Zentralbehörde zur Entschließung vorzulegen.

2. Die im Absatz 1 angegebenen Zeiträume gelten für die Dauer eines Kalenderjahres. Sie dürfen durch die von einer Behörde im Laufe eines Jahres an denselben Beamten erteilten Einzelurlaube und durch die Dauer der Abwesenheit des Beamten vom Amte oder Amtssitze gemäß § 44 Absatz 2 dieser Verordnung nicht überschritten werden. Ebenso ist die Dauer der Abwesenheit eines Beamten vom Amte gemäß § 43 dieser Verordnung in jene Zeiträume einzurechnen, wenn die Abwesenheit persönlichen Zwecken des Beamten gedient hat.

3. Wenn die Zuständigkeit einer zur Urlaubserteilung ermächtigten Behörde erschöpft ist und der Beamte um Erteilung eines weiteren Urlaubs nachsucht, kann ihm in dringenden Fällen von der ihm zunächst vorgesetzten Behörde oder von dem ihm zunächst vorgesetzten Beamten die Ermächtigung zur vorläufigen Entfernung vom Amte erteilt werden, wenn der Beamte diese Ermächtigung nicht selbst auf Grund von § 43 dieser Verordnung besitzt.

4. Durch Anordnung des vorgesetzten Ministeriums kann für bestimmte Arten von Beamten die Zuständigkeit zur Urlaubserteilung auch dann, wenn Stellvertretungskosten entstehen, der dem Beamten zunächst vorgesetzten Behörde oder dem Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, übertragen werden.

§ 51.

Zurücknahme des Urlaubs.

Der erteilte Urlaub kann durch die nach § 50 dieser Verordnung zuständige und in dringenden Fällen durch die dem beurlaubten Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde oder den ihm unmittelbar vorgesetzten Beamten jederzeit zurückgenommen werden, wenn es im dienstlichen Interesse geboten ist.

5. Fürsorge für den Fortgang des Dienstes während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§ 52.

1. Der Beamte, der im Urlaub oder aus sonstiger Veranlassung (vergleiche die §§ 43 bis 45) vorübergehend vom Amte abwesend ist, hat, so viel an ihm ist, noch vor seiner Ent-

fernung dafür zu sorgen, daß durch seine Abwesenheit vom Amte der Fortgang der Dienstgeschäfte keine Störung erleidet und daß ihm während seiner Abwesenheit Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.

2. So lange keine Gewähr für ausreichende Versehung der Amtsgeschäfte gegeben ist, soll der Beamte seinen Urlaub nicht antreten und auch sonst vom Amte sich nicht entfernen.

6. Belassung und Einbehaltung des Diensteinkommens während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§ 53.

Voraussetzungen für die Belassung der Dienstbezüge im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit.

1. Den etatmäßigen Beamten ist im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit ihr Diensteinkommen unverkürzt, also ohne Abrechnung der etwa entstehenden Stellvertretungskosten, zu belassen.

2. Wenn die Dienstverhinderung durch Krankheit von längerer Dauer ist, ist bei den etatmäßigen Beamten, die einen Anspruch auf Ruhegehalt noch nicht erdient haben oder die noch nicht unwiderruflich angestellt sind, spätestens nach neun Monaten, bei sonstigen etatmäßigen Beamten spätestens nach einem Jahre eine Entschließung über die Zuruhesetzung oder geeignetenfalls über die Entlassung des Beamten aus dem staatlichen Dienste im Wege der Kündigung oder des Widerrufs herbeizuführen, sofern nicht durch landesherrliche Entschließung eine längere Belassung des durch Krankheit am Dienste verhinderten Beamten im Amte genehmigt wird (vergleiche auch Beamtengesetz § 29 Ziffer 2).

3. Den nichtetatmäßigen Beamten sind im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit die Dienstbezüge für 26 Wochen nach der Erkrankung zu belassen. Erhält ein in einer staatlichen Anstalt angestellter nichtetatmäßiger Beamter, dessen Dienstbezüge zum Teil in freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt bestehen, während der Dienstverhinderung durch Krankheit freie ärztliche Behandlung, freie Heilmittel und freie Verpflegung, so kann während seiner Erkrankung seine bare Vergütung um einen von der Anstellungsbehörde festzusetzenden Betrag gemindert werden, welcher den durch die freie ärztliche Behandlung, die unentgeltliche Lieferung der Heilmittel und die freie Verpflegung der Anstalt durchschnittlich erwachsenden Mehrkosten entspricht. Durch die einem nichtetatmäßigen Beamten zunächst vorgesetzte Zentralbehörde oder, falls die Anstellung von einer höheren Behörde ausgegangen ist, durch die Anstellungsbehörde, kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe die Belassung der Bezüge bis zur Dauer von neun Monaten genehmigt werden; zur weiteren Belassung der Bezüge ist landesherrliche Genehmigung erforderlich.

4. Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang den bei den Katastergeometern verwendeten nichtetatmäßigen Beamten die Dienstbezüge im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit belassen bleiben, bestimmt das Ministerium des Innern.

5. In die Zeit der ununterbrochenen Dienstverhinderung sind auch solche Tage einzurechnen, an denen der erkrankte Beamte vorübergehend die Dienstbesorgung wieder aufgenommen hat, es sei denn, daß er mindestens drei Wochen hintereinander in vollem Umfang dienstfähig gewesen ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6. Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den vorgesetzten Zentralbehörden bleibt es anheimgegeben, zu bestimmen, daß gewissen Arten von nichtetatmäßigen Beamten ihres Dienstzweigs aus besonderen Gründen die Bezüge bloß auf kürzere Zeit zu belassen oder (z. B. wegen des gleichzeitig stattfindenden Bezugs von Krankengeld) zu kürzen sind.

§ 54.

Art der im Krankheitsfall zu belassenden Bezüge.

1. Das gemäß § 53 zu belassende Diensteinkommen umfaßt den Gehalt, das Wohnungsgeld, die Dienstzulagen und die Naturalbezüge oder die an ihre Stelle tretenden Pauschsummen, ferner auch die an Stelle einer ständigen Vergütung gewährten Tagesgebühren, wenn und soweit sie nicht als Entschädigungen für Dienstaufwand anzusehen sind; inwiefern das letztere zutrifft, wird von den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung von den vorgesetzten Zentralbehörden bestimmt.

2. Nebengehalte dürfen höchstens bis zur Dauer von drei Monaten weitergezahlt werden (siehe § 62 dieser Verordnung).

3. Ob und inwieweit dem Beamten auch wandelbare Bezüge (Beamtengesetz § 17 Ziffer 4) während der Dienstverhinderung durch Krankheit zu belassen sind oder an ihrer Stelle eine Schadloshaltung zu gewähren ist, richtet sich nach der Gehaltsordnung (§§ 26, 35 und 36) und den zugehörigen Vollzugsbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Belassung der wandelbaren Bezüge oder auf eine Schadloshaltung für ihren Ausfall besteht nur in den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 2 des Beamtengesetzes.

§ 55.

Belassung und Einbehaltung des Diensteinkommens bei einer der Urlaubserteilung nicht bedürftigen Entfernung vom Amte.

1. Wegen der Belassung und Einbehaltung des Diensteinkommens während der Dienstverhinderung durch Einberufung zum Militärdienst gelten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen in der landesherrlichen Verordnung vom 28. November 1889, die Ausführung des § 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 457).

2. Im übrigen werden den etatmäßigen Beamten bei einer nach den §§ 43 und 45 dieser Verordnung stattfindenden vorübergehenden Entfernung vom Amte die in § 54 Absatz 1 bezeichneten Bezüge unverkürzt und die Nebengehalte innerhalb der in § 62 dieser Verordnung gezogenen Grenzen belassen. Dasselbe gilt hinsichtlich der nichtetatmäßigen Beamten, soweit nicht aus besonderen Gründen durch das Ministerium oder mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralbehörde etwas anderes bestimmt wird.

3. Wird einem Beamten zu einer dem Heilzwecke dienenden Entfernung vom Amtssitze oder zur Dienstabwesenheit zum Zwecke der Erholung von einer überstandenen Krankheit die Genehmigung erteilt (§ 44 Absatz 2), so finden wegen der Belassung oder Einbehaltung des Diensteinkommens die Bestimmungen der §§ 53 und 54 Anwendung.

4. Bezüglich der nichtetatmäßigen Beamten bei den Katastergeometern werden besondere Vorschriften durch das Ministerium des Innern erlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 56.

Belassung und Einbehaltung des Diensteinkommens während des Urlaubs.

1. Wird einem Beamten zum Zwecke der entgeltlichen Versehung einer Stelle außerhalb des staatlichen Dienstes Urlaub erteilt, so ist die Erteilung des Urlaubs davon abhängig zu machen, daß der Beamte für die Urlaubsdauer auf sein Diensteinkommen verzichtet.

2. Ein Abzug am Diensteinkommen ist regelmäßig zu bedingen, wenn einem Beamten ein Urlaub von über sechs Wochen Dauer (vergleiche § 50 Absatz 2) bewilligt wird, und zwar bei einer Dauer des Urlaubs

von mehr als sechs Wochen bis zu drei Monaten in der Höhe von einem Drittel,
von mehr als drei Monaten bis zu sechs Monaten in der Höhe der Hälfte,
von mehr als sechs Monaten im vollen Betrage des Diensteinkommens.

3. Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Beschlußfassung über den Abzug am Diensteinkommen sind die Bestimmungen des § 50 dieser Verordnung maßgebend.

4. Ausnahmsweise kann von dem Abzug am Diensteinkommen ganz oder teilweise Umgang genommen werden. Übersteigt der nachzulassende Betrag 500 ℳ, so ist zur Gewährung des Nachlasses in allen Fällen landesherrliche Genehmigung erforderlich.

5. Durch die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung durch die vorgesetzten Zentralbehörden kann hinsichtlich gewisser Arten nichtetatmäßiger Beamten bestimmt werden, daß schon beim Urlaub von kürzerer Dauer ein Abzug am Diensteinkommen stattzufinden hat.

6. Soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen die Dienstbezüge ganz oder teilweise einzubehalten sind, wird dem Beamten während der Urlaubsdauer das Diensteinkommen in dem in § 54 bezeichneten Umfange ohne Abzug belassen, auch wenn Stellvertretungskosten entstehen.

7. Bezüglich der nichtetatmäßigen Beamten bei den Katastergeometern werden besondere Vorschriften durch das Ministerium des Innern erlassen.

§ 57.

Bezüge der vertragsmäßig verwendeten Personen während der vorübergehenden Entfernung vom Dienste.

1. Ob und inwieweit den vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendeten Personen während des Urlaubs oder während der durch eine sonstige Ursache bewirkten Dienstverhinderung das Diensteinkommen zu belassen ist, wird nach Bedarf durch den Dienstvertrag oder durch allgemeine Vorschriften der vorgesetzten Zentralbehörden bestimmt.

2. Insoweit solche Bestimmungen nicht getroffen sind, steht den vertragsmäßig Verwendeten ein Rechtsanspruch auf Belassung der Bezüge während des Urlaubs oder der sonstigen Dienstverhinderung lediglich nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu.

3. Die Behörde, welche den am Dienste Verhinderten zur Verwendung angenommen hat, ist jedoch befugt, die Dienstbezüge im Falle einer durch Krankheit oder durch sonstige triftige Ursachen bewirkten Dienstverhinderung während 14 Tagen vom Beginn der Verhinderung an zu belassen, wobei aber, wenn der am Dienste Verhinderte Anspruch auf Krankengeld hat, eine Kürzung der Dienstbezüge um den Betrag des Krankengeldes einzutreten hat.

4. Zur Belassung der Dienstbezüge auf längere Zeit bis zur Dauer von drei Monaten ist die Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Zentralbehörde, bis zur Dauer von sechs

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Monaten die des Ministeriums erforderlich. Auf die Dauer von mehr als sechs Monaten können die Bezüge ganz oder teilweise nur mit landesherrlicher Genehmigung belassen werden.

§ 58.

Unerlaubte Entfernung vom Amte und ihre Folgen.

1. Kommt die gänzliche oder teilweise Einbehaltung des Diensteinkommens für die Dauer einer unerlaubten Entfernung vom Amte oder einer Urlaubsüberschreitung (Beamtengesetz § 14 Absatz 3) in Frage, so hat sich die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde oder der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, über das etwaige Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe zu äußern.

2. Ob das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, ist durch die unmittelbar vorgesetzte Zentralbehörde zu entscheiden.

C. Das Diensteinkommen der Beamten.

§ 59.

Zu § 19 des Gesetzes. Schmälerung des anschlagsmäßigen Diensteinkommens.

Die Verminderung des Wohnungsgeldbetrages infolge der Versetzung eines Beamten an einen anderen, einer niedereren Ortsklasse zugewiesenen Ort gilt nicht als Schmälerung seines anschlagsmäßigen Diensteinkommens.

§ 60.

Zu § 23 des Gesetzes. Einfluß der Versetzung auf das Wohnungsgeld.

Wenn die Versetzung eines Beamten durch sein Verschulden veranlaßt oder sonst ein Anspruch auf Belassung seines bisherigen Gehalts gesetzlich nicht begründet ist oder wenn der Beamte auf den ihm zustehenden Anspruch auf Gehalt in der bisherigen Höhe verzichtet, hat er bei der Versetzung auf eine geringere Amtsstelle auch keinen Anspruch auf die Belassung des seiner bisherigen Stellung entsprechenden Wohnungsgeldes.

§ 61.

Zu § 25 des Gesetzes. Dienstzulagen.

1. Wenn ein Beamter, dem für die Verwaltung einer bestimmten Amtsstelle eine keinen Bestandteil des Einkommensanschlags bildende Dienstzulage verwilligt ist, unter Belassung seiner Amtsstelle vorübergehend in einem anderen Geschäftszweige verwendet wird, z. B. zur Stellvertretung oder als Dienstaushilfe, soll ihm die Dienstzulage während der Dauer dieser Verwendung belassen werden. Wenn jedoch die anderweitige Verwendung des Beamten länger als drei Monate dauert und durch diese Verwendung die Voraussetzungen zur Zurückziehung der Dienstzulage gegeben sind, soll, wo es angängig ist, mit der anderweitigen Verwendung des Beamten zugleich die Änderung seiner Amtsstellung ausgesprochen oder die Dienstzulage zurückgezogen werden.

2. Auf die Kassenzulagen und die Verlustentschädigungen finden die Bestimmungen im Absatz 1 keine Anwendung.

§ 62.

Zu § 26 des Gesetzes. Nebengehalt.

Wenn ein Beamter durch Krankheit, Urlaub und dergleichen an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebenamts innerhalb des Zeitraums eines Jahres im ganzen mehr als drei Monate verhindert ist, ist der Nebengehalt von da ab einzubehalten und gegebenenfalls

dem- oder denjenigen Beamten zu gewähren, die den Inhaber des Nebenamtes vertreten (Gehaltsordnung § 29 Absatz 2). Verursacht die Besorgung des Nebenamtes durch einen anderen Beamten besondere Kosten, so ist der mit dem Nebenamt verbundene Nebengehalt schon vor Ablauf von drei Monaten soweit nötig einzubehalten (Beamtengesetz § 26 Absatz 2). Besteht das Nebenamt in der Besorgung eines Kassendienstes, so ist dem Stellvertreter im Nebenamt der auf die Zeit der Stellvertretung entfallende Teilbetrag des Nebengehalts ohne Rücksicht auf ihre Dauer stets zuzuweisen.

Zu § 27 des Gesetzes. Dienstwohnungen.

§ 63.

1. Wegen der Zuweisung und Benützung der Dienstwohnungen gelten die hierwegen erlassenen besonderen Bestimmungen.

2. Die Zahlung des Mietzinses beginnt mit dem Tage, an dem die Dienstwohnung bezogen wird; sie endigt mit dem Tage, an dem die Dienstwohnung oder im Falle des § 27 Absatz 2 des Beamtengesetzes die Mietwohnung verlassen wird.

3. Wenn einem Beamten im Falle seiner Versetzung sowohl auf der seitherigen als auch auf der neuen Stelle eine Dienstwohnung gewährt ist, tritt in der Erhebung des Mietzinses keine Unterbrechung ein.

4. Ändert sich im Falle des Absatzes 3 bei der Versetzung die Höhe des Wohnungsgeldes, so ändert sich die Höhe des Mietzinses für die Dienstwohnung auf denselben Zeitpunkt, auf den die Änderung des Wohnungsgeldes wirksam wird, und zwar auch dann, wenn die tatsächliche Räumung oder der Bezug der Dienstwohnung auf einen anderen Zeitpunkt stattfindet.

D. Versetzung in den Ruhestand.

Zu § 29 Ziff. 2 des Gesetzes. Voraussetzungen der Zuruhesetzung.

§ 64.

1. Eine die Zuruhesetzung begründende Dienstunfähigkeit des Beamten soll in der Regel dann als vorliegend erachtet werden, wenn die Verhinderung des Beamten an der Ausübung seines Dienstes längere Zeit dauert (vergleiche § 53 Absatz 2 dieser Verordnung) oder wenn nach menschlicher Voraussicht und Erfahrung angenommen werden kann, daß der Beamte nicht mehr oder doch nicht mehr für längere Zeit dienstfähig wird.

2. Ein Versuch der Wiederaufnahme des Dienstes durch einen Beamten kann nur dann als eine Unterbrechung der Dienstverhinderung angesehen werden, wenn der Dienst von dem Beamten mindestens drei Wochen hintereinander wieder in vollem Umfang versehen worden ist.

3. Wenn bei der Zuruhesetzung eines Beamten wegen Dienstunfähigkeit noch Aussicht auf seine völlige Wiederherstellung vorhanden ist, soll die Zuruhesetzung in der Regel bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit verfügt werden.

Zu § 31 des Gesetzes. Eröffnung der Zuruhesetzung.

§ 65.

1. Wenn ein Beamter, dessen Zuruhesetzung beabsichtigt ist, wegen durch Geistesstörung oder andere Ursachen bedingter vollständiger Willensunfähigkeit verhindert ist, die Eröffnung über die beabsichtigte Zuruhesetzung oder über den Abschluß des zur Herbeiführung der Zu-

ruhesetzung eingeleiteten Verfahrens entgegenzunehmen, hat die Eröffnung, sofern ein gesetzlicher Vertreter des Beamten vorhanden ist, an diesen stattzufinden, andernfalls kann die Eröffnung unterbleiben. Im letzten Falle sollen jedoch die Ehefrau oder in deren Ermangelung oder bei deren Verhinderung die nächsten Verwandten des Beamten von dem beabsichtigten Vorgehen verständigt werden.

2. Ist der zuruhegesetzte Beamte nicht vollständig willensunfähig, so ist die Eröffnung ihm selbst zu machen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ob die Möglichkeit, so zu verfahren, vorliegt, ist in geeigneter Weise festzustellen.

3. Die Eröffnung über die beabsichtigte Zuruhesetzung soll in der Regel durch die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde mündlich unter Aufnahme einer Verhandlung oder durch Dienstschreiben gegen schriftliche Empfangsbescheinigung stattfinden. Wenn die Anwendung dieses Verfahrens nicht tunlich ist oder ihr erhebliche Bedenken entgegenstehen, ist nach den Vorschriften über die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen*) zu verfahren.

§ 66.

Beginn der Wirksamkeit der Zuruhesetzung.

Wenn in der Entschließung über die Zuruhesetzung ein bestimmter Zeitpunkt für den Beginn der Wirksamkeit der Zuruhesetzung angegeben ist, ist der Beamte, sofern er überhaupt dienstfähig ist, verpflichtet, seinen Dienst bis zu dem für den Beginn des Ruhestandes angegebenen Tag (diesen ausgenommen) weiter zu führen. Eine Dienstleistung über diesen Zeitpunkt hinaus darf nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Beamten und der zunächst vorgesetzten Zentralbehörde verlangt werden.

§ 67.

Zu § 35 des Gesetzes.

Betrag des Ruhegehalts.

Der im Falle des § 35 Absatz 3 Satz 2 des Beamtengesetzes dem Einkommensanschlag zuzuschlagende Teilbetrag der nächsten Zulage ist stets aus dem vollen Betrage der für die Amtsstelle des Beamten festgesetzten ordentlichen Zulage zu berechnen, jedoch darf durch den Zuschlag des Teilbetrags der tarifmäßige Höchstgehalt des Beamten nicht überschritten werden. Der Teilbetrag ist auf volle Mark und auf die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

§ 68.

Zu § 39 des Gesetzes.

Anrechnung der Kolonialdienstzeit.

Als Dienstzeit im Dienste des Reichs im Sinne des § 39 Absatz 1 Ziffer 2 des Beamtengesetzes gilt auch die im deutschen Kolonialdienst zugebrachte Zeit.

§ 69.

Zu § 40 Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes.

Anrechnung der im Arbeiterverhältnis u. s. w. zugebrachten Dienstzeit.

1. Als Unterbrechung der Tätigkeit im staatlichen Dienste werden nicht angesehen die Unterbrechungen der Dienstleistungen durch Beurlaubungen, während welcher das Diensteinkommen ganz oder teilweise weiter bezahlt worden ist, ferner die Unterbrechungen durch

*) Verordnung des Ministeriums des Innern vom $\frac{22. \text{ September } 1884}{12. \text{ Februar } 1900}$, die Zustellungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und in Verwaltungssachen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Seite 401 und 1900 Seite 423.

militärische Übungen und solche Unterbrechungen von kürzerer Dauer, die von den Beamten nicht selbst verursacht oder verschuldet worden sind.

2. Die Probedienstzeit, die der Beamte nach § 3 dieser Verordnung zurückzulegen hatte, bleibt von der Einrechnung in die der Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legende Dienstzeit ausgeschlossen.

3. In allen Fällen, in denen die Anrechnung einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zurückgelegten Dienstzeit in Frage kommt, sind anstelle der Probedienstzeit drei Jahre abzurechnen.

Zu § 46 des Gesetzes. Unterstützungsgehalt.

§ 70.

1. Wenn einem früheren etatmäßigen Beamten, der freiwillig aus dem Dienste ausgeschieden ist, um dadurch einem ihm drohenden oder bereits gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahren zu entgehen — vergleiche § 96 des Beamtengesetzes — ein Unterstützungsgehalt gewährt wird, darf dieser innerhalb der im § 46 Absatz 3 des Beamtengesetzes vorgesehenen Grenze höchstens auf den Betrag festgesetzt werden, den der Beamte nach § 82 Absatz 2 und 3 des Beamtengesetzes etwa als Unterstützungsgehalt erhalten hätte, wenn er auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus dem staatlichen Dienste entlassen worden wäre.

2. Auf die Bewilligung eines Unterstützungsgehaltes an freiwillig aus dem staatlichen Dienste ausgeschiedene nichtetatmäßige Beamte findet die Bestimmung im vorstehenden Absatze sinngemäße Anwendung.

3. Eine Aufrechnung der in § 36 Absatz 1 des Beamtengesetzes erwähnten Bezüge auf den Unterstützungsgehalt findet nicht statt, jedoch ist auf diese Bezüge bei der Bemessung des Unterstützungsgehalts Rücksicht zu nehmen.

Zu § 47 des Gesetzes. Zeitpunkt der Einstellung der Dienstzulagen bei der Zuruhesetzung.

§ 71.

Die Bestimmung in § 47 Absatz 1 Satz 2 des Beamtengesetzes bezieht sich auch auf die tarifmäßigen und budgetmäßigen Dienstzulagen, die der in den Ruhestand tretende Beamte im Zeitpunkt seiner Zuruhesetzung bezieht. Die Kassenzulagen bleiben außer Betracht.

Zu den §§ 50 u. 51 des Gesetzes. Erlöschen und Ruhen des Ruhegehalts.

§ 72.

1. Wenn eine der Voraussetzungen eintritt, unter denen nach den §§ 50 und 51 des Beamtengesetzes das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts erlischt oder ruht, wird die zuständige Behörde dem Finanzministerium hiervon Mitteilung machen.

2. Wird insbesondere einem zuruhegesetzten Beamten infolge seiner Wiederverwendung im inländischen staatlichen Dienst ein Einkommen oder ein Warte- oder Ruhegehalt bewilligt und dadurch die Einbehaltung oder Kürzung seines Ruhegehaltes erforderlich, so wird die zur Verwilligung des Einkommens u. s. w. zuständige Stelle dem Finanzministerium von der Verwilligung Kenntnis geben und dabei die Art der Wiederverwendung des zuruhegesetzten Beamten und den Betrag und den Zeitpunkt des Beginns der Zahlung seiner neuen Bezüge bezeichnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Wenn die Tätigkeit eines im inländischen staatlichen Dienste wieder verwendeten zuruhegesetzten Beamten in dieser Verwendung eine solche ist, die sonst einem Beamten übertragen zu werden pflegt, ist seine Vergütung so zu bemessen, daß die Einbehaltung oder Kürzung seines Ruhegehalts nicht nötig fällt. Eine dem Beamten etwa zustehende Militärpension bleibt dabei außer Betracht.

4. Die Bestimmung in Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn die dem wiederverwendeten Beamten zu zahlende geordnete Vergütung schon an sich den von ihm ohne Kürzung des Ruhegehalts erreichbaren Gesamtbezug übersteigt.

E. Hinterbliebenenversorgung.

I. Sterbegehalt.

§ 73.

Zu § 55 des Gesetzes. Sterbegehalt im allgemeinen.

1. Der Berechnung des Sterbegehalts aus dem Wohnungsgeld ist stets das Wohnungsgeld zugrunde zu legen, das der verstorbene Beamte nach der für ihn in Betracht kommenden Ortsklasse tatsächlich bezogen hat, mit Einschluß der ihm etwa auf Grund von § 2 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 bewilligten Ortszulage.

2. Als Dienstzulagen, die bei der Zahlung des Sterbegehalts zu berücksichtigen sind, gelten alle tarifmäßigen und budgetmäßigen Dienstzulagen. Die Kassenzulagen bleiben außer Betracht.

3. Aus Nebengehalten (Beamtengesetz § 26) wird kein Sterbegehalt gewährt, ebenso nicht aus wandelbaren und Naturalbezügen und aus den Pauschbeträgen für die Beschaffung der Dienstkleidung, es sei denn, daß diese Bezüge dauernd oder noch vorübergehend (Gehaltsordnung § 47) ergänzende Bestandteile des Einkommensanschlags bilden.

4. Der Sterbegehalt ist auch aus den Gehaltszulagen zu bewilligen, die einem Beamten noch vor seinem Tode zugefallen wären, wenn sich die Entschließung über die Verwilligung nicht durch zufällige Umstände über den Todestag des Beamten hinaus verzögert hätte.

5. Der Sterbegehalt der Hinterbliebenen eines zuruhegesetzten Beamten wird in dem dreimonatlichen Betrag des Ruhegehalts auch dann bezahlt, wenn der Beamte den Ruhegehalt in widerruflicher Weise infolge besonderer Bewilligung bezogen hat. Für die Höhe des Sterbegehalts ist der Ruhegehaltsbetrag maßgebend, der nach dem Stand am Todestage des Beamten zu zahlen gewesen ist, bei gekürztem Ruhegehalt somit nicht der volle, sondern nur der durch die Kürzung sich ergebende Betrag. Wenn jedoch die Kürzung infolge der Wiederverwendung des Ruhegehaltsempfängers im staatlichen Dienste eingetreten ist, soll, wenn es für die Hinterbliebenen günstiger ist, an Stelle des Sterbegehalts im dreimonatlichen Betrag des gekürzten Ruhegehalts zuzüglich einer etwaigen Zuwendung nach § 57 des Beamtengesetzes der Sterbegehalt im dreimonatlichen Betrag des ungekürzten Ruhegehalts gewährt werden.

6. Erfolgt das Ableben eines Beamten, der vom Amte vorläufig enthoben worden ist, bevor seine Entlassung aus dem staatlichen Dienste rechtskräftig ausgesprochen ist, oder stirbt

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ein Beamter, dessen Versetzung in den Ruhestand bereits verfügt ist, vor dem Zeitpunkt, mit dem die Zahlung des seitherigen Diensteinkommens aufgehört hätte (Beamtengesetz § 47), oder stirbt ein Beamter, dem der Dienst gekündigt worden ist, vor Ablauf der Kündigungsfrist, so erhalten seine Hinterbliebenen den Sterbegehalt aus dem vollen Diensteinkommen, wie wenn der Beamte vor der Enthebung vom Amte, der Dienstentlassung, der Zuruhesetzung oder der Kündigung gestorben wäre.

7. Ist ein Beamter, dessen Hinterbliebenen im Falle seines Todes ein Sterbegehalt zustehen würde oder bewilligt werden könnte, verschollen, so kann der Sterbegehalt den Hinterbliebenen mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Den Tag, von dem an der Sterbegehalt zu zahlen ist, bestimmt das zuständige Ministerium.

8. Die Anrechnung von Teilzulagen im Sinne des § 61 Absatz 3 des Beamtengesetzes kommt für den Sterbegehalt nicht in Betracht.

Zu § 56 des Gesetzes. Bezugsberechtigte und bezugsbefähigte Hinterbliebene.

§ 74.

1. Die geschiedene Ehefrau hat keinen Anspruch auf Sterbegehalt aus den Bezügen des verstorbenen Beamten.

2. Den ehelichen Kindern werden die Kinder gleichgeachtet, die durch nachfolgende Ehe (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1719 ff.) oder Ehelichkeitserklärung (Bürgerliches Gesetzbuch §§ 1723 ff.) legitimiert sind.

3. Zu den Hinterbliebenen der weiblichen Beamten gehören nur die ehelichen oder legitimierten Kinder (siehe Absatz 2), nicht auch der Ehemann.

4. Der Anspruch der ehelichen Kinder des Beamten und die Zulässigkeit der Verwilligung des Sterbegehalts an die sonstigen bezugsberechtigten Hinterbliebenen ist von einer bestimmten Altersgrenze nicht abhängig.

Zu § 57 des Gesetzes. Sterbegehalt der Hinterbliebenen nichtetatmäßiger Beamten.

§ 75.

1. Die Bewilligung des Sterbegehalts aus dem Diensteinkommen und dem Ruhe- oder Unterstützungsgehalt der nichtetatmäßigen Beamten (mit Einschluß der mit Beamteneigenschaft wiederverwendeten Ruhegehaltsempfänger) ist nur dann zulässig,

a. wenn das Amt des Beamten seine ganze Zeit und Kraft erfordert hat,

b. wenn der Beamte die nach § 56 des Beamtengesetzes bezugsberechtigten oder bezugsbefähigten Personen, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder

c. wenn der Nachlaß des Beamten nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

2. Wegen des Sterbegehalts aus den Bezügen wiederverwendeter Ruhegehaltsempfänger ist auch die Bestimmung in § 73 Absatz 5 dieser Verordnung zu vergleichen.

3. Die Bestimmungen im § 57 des Beamtengesetzes finden auch auf solche Personen Anwendung, denen ein im Beamtenverhältnis übertragbares Amt mit Anwartschaft auf etatmäßige oder nichtetatmäßige Anstellung übertragen ist, die jedoch die Beamteneigenschaft noch

nicht erlangt haben, weil die vorgeschriebene im Lauf befindliche Probedienstzeit noch nicht beendigt ist.

§ 76.

Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 56 und 57 des Gesetzes.

Höhe des ausnahmsweise bewilligten Sterbegehalts.

Die Sterbegehalte nach § 56 Absatz 2 und § 57 des Beamtengesetzes sind außerordentliche Zuwendungen, die nur beim Zutreffen der daselbst bezeichneten Voraussetzungen bewilligt werden können. Die Höhe des zu bewilligenden Betrags hängt von dem im Einzelfall nachgewiesenen Bedürfnis ab. Wenn die Bewilligung lediglich deshalb erfolgt, weil der Nachlaß des Verstorbenen zur Bestreitung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht ausgereicht hat, soll höchstens der zur Ausgleichung des ermittelten Fehlbetrags erforderliche Teilbetrag gewährt werden. In keinem Fall darf bei den etatmäßigen Beamten der dreimonatliche Betrag, bei den nichtetatmäßigen Beamten der einmonatliche Betrag des in Betracht kommenden Einkommens des verstorbenen Beamten überschritten werden.

§ 77.

Zuständigkeit zur ausnahmsweisen Bewilligung des Sterbegehalts.

1. Die Bewilligung der im § 75 dieser Verordnung genannten Sterbegehalte erfolgt durch das Ministerium, das dem verstorbenen Beamten vorgesetzt war, oder durch die vom Ministerium ermächtigte Zentralbehörde, bei Ruhegehaltsempfängern durch das Finanzministerium.

2. Gesuche um Bewilligungen dieser Art sind von den Angehörigen der als Ruhegehaltsempfänger verstorbenen Beamten in der Regel bei den Stellen, durch welche die Ruhegehaltsbezüge des Verstorbenen ausbezahlt worden sind, im übrigen bei der Dienstbehörde einzureichen, die dem verstorbenen Beamten unmittelbar vorgesetzt war. Die genannten Stellen oder Behörden werden die bei ihnen einkommenden Gesuche mit einer Äußerung über das — nötigenfalls durch nähere Erhebungen zu ermittelnde — Zutreffen der Voraussetzungen für die Bewilligung der nach dem vorstehenden Absatz zuständigen Stelle vorlegen.

3. Die Vorstände der Stellen, bei denen ein verstorbener nichtetatmäßiger Beamter beschäftigt gewesen ist, oder ihre Vertreter sind verpflichtet, den etwa vorhandenen bedürftigen Angehörigen des verstorbenen Beamten zur Erlangung des Sterbegehalts behilflich zu sein. Sie werden sich deshalb beim Ableben eines nichtetatmäßigen Beamten jedesmal darüber verlässigen, ob etwa die Voraussetzungen für die Gewährung eines Sterbegehalts an seine Angehörigen vorliegen, und zutreffendenfalls das wegen der Bewilligung desselben Erforderliche von sich aus veranlassen, wenn die Angehörigen nicht selbst um die Bewilligung des Sterbegehalts nachsuchen.

II. Der Versorgungsgehalt.

§ 78.

Zu den §§ 61 u. 62 des Gesetzes.

Das gesetzliche Witwen- und Waisengeld.

1. Bei der gemäß § 61 Absatz 1 und § 62 Absatz 1 des Beamtengesetzes erforderlichen Prüfung des Ruhegehaltsanspruchs des verstorbenen Beamten kann die Bestimmung des § 40 Absatz 1 Ziffer 5 des Beamtengesetzes Anwendung finden. Die nach § 40 Absatz 2 des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beamtengesetzes erforderliche Zustimmung des Finanzministeriums ist in solchen Fällen vor der Mitteilung der Akten an den Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse einzuholen.

2. Der im Falle des § 61 Absatz 3 des Beamtengesetzes dem Einkommensanschlag zuzuschlagende Teilbetrag der nächsten Zulage ist stets aus dem vollen Betrage der für die Amtsstelle des Beamten festgesetzten ordentlichen Zulage zu berechnen, jedoch darf durch den Zuschlag des Teilbetrages der tarifmäßige Höchstgehalt des Beamten nicht überschritten werden. Der Teilbetrag ist auf volle Mark und die nächste durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

Zu § 65 des Gesetzes.

Widerruflicher Versorgungsgehalt.

§ 79.

1. Wenn ein etatmäßiger Beamter stirbt, bevor er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hat, hat die Zentralbehörde, die dem verstorbenen Beamten zuletzt vorgesetzt gewesen ist, Erhebungen darüber anzustellen, ob die Voraussetzungen zur Gewährung eines widerruflichen Versorgungsgehalts an die Hinterbliebenen des Beamten gegeben sind.

2. Die Entschließung darüber, ob und in welchem Betrag etwa ein Versorgungsgehalt innerhalb der gesetzlichen Grenze in widerruflicher Weise zu verwilligen ist, trifft das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

3. Der Rechtsanspruch auf einen ermäßigten Versorgungsgehalt ihrer Hinterbliebenen, den die am 1. Januar 1900 vorhandenen zuruhegesetzten Beamten durch Zahlung der Witwenkassenbeiträge bis zu jenem Zeitpunkt nach § 66 Absatz 1 Ziffer 2 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 erworben haben, wird durch die Bestimmungen in § 65 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 12. August 1908 nicht berührt.

Zu § 67 des Gesetzes.

Ruhen des Versorgungsgehalts.

§ 80.

1. Findet eine zum Bezug von Versorgungsgehalt berechtigte Witwe eine Anstellung oder eine Verwendung im staatlichen oder in einem anderen öffentlichen Dienste, so wird die Behörde, welche die Anstellung oder Verwendung verfügt hat, dem Finanzministerium unter näherer Angabe der Art und des Beginns der Verwendung sowie der hierfür bewilligten Vergütung Mitteilung machen.

2. Der § 67 des Beamtengesetzes findet auf die Witwen keine Anwendung, die am 1. Juli 1908 bereits in einem öffentlichen Dienste verwendet gewesen sind.

Zu § 68 des Gesetzes.

Kürzung des Versorgungsgehalts.

§ 81.

1. Die Bestimmung im Absatz 1 des § 68 des Beamtengesetzes, daß der Versorgungsgehalt den von dem verstorbenen Beamten erdienten Ruhegehalt nicht übersteigen darf, bezieht sich auf den Gesamtbezug aller versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Die Vorschriften des Beamtenfürsorgegesetzes*) und des § 72 des Beamtengesetzes werden dadurch nicht berührt.

*) Gesetz, die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen betreffend, in der Fassung vom 27. Juli 1902, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 208.

2. Der Kürzung des Versorgungsgehalts nach § 68 Absatz 2 des Beamtengesetzes geht zutreffendenfalls die Kürzung des Witwengeldes nach § 64 dieses Gesetzes voran.

Zu § 70 des Gesetzes.

§ 82.

Beginn und Ende der Zahlung des Versorgungsgehalts.

1. Die Bestimmung im Absatz 1 des § 70 des Beamtengesetzes gilt auch für die Hinterbliebenen der Beamten, die vor dem 1. Juli 1908 zuruhegesetzt worden sind, sofern auf sie nicht die Vorschriften in § 142 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888 Anwendung finden.

2. Für die Zahlung des Versorgungsgehaltes an die Hinterbliebenen verschollener Beamten gelten die Bestimmungen im Absatz 7 des § 73 dieser Verordnung sinngemäß.

Zu § 71 des Gesetzes.

§ 83.

Verrechnung des Versorgungsgehalts.

Außer dem Versorgungsgehalt werden auch die auf Grund des Beamtenfürsorgegesetzes festgestellten Bezüge der Hinterbliebenen von etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten aus der Beamtenwitwenkasse bezahlt.

F. Sonstige Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Dienstansprüche der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sowie über die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen die Beamten.

I. Zahlung der Dienstbezüge.

Zu § 73 des Gesetzes.

§ 84.

Zahlung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen.

1. Die Zahlung der ständigen Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen kann auf Wunsch der Bezugsberechtigten statt in Monatsbeträgen auch in Vierteljahresbeträgen erfolgen. Ebenso ist auf Ansuchen statt der Barzahlung der ständigen Bezüge ihre vollständige oder teilweise Überweisung auf ein Bankkonto im Giroweg zulässig.

2. Die näheren Bestimmungen über die Zahlung der Bezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen enthält die Kassen- und Rechnungsordnung.

II. Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte.

Zu § 76 des Gesetzes.

§ 85.

Haftpflicht der Beamten.

1. Jede einem Beamten vorgesetzte Behörde kann den Beamten für den Schaden haftbar erklären, den er durch Nichtbeachtung einer gesetzlichen oder Verwaltungsvorschrift oder sonstwie in fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise verursacht hat. Daß der Beamte zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist und welchen Betrag er zu zahlen hat, ist ihm auf Grund vorheriger Prüfung des Sachverhalts im Dienstweg zu eröffnen.

2. Die Befugnis, solche Ersatzforderungen aus Gründen der Billigkeit ganz oder teilweise nachzulassen, richtet sich, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen, nach den allgemeinen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bestimmungen über die Zuständigkeit der Staatsbehörden zum Verzicht auf Forderungen der Staatskasse.

3. Das in § 76 des Beamtengesetzes vorgesehene besondere Verfahren ist nur einzuleiten, wenn der Beamte sich dauernd weigert, der ihm auferlegten Ersatzpflicht zu genügen, oder wenn aus einem andern Anlaß ein Grund vorliegt, die Vollstreckbarkeit des staatlichen Ersatzanspruchs zu sichern.

§ 86.

Zuständigkeit zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens.

1. Zur Einleitung des Verwaltungsverfahrens zur Verfolgung der Rechtsansprüche des Staats gegen Beamte ist die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zuständig, soweit nicht durch die Ministerien Einschränkungen in der Zuständigkeit dieser Behörde angeordnet werden.

2. Die Zentralbehörden sind in jedem Falle befugt, die Untersuchung an sich zu ziehen oder einen besonderen Beamten mit ihrer Führung zu beauftragen.

§ 87.

Zuständigkeit zur Erlassung und Zustellung des Feststellungsbeschlusses.

1. Zur Erlassung des Feststellungsbeschlusses ist die dem Beamten vorgesetzte mit der allgemeinen Dienstaufsicht betraute Zentralbehörde zuständig.

2. Durch die Ministerien kann für bestimmte Arten von Beamten oder für bestimmte Fälle der Ersatzpflicht eine dem Beamten vorgesetzte Behörde, die keine Zentralbehörde ist, für zuständig erklärt werden, den Feststellungsbeschluß zu erlassen.

3. Wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen hat und sich außerhalb des Reichsgebiets aufhält oder sein Aufenthaltsort unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Feststellungsbeschlusses gemäß § 182 der Zivilprozeßordnung. Die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstücks wird in der Wohnung bekannt gemacht, die der Beamte an seinem dienstlichen Wohnsitz zuletzt innegehabt hat.

§ 88.

Bestätigung und Berichtigung des Feststellungsbeschlusses.

1. Wenn ein nicht von der Zentralbehörde selbst erlassener Feststellungsbeschluß im Zwangswege vollstreckt werden soll, ist er der Zentralbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

2. Von jeder Berichtigung des Feststellungsbeschlusses ist dem Beamten durch Zustellung des mit der erforderlichen Begründung zu versehenden Berichtigungsbeschlusses Kenntnis zu geben.

§ 89.

Vollstreckung eines Feststellungs- oder Berichtigungsbeschlusses.

Die Zwangsvollstreckung eines von der Zentralbehörde erlassenen oder bestätigten Feststellungs- oder Berichtigungsbeschlusses erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des vollzugsreifen Feststellungs- oder Berichtigungsbeschlusses. Die Vollstreckungsklausel: „Vorstehende Ausfertigung wird zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt" ist von der Zentralbehörde der Ausfertigung des Beschlusses am Schluß beizufügen und von ihr mit Tagangabe, Unterschrift und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 90.

Antrag auf Zwangsvollstreckung.

1. Der Antrag auf Zwangsvollstreckung aus dem mit der Vollstreckungsklausel versehenen Feststellungs- oder Berichtigungsbeschlusse kann von jeder dem Beamten vorgesetzten Dienstbehörde gestellt werden.

2. Wo kein Anlaß vorliegt, auf andere Vermögensstücke zu greifen, wird die vollstreckbare Ausfertigung der mit der Zahlung des Diensteinkommens des Beamten betrauten Kasse mit dem Ersuchen zugestellt, den geschuldeten Betrag mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (Zivilprozeßordnung § 850) am Diensteinkommen des Beamten einzubehalten.

§ 91.

Kosten des Verwaltungsverfahrens.

1. Im Verwaltungsverfahren nach § 76 des Beamtengesetzes werden keine Sporteln erhoben.

2. Die Gebühren der vernommenen Zeugen und Sachverständigen sind nach den in Verwaltungssachen maßgebenden Bestimmungen anzusetzen.

G. Die Dienstpolizei.

I. Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

Zu § 77 des Gesetzes.

§ 92.

Zuständigkeit zur Anwendung von Zwangsmitteln.

1. Zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen säumige Beamte ist jede dem Beamten hinsichtlich der Besorgung der in Betracht kommenden Geschäfte vorgesetzte Behörde befugt.

2. Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den sonstigen Zentralbehörden ist es anheimgegeben, die etwa erforderlichen Vollzugsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit der Dienstbehörden, der Art und des Maßes der anzuwendenden Zwangsmittel und des Verfahrens, geeignetenfalls im wechselseitigen Benehmen, zu treffen.

II. Zuständigkeit und Verfahren bei der Verhängung von Ordnungsstrafen.

Zu § 87 des Gesetzes.

§ 93.

Der Verweis als Ordnungsstrafe.

Zur Verhängung des Verweises als Ordnungsstrafe (Beamtengesetz § 80 Ziffer 1) ist jede vorgesetzte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

§ 94.

Die Geldstrafe als Ordnungsstrafe.

1. Geldstrafen über 50 ℳ können als Ordnungsstrafen nur durch die Ministerien erkannt werden.

2. Im übrigen ist zur Verhängung von Geldstrafen (Beamtengesetz § 80 Ziffer 2) jede vorgesetzte Dienstbehörde befugt, soweit nicht durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden Einschränkungen in der Zuständigkeit der ihnen untergeordneten Behörden angeordnet sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 95.

Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen.

1. Über die Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen entscheidet die Kollegialbehörde, welche der die Strafe erkennenden Dienstbehörde zunächst vorgesetzt ist, soweit diese Zuständigkeit nicht durch Bestimmung der Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch Bestimmung der sonstigen Zentralbehörden einer anderen vorgesetzten Behörde übertragen ist.

2. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche von der Zustellung oder urkundlichen Eröffnung der Strafverfügung an (Beamtengesetz § 87 Absatz 3) bei der Behörde, welche die Ordnungsstrafe verhängt hat, oder bei der zur Beschwerdeentscheidung zuständigen Behörde anzubringen und innerhalb einer Woche zu begründen. Gegen Beschwerdeentscheidungen der Kollegialbehörden oder der gemäß Absatz 1 zuständigen sonstigen Behörden findet eine weitere Beschwerde nicht statt.

3. Die Anbringung einer Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen der sofortige Vollzug der verhängten Ordnungsstrafe angeordnet wird.

Zu § 109 des Gesetzes.

III. Disziplinarverfahren gegen behördlich angestellte etatmäßige Beamte.

§ 96.

Einleitung des Disziplinarverfahrens; Führung der Voruntersuchung.

1. Über die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen behördlich angestellten etatmäßigen Beamten beschließt die Anstellungsbehörde, soweit nicht durch Bestimmung des Ministeriums die Beschlußfassung hierüber dem Ministerium vorbehalten oder einer anderen dem Beamten vorgesetzten Behörde übertragen ist.

2. Die zur Einleitung der Voruntersuchung zuständige Behörde betraut einen geeigneten Beamten mit der Führung der Voruntersuchung; steht ihr ein hierzu geeigneter Beamter nicht zu Gebote, so wird er vom Ministerium bezeichnet.

3. Die der Anstellungsbehörde untergeordneten Bezirks- und Ortsstellen können mit der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen betraut werden.

4. Handelt es sich um die Voruntersuchung gegen einen Beamten, der nicht am Sitze der die Voruntersuchung einleitenden Behörde oder des mit ihrer Führung betrauten Beamten wohnt, so kann nötigenfalls das Bezirksamt, in dessen Bezirk der Beamte wohnt, um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersucht oder auch mit Genehmigung des Ministeriums des Innern mit der Führung der Untersuchung betraut werden.

5. Die Frist für die Einlegung des Rekurses an das Staatsministerium gegen die Entscheidung eines Ministeriums über die Strafversetzung oder die Dienstentlassung sowie das bei der Einlegung einzuhaltende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen.*)

*) Landesherrliche Verordnung vom 31. August 1884, / 8. Juni 1905, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Seite 385 und 1905 Seite 309.

IV. Verfahren bei Versetzung und Entlassung von nicht unwiderruflich angestellten Beamten wegen dienstwidriger Handlungen.

§ 97.

1. Gegen noch nicht unwiderruflich angestellte Beamte, die sich einer Verletzung der Dienstpflichten schuldig gemacht haben, soll, wenn nicht besondere Gründe die Einleitung eines Disziplinarverfahrens geboten erscheinen lassen, die Versetzung auf eine geringere Amtsstelle oder die Versetzung unter Minderung des Diensteinkommens oder die Versetzung unter Zurücknahme der etatmäßigen Anstellung gemäß § 14 Absatz 8 dieser Verordnung sowie die Entlassung im Verwaltungswege erfolgen.

2. Zuständig zur Versetzung und Entlassung in solchen Fällen sind die Anstellungsbehörden. Soweit jedoch die Bestimmung des dienstlichen Wohnsitzes eines solchen Beamten dem Landesherrn vorbehalten ist, ist zu seiner Versetzung, und wenn ein Beamter landesherrlich angestellt ist, zu seiner Entlassung landesherrliche Entschließung erforderlich. Bevor die Versetzung oder die Entlassung eines Beamten ausgesprochen wird, ist ihm unter Mitteilung der gegen ihn vorliegenden Beschuldigung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Im Falle der Versetzung oder Entlassung eines der Verletzung der Dienstpflichten für schuldig erkannten Beamten im Verwaltungswege können ihm die etwa entstandenen Untersuchungskosten ganz oder zumteil zur Last gelegt werden.

V. Herbeiführung der strafgerichtlichen Verfolgung eines Beamten.

§ 98.

1. Darüber, ob wegen einer im Dienste begangenen strafbaren Handlung im Dienstwege die strafgerichtliche Verfolgung eines Beamten herbeizuführen ist, beschließt bei den landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde. In zweifelhaften Fällen hat die Anstellungsbehörde an die ihr zunächst vorgesetzte Kollegialbehörde zu berichten.

2. Bei Gefahr im Verzug soll die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde der zur strafgerichtlichen Verfolgung der strafbaren Handlung zuständigen Behörde sofort Mitteilung machen.

VI. Die vorläufige Amtsenthebung.

§ 99.

Zu § 112 des Gesetzes.

Verfügung der vorläufigen Amtsenthebung.

1. Zur Verfügung der vorläufigen Amtsenthebung ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde zuständig.

2. Ist der Beamte nicht unmittelbar der im ersten Absatze bezeichneten Behörde untergeordnet, so hat die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde dem Ministerium oder der Anstellungsbehörde zu berichten, sobald ihr Tatsachen bekannt werden, die eine vorläufige Amtsenthebung oder die Zurücknahme einer bereits angeordneten Maßnahme dieser Art rechtfertigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Durch die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 wird die den sonstigen vorgesetzten Dienstbehörden zustehende Befugnis nicht beschränkt, wonach sie bei dringenden Anlässen dem Beamten einstweilen die Ausübung der Dienstgeschäfte untersagen können; von einer solchen Verfügung ist aber dem Ministerium oder der Anstellungsbehörde sofort Anzeige zu erstatten.

§ 100.

Zu § 113 des Gesetzes.

Einbehaltung der Dienstbezüge während der vorläufigen Amtsenthebung.

1. Zur Beschlußfassung über die Einbehaltung eines Teils des Diensteinkommens eines vorläufig vom Amte enthobenen Beamten ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das vorgesetzte Ministerium, im übrigen die Anstellungsbehörde zuständig.

2. Wenn ein Beamter, dessen Diensteinkommen ausschließlich in wandelbaren Bezügen besteht, vorläufig vom Amte enthoben wird, ist ihm als teilweiser Ersatz für den Ausfall dieser Bezüge eine in Monatsbeträgen zu zahlende Entschädigung in der Höhe der Hälfte desjenigen Teils des in seinem Einkommensanschlag zugrundegelegten Gehalts und des Wohnungsgelds für die maßgebende Dienst- und Ortsklasse zu gewähren, der auf die Zeit der vorläufigen Amtsenthebung entfällt.

3. Bei der vorläufigen Amtsenthebung von Beamten, in deren Einkommensanschlag wandelbare Bezüge mit einem bestimmten Wertanschlag aufgenommen sind oder die sonst wandelbare Bezüge in erheblichen Beträgen haben, ist der Ausfall dieser Bezüge bei der Festsetzung des während der Dauer der Amtsenthebung einzubehaltenden Betrags ihres Diensteinkommens angemessen zu berücksichtigen.

VII. Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörenden Beamten.

§ 101.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die allgemeine Dienstpolizei über die Beamten, die mit Rücksicht auf die ihnen nach der bestehenden Diensteinrichtung zukommende Geschäftsbesorgung oder mit Rücksicht auf ein ihnen übertragenes Nebenamt der Dienstgewalt mehrerer Zentralbehörden untergeordnet sind, steht den Behörden des Geschäftskreises zu, innerhalb dessen die Anstellung der Beamten im Hauptdienst erfolgt ist.

2. Die einem andern Geschäftskreis angehörenden Behörden, die einem Beamten hinsichtlich der Besorgung bestimmter Dienstgeschäfte vorgesetzt sind, sind jedoch befugt, innerhalb ihrer dienstpolizeilichen Zuständigkeit im Falle der Säumnis des Beamten die in § 77 des Beamtengesetzes vorgesehenen Zwangsmittel anzuwenden sowie im Falle von Pflichtverletzungen, die aus Anlaß der Besorgung der in Betracht kommenden Geschäfte begangen worden sind, gemäß § 80 des Beamtengesetzes Ordnungsstrafen, und zwar Verweis oder Geldstrafen bis zum Betrag von 10 ℳ zu verhängen. Von der Erkennung von Geldstrafen als Zwangsmittel sowie von der Verhängung von Ordnungsstrafen ist der mit der allgemeinen Dienstaufsicht über den bestraften Beamten betrauten Behörde Kenntnis zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 102.

Sonderbestimmungen.

1. An der Befugnis der ersten Staatsanwälte, gegen die mit der Besorgung der Kriminalpolizei betrauten Staatspolizeibediensteten Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 50 ℳ zu verhängen (§ 4 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Kriminalpolizei nach der deutschen Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 545), an den Vorschriften in den §§ 9, 14 und 15 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezember 1878, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 237), und in § 12 Absatz 2 der Dienstanweisung für die Großherzoglichen Beamten des Hochbauwesens vom 1. Oktober 1907 (Sonderausgabe) wird durch die Vorschriften in § 101 dieser Verordnung nichts geändert.

2. Auf die in § 16 Absatz 1 der genannten Verordnung vom 14. Dezember 1878 erwähnten dienstpolizeilichen Befugnisse der Erstabhörbehörden finden die Vorschriften des Beamtengesetzes (§§ 77 ff.) und die Bestimmungen dieser Verordnung dazu (§§ 92 ff.) ebenfalls Anwendung.

H. Schlußbestimmungen.

§ 103.

Vorbehalt weiterer Vollzugsbestimmungen.

Die Ministerien sind damit betraut, jedes für seinen Geschäftskreis und geeignetenfalls im wechselseitigen Benehmen die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Auch können die Ministerien die ihnen nachgeordneten Zentralbehörden ermächtigen, weitere Vollzugsbestimmungen zu erlassen.

§ 104.

Besondere Bestimmungen für einzelne Behörden.

1. Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Beamten bei der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde, die nach dieser Verordnung den den Ministerien nachgeordneten Zentralbehörden zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der dem Oberstaatsanwalt unterstehenden Dienststellen und Beamten, soweit nicht vom Justizministerium etwas anderes bestimmt ist, vom Oberstaatsanwalt wahrgenommen.

2. Bezüglich der Ernennung, Bestallung und Beeidigung der Konsuln behält es bis auf weiteres bei der seitherigen Übung sein Bewenden.

§ 105.

Zuständigkeit zu Entschließungen hinsichtlich der vertragsmäßig verwendeten Personen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zu Entschließungen, die nach § 8 Absatz 1, § 9, § 12 Absatz 1, § 13, § 14 Absatz 3, § 76 und § 111 des Beamtengesetzes sowie nach dieser Vollzugsverordnung in Bezug auf vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendete Personen zu erlassen sind, finden die für die Beamten geltenden Vollzugsvorschriften dieser Verordnung entsprechende Anwendung, soweit in derselben nichts anderes bestimmt ist oder durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Zentralbehörden besondere Bestimmungen getroffen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 106.

Inkrafttreten dieser Verordnung. Aufhebung früherer Bestimmungen.

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
2. Von diesem Zeitpunkt an treten außer Wirksamkeit:
   a. die landesherrliche Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend;
   b. die landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betreffend;
   c. die landesherrlichen Verordnungen vom 7. Februar 1890 und vom 21. Dezember 1894, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend;
   d. die landesherrlichen Verordnungen vom 14. September 1894 und vom 13. Juni 1899, das Verwaltungsverfahren zur Verfolgung von Rechtsansprüchen des Staates gegen Beamte betreffend;
   e. die landesherrliche Verordnung vom 15. September 1900, die Dienstkautionen der Beamten betreffend;
   f. die Verordnung des Staatsministeriums vom 7. August 1890, die Dienstpolizei über die mehreren Geschäftsgebieten angehörigen Beamten betreffend;
   g. alle sonstigen Bestimmungen, die mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen oder die den gleichen Gegenstand regeln, wie diese Verordnung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. Juli 1909.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Anlage A.
(Zu § 21.)

Verhandlung

über die Leistung des **Beamteneides** durch . . . . . .

Verhandelt . . . . . am . . ten . . . . . 19 . .

Vor dem Großherzoglichen . . . . . .
ist der Obengenannte heute zur Leistung des Beamteneides erschienen.

Er wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des Beamteneides hingewiesen, insbesondere darauf, daß er sich durch den Eid verpflichte, sein Amt und alle Ämter, die ihm späterhin übertragen werden, mit Beobachtung der Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Dienstvorschriften gewissenhaft zu führen, auch durch sein Verhalten in und außer dem Dienst der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, sich stets würdig zu erweisen. Nachdem sodann dem Erschienenen die Eidesformel vorgelesen war und er erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Eides verstanden zu haben, leistete er den Eid in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand auf das Herz legte, die rechte gen Himmel emporhob und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Eidesformel laut wiederholte:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

. . . . . .
(Vor- und Zuname des Beeidigten.)

Zur Beglaubigung:

. . . . . .
(Name und Amtseigenschaft des Beamten, der die Beeidigung vorgenommen hat.)

Bemerkung. Bei der Beeidigung von Nichtbadenern, die durch die Verleihung der Beamteneigenschaft die badische Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, ist die in § 18 Absatz 2 der Verordnung enthaltene Eidesformel anzuwenden; bei der Verpflichtung von Mennoniten ist nach § 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Seite 215) eine besondere Bekräftigungsformel maßgebend, nämlich:

„Mit diesem Handschlage versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37, daß ich Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze beweisen, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft erfüllen werde. Dies versichere ich nach Gottes Wort in dem Evangelium Matthäus Kapitel 5, Vers 33 bis 37."

Anlage B.
(Zu § 22).

Verhandlung

über die **handgelübdliche Verpflichtung** des . . . . . .

. . . . . .

Verhandelt . . . . . am . . ten . . . . . 19 . .

Vor dem Großherzogliche . . . . . .

ist der Obengenannte, dem durch Verfügung Großherzogliche . . . . . .

. . . . . .

übertragen worden ist, heute zur handgelübdlichen Verpflichtung erschienen.

Er wurde auf die Wichtigkeit und Bedeutung des von ihm zu leistenden Handgelübdes hingewiesen und über die von ihm zu erfüllenden dienstlichen Pflichten belehrt.

Nachdem sodann dem Erschienenen die Verpflichtungsformel vorgelesen war und er erklärt hatte, den Inhalt des von ihm zu leistenden Handgelübdes verstanden zu haben, leistete er das Handgelübde in der vorgeschriebenen Weise, indem er die linke Hand aufs Herz legte und die ihm vorgesprochenen Worte der nachstehenden Formel laut wiederholte:

„Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ich während meiner Verwendung im Dienste der Staatsverwaltung alle mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde; auf Ehre und Gewissen."

Hierauf wurde dem Erschienenen sofort der Handschlag abgenommen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

. . . . . .

(Vor- und Zuname des Verpflichteten.)

Zur Beglaubigung:

. . . . . .

(Name und Amtseigenschaft des Beamten, der die Verpflichtung vorgenommen hat.)

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 10. Juli 1909.)

Den Vollzug der Gehaltsordnung betreffend.

(VVzGO)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir zum Vollzug des Gesetzes, die Gehaltsordnung betreffend, vom 12. August 1908, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXI Seite 376, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zu § 1 des Gesetzes. Diensteinkommen der Beamten.

1. Die Gehaltsordnung enthält nur die Bestimmungen über die Regelung des Diensteinkommens der etatmäßigen staatlichen Beamten.

2. Zur Festsetzung des Diensteinkommens der nichtetatmäßigen Beamten und der vertragsmäßig im staatlichen Dienst verwendeten Personen sind die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung die den Ministerien nachgeordneten Anstellungsbehörden zuständig.

3. Die Vergütungen gleicher oder vergleichbarer nichtetatmäßiger Beamten und vertragsmäßig im staatlichen Dienst verwendeter Personen, die im Geschäftskreis verschiedener Ministerien vorkommen, sollen nach einheitlichen Normen bemessen werden, die im gegenseitigen Benehmen der Ministerien festgesetzt werden.

4. Die Höchstvergütung der Anwärter auf etatmäßige Amtsstellen darf in der Regel die Dienstbezüge nicht überschreiten, welche die Anwärter bei der ersten etatmäßigen Anstellung auf den für sie zunächst erreichbaren etatmäßigen Amtsstellen an einem Orte der untersten, für sie in Betracht kommenden Ortsklasse an Gehalt, tarifmäßigen Dienstzulagen und Wohnungsgeld erhalten können. Sofern für gewisse Gruppen von Anwärtern etatmäßige Stellen an Orten der untersten Ortsklasse gar nicht oder nur in verhältnismäßig kleiner Anzahl vorhanden sind, kann bei der Bemessung der Höchstvergütung das Wohnungsgeld der Ortsklasse in Rechnung gestellt werden, in der die etatmäßige Anstellung dieser Anwärter tatsächlich erfolgen wird.

§ 2.

Zu § 2 des Gesetzes. Bewilligung der Dienstbezüge der etatmäßigen Beamten.

1. Zur Verwilligung des ständigen Diensteinkommens der etatmäßigen Beamten ist im allgemeinen die den Beamten vorgesetzte Zentralbehörde zuständig, also die vorgesetzte Kollegialmittelstelle oder, soweit die Beamten unmittelbar unter einem Ministerium stehen, dieses Ministerium.

2. Ausgenommen sind die Fälle, für die in der Gehaltsordnung eine landesherrliche Entschließung oder die Entschließung oder Mitwirkung bestimmter Behörden vorgeschrieben ist

oder für die das vorgesetzte Ministerium sich die Festsetzung des Diensteinkommens oder des Einkommensanschlags vorbehalten hat. Auch wird das Diensteinkommen der landesherrlich angestellten Beamten durch Entschließung des Landesherrn, jenes der von den Ministerien angestellten Beamten durch Entschließung des vorgesetzten Ministeriums verwilligt, wenn von einem in der Gehaltsordnung oder den Vollzugsvorschriften vorgesehenen Ermessen Gebrauch gemacht werden soll.

3. Jede Entschließung über das Diensteinkommen eines Beamten ist dem Beamten zu eröffnen und, wenn ein Bedürfnis dazu vorliegt, unter Hinweis auf die angewendeten Vorschriften zu erläutern. In einfach liegenden Fällen gilt die Ausfolgung der Urkunde über den Einkommensanschlag als Eröffnung.

§ 3.

Ausfertigung der Urkunden über den Einkommensanschlag.

Die Urkunden über den Einkommensanschlag (Beamtengesetz § 20*) werden in allen Fällen von der dem Beamten vorgesetzten Zentralbehörde (§ 2 Absatz 1) ausgefertigt und zwar auch dann, wenn das Diensteinkommen durch Entschließung des Landesherrn oder einer der Zentralbehörde übergeordneten Behörde verwilligt worden ist.

§ 4.

Zu § 3 des Gesetzes.

Diensteinkommen der bisherigen nicht vollbeschäftigten Beamten.

Das Diensteinkommen der am 1. Juli 1908 vorhandenen Beamten, deren Dienstleistungen nicht ihre volle Zeit und Kraft in Anspruch nehmen und für die deshalb im Gehaltstarif keine Amtsstellen mehr vorgesehen sind, richtet sich nach den Bestimmungen in § 43 der Gehaltsordnung und in § 37 dieser Verordnung.

§ 5.

Zu § 4 des Gesetzes.

Weibliche Beamte.

1. Die im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehenen Stellen können, soweit nicht für einzelne Arten von Stellen durch landesherrliche Verordnungen etwas anderes bestimmt ist, in allen geeigneten Fällen auch weiblichen Beamten übertragen werden, wenn diese die von den männlichen Beamten verlangte Vorbildung und Vereigenschaftung besitzen. Welche der im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehenen Stellen mit weiblichen Beamten besetzt sind oder besetzt werden sollen, ist aber im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen. Dort sind auch die Bezüge der weiblichen Beamten getrennt von den Bezügen der männlichen Beamten aufzuführen.

2. Wegen des Wohnungsgeldes der am 1. Juli 1908 bereits etatmäßig angestellten weiblichen Beamten sind die Bestimmungen in den §§ 23 und 35 dieser Verordnung zu vergleichen.

§ 6.

Zu § 6 des Gesetzes.

Ausnahmsweise Beförderung von Beamten auf höhere Stellen.

Die in der Regel nur oberen oder mittleren Beamten zugänglichen Stellen sollen Beamten, welche die vorgeschriebene Vorbildung nicht besitzen, nur ausnahmsweise und nur dann übertragen werden, wenn diese Beamten besonders tüchtig sind und sich durchaus bewährt haben.

*) Das Beamtengesetz ist überall in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 420, angeführt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 7.

Zu § 7 des Gesetzes. Vollzugstarif.

1. Bei der Einreihung der von den etatmäßigen Beamten bekleideten Amtsstellen in die Abteilungen und Ordnungszahlen (Unterabteilungen) des Gehaltstarifs sind die Bestimmungen des anliegenden Vollzugstarifs zu beachten.

2. Änderungen des Vollzugstarifs sind nur mit landesherrlicher Genehmigung zulässig.

3. Von den im Laufe einer Staatshaushaltsperiode vorgenommenen Änderungen des Vollzugstarifs ist den Landständen bei ihrem nächsten regelmäßigen Zusammentreten jedesmal Kenntnis zu geben.

II. Festsetzung der Gehalte.

A. Anfangsgehalt.

§ 8.

Zu § 8 des Gesetzes. Berücksichtigung früherer Dienstzeit bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

Von der nach § 8 Absatz 2 der Gehaltsordnung zulässigen Ausnahme soll in der Regel nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschäftigung des Beamten vor seinem Eintritt in den staatlichen Dienst herkömmlich oder von besonderem Nutzen für den staatlichen Dienst war.

§ 9.

Zu § 9 des Gesetzes. Ausnahmsweise Erhöhung des tarifmäßigen Mindestgehalts bei der ersten etatmäßigen Anstellung.

1. Die Ausnahmebestimmung im § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung soll nur unter den in § 8 dieser Verordnung angegebenen Voraussetzungen Platz greifen.

2. Von der Möglichkeit, einem Beamten bei der ersten etatmäßigen Anstellung gleich den für die ihm übertragene Amtsstelle vorgesehenen Höchstgehalt zu bewilligen, darf nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen Gebrauch gemacht werden.

3. Als selbstverschuldet im Sinne des § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung gilt die verspätete etatmäßige Anstellung eines Beamten in der Regel auch dann, wenn der Beamte die für den staatlichen Dienst vorgeschriebenen Prüfungen aus Gründen, die ihm selbst zur Last fallen, zu spät bestanden hat, wenn er wegen nicht befriedigender Dienstleistungen oder wegen tadelnswerten Verhaltens in der etatmäßigen Anstellung übergangen worden ist oder wenn er es abgelehnt hat, eine ihm zugedachte seiner Berufsbildung entsprechende etatmäßige Stelle anzunehmen.

4. Die Gewährung eines den tarifmäßigen Mindestgehalt übersteigenden Anfangsgehalts gemäß § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung soll in der Zeit bis zum 1. Juli 1910 solange und insoweit unterbleiben, als dadurch bereits früher etatmäßig angestellte Beamte der gleichen Art durch die erst zur etatmäßigen Anstellung gelangenden Beamten im Gehalt überholt würden.

5. Bei der etatmäßigen Anstellung von Militäranwärtern soll in allen nach § 9 Absatz 3 der Gehaltsordnung zulässigen Fällen, in denen nicht aus besonderen Gründen Bedenken geltend zu machen sind, die Gewährung des erhöhten Anfangsgehalts beantragt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 10.

Beginn des Anspruchs auf das Diensteinkommen.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung eines Beamten ist das ihm bewilligte Diensteinkommen von dem Zeitpunkt an zu gewähren, auf den seine Anstellung wirksam wird. Als solcher Zeitpunkt gilt, sofern nicht im einzelnen Fall bei der Anstellung etwas anderes verfügt wird:

a. wenn mit der Anstellung eine Veränderung der dienstlichen Verwendung oder des dienstlichen Wohnsitzes verbunden ist: der Tag des Amtsantritts;

b. wenn mit der Anstellung eine Veränderung der dienstlichen Verwendung oder des dienstlichen Wohnsitzes nicht verbunden ist: der Tag der Entschließung über die Anstellung.

Zu § 10 des Gesetzes.

§ 11.

Anfangsgehalt bei der Wiederanstellung eines Beamten.

1. Die Bestimmung in § 10 Absatz 1 der Gehaltsordnung findet Anwendung sowohl auf die freiwillig als auch auf die durch Dienstentlassung oder Dienstkündigung oder durch Zuruhesetzung aus einer etatmäßigen Stelle ausgeschiedenen Beamten.

2. Wenn zuruhegesetzte Beamte wieder etatmäßig angestellt werden, bleibt bei der Festsetzung ihres Gehalts die Teilzulage unberücksichtigt, die etwa nach § 35 Absatz 3 des Beamtengesetzes bei der Berechnung des Ruhegehalts dem letzten urkundlich festgestellten Einkommensanschlag zugeschlagen worden ist; dagegen ist die Zeit, die der Beamte nach dem Anfall der letzten ordentlichen Gehaltszulage noch auf seiner früheren etatmäßigen Amtsstelle zugebracht hat, in die Frist für die nächste ordentliche Gehaltszulage einzurechnen (Gehaltsordnung § 13 Absatz 5).

3. Von der Ausnahmebestimmung in § 10 Absatz 2 der Gehaltsordnung soll nur in ganz besonderen Fällen und nur dann Gebrauch gemacht werden:

a. wenn der wieder anzustellende Beamte zuruhegesetzt gewesen ist oder wenn er freiwillig und nicht etwa deshalb aus dem staatlichen Dienste ausgeschieden war, um einem ihm drohenden oder bereits gegen ihn eingeleiteten Disziplinarverfahren zu entgehen,

b. wenn die Beschäftigung des Beamten im staatlichen Dienste in nichtetatmäßiger Stellung oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste seiner früheren Tätigkeit und seiner Berufsbildung angemessen gewesen ist, und

c. wenn die Führung des Beamten während seiner Weiterverwendung im staatlichen Dienste in nichtetatmäßiger Stellung oder während seiner Beschäftigung in einem sonstigen öffentlichen Dienste zu erheblichen Ausstellungen keinen Anlaß gegeben hat.

4. Die Bestimmungen in § 10 der Gehaltsordnung finden auf die Beamten, die unter Einstellung ihrer Dienstbezüge zur Übernahme einer Stellung in einem anderen öffentlichen Dienste aus dem staatlichen Dienste beurlaubt waren, sinngemäße Anwendung.

5. Die Anrechnung der nicht in einem öffentlichen Dienste zugebrachten Zeit im Falle der etatmäßigen Wiederanstellung eines früheren etatmäßigen Beamten ist unzulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

B. Zulagen.

§ 12.

Zu § 11 Absatz 1 des Gesetzes.

Voraussetzungen für die Verwilligung von Zulagen.

1. Die Verwilligung einer Zulage an nicht richterliche Beamte ist nur dann zulässig, wenn die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen dafür: befriedigende Dienstleistung und tadelfreies Verhalten (Beamtengesetz § 21 Absatz 1) vorliegen.

2. Wenn die Behörde, welche die Verwilligung der Zulage beantragt oder beschließt, nicht selbst in der Lage ist, pflichtgemäß zu bestätigen, daß die im Absatz 1 erwähnten Voraussetzungen gegeben sind, wird sie den Stellen, die den für die Zulageverwilligung in Betracht kommenden Beamten vorgesetzt sind, diese Beamten bezeichnen lassen. Die Stellen werden darauf prüfen, ob bei allen Beamten, die eine Zulage erhalten sollen, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Sodann werden sie über die Beamten, bei denen sie gegen die Zulageverwilligung Bedenken haben, an die zuständige Stelle berichten, im übrigen aber bemerken, daß gegen die Zulageverwilligung nichts zu erinnern sei.

3. Wenn in einem nach Absatz 2 erstatteten Berichte der Fleiß oder das sonstige Verhalten eines Beamten bemängelt wird, wird der Dienstvorstand (oder sein Stellvertreter) den Beamten von dem tadelnden Urteil in Kenntnis setzen.

4. Wenn die Behörde, welche die Verwilligung der Zulagen beantragt oder beschließt, nach den eingekommenen Berichten der Ansicht ist, daß Grund vorliegt, eine fällige Zulage nur in widerruflicher Weise oder nur mit einem Teilbetrag oder erst auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb einer weiteren Zulagefrist zu bewilligen, so wird sie in der in § 12 der Gehaltsordnung vorgeschriebenen Weise die Entscheidung des zuständigen Ministeriums hierüber herbeiführen, wenn jene Behörde das zuständige Ministerium nicht selbst ist.

5. Allen Beamten, die zur amtlichen Äußerung über einen Beamten nach Absatz 2 berufen sind, wird eine der Absicht des Gesetzes entsprechende, gewissenhafte und unbefangene Feststellung ihres Urteils zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 13.

Zu § 11 Absatz 2 des Gesetzes.

Höhe der Zulagen.

Wenn die Versetzung eines Beamten auf eine andere Amtsstelle mit dem ersten Tag eines Kalendervierteljahres zusammenfällt, ist bei der Feststellung der Höhe der Zulage das neu begonnene Vierteljahr der auf der bisherigen Amtsstelle zugebrachten Zeit hinzuzurechnen, wenn nicht auf den ersten Tag dieses Vierteljahrs ohnehin ein halbes Jahr der Zulagefrist umlaufen ist.

§ 14.

Zu § 12 des Gesetzes.

Ausnahmen von der regelmäßigen Zulageverwilligung.

1. Von der in § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung vorgesehenen Maßregel soll nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn das Gesamtverhalten des Beamten zu erheblichen Ausstellungen Anlaß gibt oder eine schwere Verfehlung des Beamten vorliegt.

2. Der Ausspruch der Vorenthaltung einer Zulage über die Dauer einer weiteren Zulagefrist hinaus ist unzulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 13 des Gesetzes.

Lauf der Zulagefristen.

§ 15.

1. Für die Zulagebewilligung kommt nur die in etatmäßiger Stellung im aktiven Staatsdienst zugebrachte Zeit in Betracht, wenn nicht die Ausnahmebestimmung in § 10 Absatz 2 der Gehaltsordnung Platz greift.

2. Die Erreichung des Höchstgehalts auf einer Amtsstelle ist gleichbedeutend mit dem Anfall einer Zulage. Die Zulagefrist beginnt also mit diesem Zeitpunkt und der Anfall einer weiteren Zulage wird bei einer Beförderung auf eine Amtsstelle mit höherem Höchstgehalt wirksam, wenn seit der Erreichung des Höchstgehalts auf der früheren Amtsstelle zwei Jahre oder mehr umlaufen sind.

3. Mehr als den Betrag einer tarifmäßigen Zulage kann ein Beamter auf einmal nicht erhalten, insbesondere auch dann nicht, wenn die von ihm im Bezug des Höchstgehalts seiner bisherigen Amtsstelle zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit das Doppelte oder Mehrfache der geordneten Zulagefrist (Gehaltsordnung § 11 Absatz 1) ausmacht.

4. Wenn die Versagung der geordneten Zulage ganz oder teilweise rückgängig gemacht wird (Gehaltsordnung § 12 Absatz 5), beginnt der Lauf der Zulagefrist mit dem Tage, auf den die Zulage mit Rückwirkung verwilligt worden ist.

5. Wenn eine Zulage nur mit einem Teilbetrage bewilligt worden ist (Gehaltsordnung § 12 Absatz 1) und der Rest der Zulage oder ein weiterer Teilbetrag derselben innerhalb der nächsten zwei Jahre nachträglich bewilligt wird, wird dadurch der Fristenlauf für die nächste ordentliche Zulage, der mit dem Tag der Verwilligung des ersten Teilbetrags begonnen hat (Gehaltsordnung § 13 Absatz 3), nicht unterbrochen.

6. Die Bestimmung in § 13 Absatz 4 der Gehaltsordnung greift insbesondere dann Platz, wenn ein Beamter unter Einstellung seiner Bezüge beurlaubt gewesen ist.

7. Die Vorschrift in § 13 Absatz 6 der Gehaltsordnung gilt für richterliche und nichtrichterliche Beamte. Wenn das eingeleitete Verfahren weder zu einem dienstpolizeilichen noch zu einem gerichtlichen Einschreiten gegen den Beamten führt, ist die vorenthaltene Zulage mit Rückwirkung von dem nach der Gehaltsordnung zulässigen Zeitpunkt an zu gewähren. Die neue Zulagefrist läuft dann von diesem Zeitpunkt an.

§ 16.

Eröffnung der Verwilligung der ordentlichen Gehaltszulagen.

1. Die Eröffnung der Verwilligung ordentlicher Zulagen an die beteiligten Beamten soll in der Regel vor dem Zeitpunkt erfolgen, auf den die Zulagen anfallen.

2. Wenn die Verwilligung einer Zulage von der zuständigen Behörde bereits ausgesprochen ist und später Umstände eintreten, welche die Zulässigkeit einer Zulageverwilligung zweifelhaft erscheinen lassen (Gehaltsordnung § 12 Absatz 1), hat die Eröffnung über die Zulageverwilligung an den beteiligten Beamten zu unterbleiben. Treten in der Zeit zwischen der Eröffnung der Zulageverwilligung und dem Anfall der Zulage Umstände ein, die eine der in § 12 Absatz 1 der Gehaltsordnung bezeichneten Maßnahmen als geboten erscheinen lassen, so ist wegen der Zurücknahme der Zulageverwilligung alsbald eine Entschließung der zuständigen Behörde herbeizuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 17. Zu § 14 des Gesetzes.

1. Neben der Beförderungszulage oder dem Mindestgehalt für die höhere Amtsstelle erhält der beförderte Beamte noch eine ordentliche Zulage, wenn seit der Bewilligung der letzten ordentlichen Zulage mindestens zwei Jahre umlaufen sind. Beförderungszulagen.

2. Mehr als eine Beförderungszulage kann ein Beamter auf einmal nicht erhalten; wenn die Amtsstelle, auf die der Beamte befördert wird, einer höheren als der nächstfolgenden Abteilung des Gehaltstarifs angehört, bleiben die für die dazwischenliegenden Abteilungen festgesetzten Beförderungszulagen außer Betracht.

3. Ein Grund zur ausnahmsweisen wiederholten Bewilligung der gleichen Beförderungszulage (Gehaltsordnung § 14 Absatz 2) oder eines Teiles davon ist jedenfalls dann nicht vorhanden, wenn die Versetzung des Beamten auf eine geringere Amtsstelle von ihm selbst verschuldet oder auf seinen Wunsch erfolgt ist. Ein Verschulden des Beamten liegt nicht bloß dann vor, wenn der Beamte im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens versetzt worden ist, sondern insbesondere auch dann, wenn seine Versetzung durch seine unbefriedigende Dienstführung oder sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten veranlaßt worden ist.

4. Über den Eintritt der Wirksamkeit der Bewilligung der Beförderungszulage oder des Mindestgehalts für die höhere Amtsstelle gelten die Bestimmungen in § 10 dieser Verordnung sinngemäß.

C. Fester Gehalt.

§ 18. Zu § 15 des Gesetzes.

Wo der Gehaltstarif für eine Amtsstelle einen festen Gehalt vorgesehen hat, ist seine Verwilligung von keinerlei Fristenlauf abhängig.

D. Gehaltsklassen.

§ 19. Zu § 16 des Gesetzes.

1. Die erste etatmäßige Anstellung eines Beamten in einer anderen als der untersten Gehaltsklasse darf in der Regel nur dann stattfinden, wenn dem Beamten auf Grund von § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung ein den tarifmäßigen Mindestgehalt erheblich übersteigender Anfangsgehalt verwilligt wird. Vorrücken in höhere Gehaltsklassen.

2. Das für das Vorrücken in eine höhere Gehaltsklasse maßgebende Dienstalter eines Beamten bestimmt sich in der Regel nach der Zeit, die der Beamte ununterbrochen auf Stellen zugebracht hat, welche der gleichen oder einer höheren Ordnungszahl (Unterabteilung) oder einer höheren Abteilung des Gehaltstarifs angehören, wie die Stelle, die der Beamte inne hat. Bei den Beamten, die in die Abteilung D Ordnungszahl 1 d und e des Gehaltstarifs eingereiht sind, ist jedoch das Dienstalter vom Zeitpunkt dieser Einreihung an zu rechnen. Aus besonderen Gründen kann bei der Übertragung einer Stelle das Dienstalter eines Beamten ausnahmsweise abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festgesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in derselben Gehaltsklasse befindlichen Beamten ist das Dienstalter unter Berücksichtigung der bisher für dessen Bestimmung üblichen Grundsätze, soweit erforderlich, im Einzelfall festzusetzen.

4. Das Vorrücken in die im Gehaltstarif für die Inhaber von „wichtigeren Stellen" vorgesehenen Amtsstellen ist vom Dienstalter unabhängig. Wenn nicht so viele Stellen als „wichtigere" bezeichnet werden können, als nach dem Verteilungsmaßstab auf die in Betracht kommende Ordnungszahl (Unterabteilung) des Gehaltstarifs entfallen, können die Beamten auf die überschießenden Stellen nach dem Dienstalter vorrücken, wobei die Bestimmungen in § 20 Absatz 2 dieser Verordnung zu beachten sind.

5. Von der Ausnahmebestimmung in § 16 Absatz 2 der Gehaltsordnung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Gesamtleistungen oder das Gesamtverhalten des zu übergehenden Beamten erheblich hinter den Anforderungen zurückbleiben, die an einen pflichthaften, seinen dienstlichen Aufgaben voll genügenden Beamten gestellt werden müssen.

6. Auf die Richter (Beamtengesetz § 117) und die ihnen gleichgestellten Beamten (Beamtengesetz §§ 118 und 119) findet die Ausnahmebestimmung in § 16 Absatz 2 der Gehaltsordnung keine Anwendung (Gehaltsordnung § 30 Absatz 1).

Zu § 17 des Gesetzes.

§ 20.

Verteilung der Beamten auf die verschiedenen Gehaltsklassen.

1. Zu den Beamten einer Gruppe innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags gehören alle Beamten, die in einer oder mehreren Abteilungen des Gehaltstarifs unter den gleichen Ordnungszahlen (Unterabteilungen) und Buchstaben aufgeführt sind und deren Stellen im Staatsvoranschlag in einer und derselben Hauptabteilung, wenn auch unter verschiedenen Titeln angefordert werden. Die Stellen aller dieser Beamten sind in einem Gemeinschaftsetat nachzuweisen. Die Gesamtzahl der Stellen solcher Beamtengruppen ist auf die verschiedenen Gehaltsstufen (siehe Absatz 7) oder Gehaltsklassen nach dem im Gehaltstarif angegebenen Verhältnis, oder wenn es dort an einer solchen Angabe fehlt, nach der Vorschrift am Schlusse des ersten Absatzes des § 17 der Gehaltsordnung zu verteilen.

2. Es ist nicht erforderlich, daß bei der Besetzung der Stellen in den oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen bis zur äußersten nach dem Gehaltstarif oder der Gehaltsordnung zulässigen Grenze gegangen wird. Wenn es aus besonderen Gründen angezeigt erscheint, können statt der vollen Anzahl der Stellen in einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse so viele Stellen in einer unteren Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse über die normale Anzahl hinaus besetzt werden, als der oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse weniger zugewiesen werden. Solche Gründe werden z. B. dann vorliegen, wenn die Beamten, die nach ihrem Dienstalter in die oberen Gehaltsklassen einzureihen wären, eine verhältnismäßig kurze Dienstzeit haben oder wenn die Beförderungsverhältnisse bei Beamten derselben oder ähnlicher Art, deren Stellen in einer anderen Hauptabteilung des Staatsvoranschlags angefordert werden, erheblich ungünstiger sind, als die Beförderungsverhältnisse der für die Stellenverteilung in Betracht kommenden Beamten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Bei der Berechnung der auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen einer Beamtengruppe entfallenden Stellenzahl sind Bruchteile, die sich bei den oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen ergeben, dort außer Betracht zu lassen und der untersten Stufe oder Klasse zuzurechnen.

4. Wenn die Anzahl der Stellen einer Beamtengruppe abnimmt und sich damit auch die Anzahl der nach dem Verteilungsmaßstab auf eine obere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse dieser Gruppe entfallenden Stellen ändert, dürfen die in einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse in Erledigung kommenden Stellen so lange nicht mehr besetzt werden, bis die Stellenverteilung dem nach der verminderten Stellenzahl berechneten Verhältnis entspricht. Zurückversetzungen aus einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse in eine untere sollen aus diesem Anlasse nicht stattfinden, dagegen soll, wo es angeht, durch Versetzung von Beamten, die in die oberen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen eingereiht sind, auf andere gleichartige Stellen (Gehaltsordnung § 5 Absatz 1 Satz 1) auf möglichst baldige Herbeiführung des richtigen Verhältnisses in der Stellenverteilung Bedacht genommen werden.

5. Wenn die Anzahl der Stellen einer Beamtengruppe innerhalb einer Hauptabteilung des Staatsvoranschlags weniger als zehn beträgt, sind bei der Verteilung der Stellen gemäß § 17 Absatz 3 der Gehaltsordnung die Beförderungsverhältnisse der Beamten der gleichen Gruppe in anderen Verwaltungszweigen zu berücksichtigen. Sind solche Beamte nicht vorhanden, so sind die Beförderungsverhältnisse der Beamten zum Vergleich heranzuziehen, die den bei der Stellenverteilung in Betracht kommenden Beamten nach ihrer Vorbildung und dienstlichen Verwendung und nach der Einreihung im Gehaltstarif am nächsten stehen.

6. Bei der Zählung der Stellen, die auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen zu verteilen sind, werden die Stellen der nicht unmittelbar im Staatsdienst stehenden Beamten (der mittelbaren Staatsbeamten — Gehaltsordnung § 34) nicht mitgezählt.

7. Unter Gehaltsstufen im Sinne dieser Verordnung sind die Unterabteilungen (Ordnungszahlen) des Gehaltstarifs zu verstehen, in die Beamte derselben Art nach der Wichtigkeit der Stellen (z. B. C 2g, J 1a) oder nach freiem Ermessen (z. B. C 2e, C 3d, D 1c) eingereiht werden können.

§ 21.

Zu § 18 des Gesetzes.

Übertragbarkeit von Stellen innerhalb derselben Gehaltsklasse.

1. Von der Möglichkeit der Stellenübertragung (Stellengemeinschaft) innerhalb mehrerer Beamtengruppen soll in der Regel nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Beförderungsverhältnisse bei den einzelnen Gruppen in außergewöhnlicher Weise verschieden sind.

2. Durch die Stellengemeinschaft darf die Gesamtzahl der im Staatsvoranschlag für jede Beamtengruppe vorgesehenen Stellen keine Änderung erfahren, sondern es kann nur statt einer Anzahl von Stellen der einen Gruppe eine gleich große Anzahl von Stellen einer anderen Gruppe einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse zugewiesen werden.

3. Eine Stellengemeinschaft kann nicht nur unter Beamtengruppen stattfinden, deren Diensttätigkeit ähnlich, sondern auch unter solchen, deren Diensttätigkeit ganz verschieden ist, sofern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nur die Beamten der verschiedenen Gehaltsstufen und Gehaltsklassen der einzelnen Gruppen auf die gleichen Abteilungen und Ordnungszahlen (Unterabteilungen) des Gehaltstarifs in dem gleichen Verhältnis verteilt sind.

4. Ob von der Möglichkeit der Stellenübertragung Gebrauch gemacht werden soll, bestimmt das zuständige Ministerium.

5. Wenn eine Stellengemeinschaft zwischen mehreren Beamtengruppen oder zwischen männlichen und weiblichen Beamten derselben Art stattfindet, ist es im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen. Wegen der besonderen Nachweisung der Bezüge der weiblichen Beamten sind die Bestimmungen in § 5 Absatz 1 dieser Verordnung zu beachten.

E. Gehaltsfestsetzung bei Versetzung auf gleichartige oder geringere Amtsstellen.

Zu § 19 des Gesetzes.

§ 22.

1. Eine Versetzung aus dringenden Gründen des dienstlichen Interesses, bei der die Anwendung der Ausnahmebestimmung im Artikel 27 Absatz 3 des Etatgesetzes sich rechtfertigen ließe (Gehaltsordnung § 19 Absatz 1 Satz 2), liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Versetzung eines Beamten auf eine geringere Amtsstelle oder auf eine gleichartige Amtsstelle mit niedrigeren Gehaltssätzen vorwiegend aus Rücksichten auf die Person des Beamten erfolgt. Die notwendige Voraussetzung der Zulassung einer Ausnahme jener Art ist ferner in allen den Fällen nicht als gegeben zu erachten, in denen die Zustimmung eines Beamten zur Kürzung des erdienten Gehaltes im Falle seiner Versetzung füglich verlangt werden kann, z. B. um die Zuruhesetzung des Beamten zu vermeiden.

2. Um welchen Betrag der Gehalt eines Beamten zu kürzen ist (Gehaltsordnung § 19 Absatz 2 Satz 1), ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen. Die Kürzung kann entweder nur bis auf den Betrag des Höchstgehalts erfolgen, der für die dem Beamten zu übertragende neue Amtsstelle festgesetzt ist, sie kann aber auch noch weiter gehen, z. B. wenn der Beamte sehr früh in die höhere Stelle eingerückt ist und mit der Versetzung einem besonderen Wunsche des Beamten entsprochen wird, oder wenn der Beamte seine Versetzung selbst verschuldet hat. Jedenfalls soll aber die Kürzung nicht soweit gehen, daß das Verhältnis zwischen dem bisherigen und dem neuen (gekürzten) Gehalt des Beamten ungünstiger ist, als das Verhältnis zwischen den Höchstgehalten für die bisherige und die neue Amtsstelle des Beamten.

3. Von der Möglichkeit, einem Beamten bei seiner Versetzung auf eine geringere Amtsstelle oder auf eine gleichartige Amtsstelle mit geringeren Gehaltssätzen den erdienten Einkommensanschlag unverändert zu belassen (Gehaltsordnung § 19 Absatz 2 Satz 2), soll in der Regel nur in solchen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die Versetzung von dem Beamten nicht selbst verschuldet ist. Der Unterschied zwischen dem früheren Einkommensanschlag des Beamten und dem Einkommensanschlag, der sich bei der Einrechnung des gekürzten Gehaltes ergäbe, ist alsdann in den neuen Einkommensanschlag als ergänzender Bestandteil aufzunehmen (Beamtengesetz § 18 Absatz 4). Für den Barbezug des Beamten bleibt dieser Bestandteil seines Einkommensanschlags außer Betracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

III. Wohnungsgeld.

§ 23. Zu § 20 des Gesetzes.

1. Für die Höhe des Wohnungsgeldes ist der Sitz der von dem Beamten dauernd verwalteten Amtsstelle maßgebend; der Sitz einer Behörde, der der Beamte zugeteilt ist, ohne daß er förmlich dahin versetzt ist, ebenso der Umstand, daß einem Beamten gestattet ist, seine Wohnung außerhalb der Gemarkung des Amtssitzes zu nehmen, kommen nicht in Betracht.

2. Das Wohnungsgeld der weiblichen Beamten, die auf 1. Juli 1908 oder später etatmäßig angestellt worden sind oder angestellt werden, beträgt drei Vierteile des Wohnungsgeldes der männlichen Beamten, die sich auf gleichartigen Amtsstellen befinden, wie die weiblichen Beamten (Gehaltsordnung § 4).

3. Das Wohnungsgeld der weiblichen Beamten, die schon vor dem 1. Juli 1908 etatmäßig angestellt waren, richtet sich nach den Bestimmungen in § 40 Absatz 1 der Gehaltsordnung und in § 35 dieser Verordnung.

4. Das volle Wohnungsgeld erhalten auch die Beamten, die es vor dem 1. Juli 1908 nur im halben Betrage bezogen haben (§ 22 Absatz 2 des Beamtengesetzes in der Fassung vom 24. Juli 1888), und zwar auch dann, wenn für diese Beamten im Gehaltstarif etatmäßige Stellen nicht mehr vorgesehen sind (Gehaltsordnung § 43).

IV. Dienstzulagen.

§ 24. Zu § 21 des Gesetzes.

Dienstzulagen auf Grund des Gehaltstarifs und des Staatsvoranschlags.

1. Wo im Gehaltstarif Dienstzulagen in der Weise vorgesehen sind, daß nur der Höchstbetrag der für einen Beamten oder für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit zulässigen Dienstzulage bezeichnet ist (vergleiche z. B. K 1a, K 2b) oder wo die Dienstzulagen bei Beamten derselben Art nach der Höhe ihres Betrages abgestuft sind (vergleiche z. B. K 3d), bleiben die näheren Bestimmungen über ihre Verwilligung dem zuständigen Ministerium vorbehalten.

2. Dienstzulagen, die ganz oder mit einem Teilbetrag einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden (Beamtengesetz § 18 Absatz 3, Gehaltsordnung § 21 Absatz 2), sollen nur in besonderen Ausnahmefällen bewilligt werden.

3. Die im Gehaltstarif und die im Staatsvoranschlag vorgesehenen Dienstzulagen werden, sofern dort nichts anderes bestimmt ist, durch den Anfall von Gehaltszulagen nicht berührt.

4. Die für die Dauer einer bestimmten Diensttätigkeit verwilligten Dienstzulagen kommen, wenn sie keinen Bestandteil des Einkommenanschlags bilden (Absatz 2), sofort in Wegfall, wenn der Beamte auf eine Amtsstelle versetzt wird, mit der der Bezug einer Dienstzulage bestimmungsgemäß nicht verbunden ist, überhaupt wenn der Grund der Gewährung der Dienstzulage nicht mehr besteht. Ob der Wegfall der Dienstzulage durch eine Gehaltszulage ausgeglichen wird oder nicht, kommt dabei nicht in Betracht.

5. Die Dienstzulagen, die einen Bestandteil des Einkommensanschlags bilden, können, wenn nicht besondere Vereinbarungen mit dem Beamten entgegenstehen, insoweit zurückgezogen werden, als dem Beamten Gehaltszulagen anfallen, und sie müssen mangels besonderer Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

stimmung zurückgezogen werden, wenn der Beamte einen Einkommensanschlag erreicht, der höher ist als der Einkommensanschlag, den der Beamte im Zeitpunkt der Bewilligung der Dienstzulage unter Einrechnung dieser Zulage auf der ihm damals übertragenen Amtsstelle hätte erreichen können.

6. Wegen der Weiterbewilligung der Dienstzulagen im Falle der vorübergehenden Verwendung eines Beamten in einer anderen als der mit seiner Amtsstelle verbundenen Tätigkeit und im Falle der Zuruhesetzung sind die Bestimmungen in den §§ 61 und 71 der landesherrlichen Verordnung, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend, zu beachten.

Zu § 22 des Gesetzes. Dienstzulagen für die Versehung höherer Amtsstellen.

§ 25.

1. Die Verwilligung einer Dienstzulage für die probeweise Verwaltung oder die aus einem anderen Grund angeordnete Versehung einer höheren Amtsstelle (§ 5 Absatz 1 der Gehaltsordnung) ist nur unter den nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

a. wenn die zur Verwaltung übertragene Amtsstelle erledigt oder ihr Inhaber von der Besorgung seines Dienstes abgehalten ist,

b. wenn die Versehung der höheren Stelle den Beamten innerhalb eines Jahres vom Tag des Beginns der Vertretung an im ganzen mindestens drei Monate in Anspruch nimmt,

c. wenn die Versehung der höheren Stelle mit einer besonderen Verantwortlichkeit oder ungewöhnlichen Mühewaltung oder mit besonderen Unbequemlichkeiten oder mit einem besonderen Aufwand verbunden ist,

d. wenn die Vertretung des am Dienste verhinderten Beamten nicht zur Dienstaufgabe des Stellvertreters gehört.

2. Nicht zulässig ist die Verwilligung einer Dienstzulage, wenn zwar alle in Absatz 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen, die zu versehende Stelle aber lediglich einer höheren Gehaltsstufe (§ 20 Absatz 7) oder Gehaltsklasse angehört, als die Amtsstelle des beauftragten Beamten, oder wenn dessen Stelle in einer ihrer Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen in dieselbe Abteilung des Gehaltstarifs eingereiht ist, wie die unterste Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse der Stellen, zu denen die zu verwaltende Stelle gehört.

3. Die Höhe der zu bewilligenden Dienstzulage darf in der Regel den Betrag der ordentlichen Zulage nicht übersteigen, die im Gehaltstarif für die von dem Beamten versehene höhere Amtsstelle und zwar für deren niederste Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse festgesetzt ist. Innerhalb dieser Grenze ist die Dienstzulage nach den Umständen des einzelnen Falles je nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit des zu versehenden Amtes, der Art der Inanspruchnahme des verwendeten Beamten u. s. w. zu bemessen, wobei insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Beamte aus Anlaß des Auftrags nicht schon eine anderweitige Vergütung (Aufwandsentschädigung oder dergleichen) bezieht. In besonderen Ausnahmefällen, aber nur dann, wenn ein Beamter die Verwaltung der höheren Stelle neben der Besorgung seines eigenen Amtes übernehmen muß, kann eine Dienstzulage bis zum doppelten Betrage der ordentlichen Zulage für die höhere Stelle gewährt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Zuständig zur Gewährung der Dienstzulage ist bei den landesherrlich angestellten Beamten das vorgesetzte Ministerium, im übrigen die Stelle, die zur Entschließung über die endgültige Beförderung des Beamten auf die von ihm versehene Stelle zuständig wäre.

5. Die für die einstweilige Versehung einer höheren Amtsstelle verwilligte Dienstzulage fällt weg, wenn der Auftrag zurückgenommen oder wenn dem Beamten die höhere Amtsstelle endgültig übertragen wird, und zwar im letzten Falle auch dann, wenn der Beamte durch die Bewilligung der Beförderungszulage oder des Mindestgehalts für die höhere Amtsstelle oder einer sonstigen Gehaltszulage keinen vollen Ersatz für die wegfallende Dienstzulage erhält.

Zu § 23 des Gesetzes.

§ 26.

Zurückziehung budgetmäßiger Dienstzulagen bei Zulageanfall.

In welcher Weise auf Grund einer besonderen Anforderung im Staatsvoranschlag gewährte Dienstzulagen nach und nach zurückgezogen werden sollen, ist im Staatsvoranschlag ersichtlich zu machen.

V. Wandelbare Bezüge.

Zu § 24 des Gesetzes.

§ 27.

Arten der wandelbaren Bezüge; Zuständigkeit für die Festsetzung u. s. w. der wandelbaren Bezüge.

1. Die wandelbaren Bezüge, als Tages-, Geschäfts-, Zustellungs-, Fahrgebühren u. s. w., unterscheiden sich

a. in solche, die nach dem Gehaltstarif teilweise auf den Gehalt anzurechnen sind (Mahngebühren der Steuerboten — Gehaltstarif K 2e);

b. in solche, die den Beamten neben dem Gehalt zukommen und die zugleich mit einem im Gehaltstarif bestimmten Betrag in den Einkommensanschlag aufgenommen werden (Gebühren u. s. w. der Bezirksärzte — Gehaltstarif C 4 und D 3 — und der Bezirkstierärzte — Gehaltstarif C 5 und D 4);

c. in solche, die das ausschließliche Diensteinkommen der Beamten bilden (Gebühren u. s. w. der Katastergeometer — Gehaltstarif E 2g und F 3e — und der Gerichtsvollzieher — Gehaltstarif H 2a und J 3d —, ferner Gehaltsordnung §§ 35, 36 und 24 Absatz 3);

d. in solche, die im Gehaltstarif und in der Gehaltsordnung nicht besonders erwähnt sind und die in jeder Beziehung ein zufälliges Diensteinkommen bilden, das auf den Gehaltsbezug nur unter bestimmten Voraussetzungen, auf die Feststellung des Einkommensanschlags aber überhaupt nicht von Einfluß ist, und das auch keinerlei Anwartschaften des Beamten auf Schadloshaltung wegen des Ausfalls am erwarteten Betrag dieses Einkommens oder im Fall einer Versetzung begründet (z. B. Zustellgebühren der Diener, Fahrgebühren gewisser Eisenbahnbeamten und dergleichen).

2. Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen für die Gewährung wandelbarer Bezüge, über ihre Höhe u. s. w., insbesondere auch darüber, in welchen Fällen eine teilweise Anrechnung dieser Bezüge auf den Gehalt stattfinden soll, wenn ihr Reinertrag mehr als fünf Veirteile des Einkommensanschlags beträgt (Gehaltsordnung § 24 Absatz 4), werden von den zuständigen Ministerien erlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zu § 25 des Gesetzes.

Ersatz für entgehende wandelbare Bezüge bei der Versetzung eines Beamten.

§ 28.

Zur Bewilligung der Dienstzulagen als Ersatz für den Ausfall an anschlagsmäßigen Bezügen im Falle der Versetzung eines Beamten auf eine andere Amtsstelle ist die Stelle zuständig, welche die Versetzung verfügt.

Zu § 26 des Gesetzes.

Schadloshaltung für Ausfälle an wandelbaren Bezügen.

§ 29.

1. Als „erheblich" im Sinne des Gesetzes ist der Ausfall an wandelbaren Bezügen nur dann anzusehen, wenn ihr Reinertrag um mehr als fünf vom Hundert hinter dem anschlagsmäßigen Betrag zurückbleibt.

2. Bei der Bemessung der Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen ist ein etwaiges höheres Erträgnis dieser Bezüge innerhalb eines Kalenderjahres vor oder nach der Zeit, für die eine Entschädigung gewährt werden soll, zu berücksichtigen. Es kann deshalb dem Beamten, der eine solche Entschädigung erhalten hat, die teilweise Erstattung des im Laufe eines Jahres bewilligten Betrags der Entschädigung aufgegeben werden, wenn sich bei der am Jahresende vorzunehmenden Prüfung herausstellt, daß die Bewilligung mit Rücksicht auf das Jahreserträgnis der wandelbaren Bezüge des Beamten nicht in der Höhe des bewilligten Betrages gerechtfertigt war.

3. Ein Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für den Ausfall an wandelbaren Bezügen besteht nur in den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 2 des Beamtengesetzes.

4. Wegen der Schadloshaltung der Beamten, deren Diensteinkommen ausschließlich in wandelbaren Bezügen besteht, im Falle der vorläufigen Amtsenthebung sind die Bestimmungen in § 100 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz zu vergleichen.

VI. Nebengehalte.

Zu § 29 des Gesetzes.

§ 30.

1. Die Vergütungen für bestimmte einzelne nicht zum Hauptamt gehörige Verrichtungen, wie insbesondere die Prüfungshonorare und die Honorare für vorübergehende Unterrichtserteilung an einer aus Staatsmitteln ganz oder teilweise unterhaltenen Unterrichtsanstalt, betreffen nicht die Besorgung eines Nebenamtes und sind daher nicht als Nebengehalt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzusehen.

2. Zuständig zur Bewilligung des Nebengehaltes ist die dem Beamten im Nebenamt vorgesetzte Zentralbehörde (§ 2 Absatz 1 dieser Verordnung). Voraussetzung ist jedoch, daß sich das Ministerium, dem der Beamte im Hauptamt unterstellt ist, mit der Anforderung des Nebengehalts im Staatsvoranschlag einverstanden erklärt hat.

3. Der Zeitraum eines Jahres, innerhalb dessen die Verhinderung eines Beamten an der Wahrnehmung des ihm übertragenen Nebenamtes im ganzen nicht mehr als drei Monate gedauert haben darf, ohne daß sein Nebengehalt einbehalten wird, ist vom Tage des Beginns der ersten Dienstverhinderung an zu rechnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

VII. Sonderbestimmungen für einzelne Arten von Beamten.

Zu § 30 des Gesetzes.

§ 31.

Richterliche Beamte.

1. Die Vorschriften in § 12 dieser Verordnung finden auf die Richter und die ihnen gleichgestellten Beamten (Beamtengesetz §§ 117, 118 und 119) keine Anwendung.

2. Die Einreihung der Richter in die höheren Gehaltsklassen erfolgt durch das Justizministerium.

Zu § 32 des Gesetzes.

§ 32.

Auftragsweise in einem anderen öffentlichen Dienste verwendete Beamte.

1. Die Bestimmungen im § 32 der Gehaltsordnung finden nur dann Anwendung, wenn die Verwendung des Beamten außerhalb des staatlichen Dienstes auf Grund der Ausübung eines der Großherzoglichen Regierung zustehenden Vorschlags oder Ernennungsrechts und zufolge eines von ihr ausgehenden dienstlichen Auftrags an den Beamten stattfindet.

2. Die Anwendbarkeit ist hiernach insbesondere ausgeschlossen:

a. wenn der Beamte aus dem badischen Staatsdienst förmlich ausgeschieden ist;

b. wenn der Beamte zum Zweck der Verwaltung einer Stelle außerhalb des Staatsdienstes unter Einstellung seiner bisherigen Bezüge beurlaubt ist;

c. wenn die von dem Beamten außerhalb des Staatsdienstes bekleidete Stelle ihm nicht bloß auftragsweise, sondern etatmäßig oder in einer anderen Form endgültig übertragen ist.

Zu § 34 des Gesetzes.

§ 33.

Mittelbare Staatsbeamte.

Die mittelbaren Staatsbeamten bilden im Geschäftskreis jeder Oberbehörde, der sie unterstellt sind (z. B. im Geschäftskreis des Evangelischen Oberkirchenrates, des Katholischen Oberstiftungsrates), für sich besondere Beamtengruppen im Sinne des § 17 Absatz 1 und des § 18 der Gehaltsordnung. Wenn bei ihnen von der Bestimmung in § 17 Absatz 3 der Gehaltsordnung Gebrauch gemacht wird, ist auf die Vorrückungsverhältnisse der Staatsbeamten in ähnlicher Stellung Rücksicht zu nehmen.

Zu den §§ 35 u. 36 des Gesetzes.

§ 34.

Katastergeometer und Gerichtsvollzieher.

1. Wenn die Entlohnung der Katastergeometer durch wandelbare Bezüge (Akkordlohn oder Tagesgebühren) ausnahmsweise nicht möglich ist, können ihnen die im Gehaltstarif für sie vorgesehenen Bezüge an Gehalt in dem in ihren Einkommensanschlag aufgenommenen Betrage und das geordnete Wohnungsgeld als Diensteinkommen gewährt werden.

2. Wegen der Schadloshaltung der Katastergeometer und der Gerichtsvollzieher im Falle der vorläufigen Amtsenthebung wird auf die Bestimmungen in § 100 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz verwiesen (vergleiche auch § 29 Absatz 4 dieser Verordnung).

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu § 40 des Gesetzes.

§ 35.

Wahrung erworbener Gehaltsansprüche.

Die etatmäßigen weiblichen Beamten, welchen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung Stellen übertragen waren, die im Gehaltstarif nicht für weibliche Beamte vorgesehen sind,

beziehen das Wohnungsgeld, das für die von ihnen am 30. Juni 1908 bekleideten Amtsstellen maßgebend war, solange — auch bei der Versetzung auf eine höhere Amtsstelle — im vollen Betrage weiter, als es den Betrag des nach § 4 der Gehaltsordnung berechneten Wohnungsgeldes übersteigt (vergleiche auch § 23 dieser Verordnung).

Zu § 42 des Gesetzes. Beförderungszulagen während der Übergangszeit.

§ 36.

1. In der Zeit bis zum 30. Juni 1910 erhalten nur die Beamten die geordnete Beförderungszulage, für die schon vor dem 1. Juli 1908 die Möglichkeit bestanden hat, in eine obere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse oder auf eine einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse entsprechende Amtsstelle vorzurücken, und zwar auch dann, wenn den Beamten nach dem neuen Gehaltstarif infolge der Verteilung der in Betracht kommenden Amtsstellen auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen nach dem in der Gehaltsordnung oder im Gehaltstarif festgesetzten Verhältnis eine größere Anzahl von höheren Stellen zufällt als vor dem 1. Juli 1908.

2. Den übrigen Beamten wird in der Zeit bis zum 30. Juni 1910 die Beförderungszulage nur insoweit gewährt, als sie dadurch keinen höheren Gehalt erreichen als den, den sie erhalten hätten, wenn sie beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs auf die höhere Amtsstelle versetzt worden wären. Insbesondere kommen hier alle die Beamten in Betracht, die auf Stellen vorrücken, welche im neuen Gehaltstarif höheren Tarifabteilungen zugewiesen sind, als im früheren Tarif.

Zu § 43 des Gesetzes. Beamte, für die etatmäßige Stellen nicht mehr vorgesehen sind.

§ 37.

1. Für die Gehaltserhöhung der etatmäßigen Beamten, deren Amtsstellen in den neuen Gehaltstarif nicht mehr aufgenommen sind, sind die Zulagefristen und Zulagebeträge maßgebend, die in dem bis zum 30. Juni 1908 gültigen Gehaltstarif für ihre Amtsstellen vorgesehen waren. Soweit für diese Beamten bisher freie Gehaltsfestsetzung zugelassen war, behält es dabei sein Bewenden.

2. Wegen des Wohnungsgelds der im Absatz 1 genannten Beamten sind die Bestimmungen in § 23 Absatz 4 dieser Verordnung zu vergleichen.

Zu § 44 des Gesetzes. Regelung der Gehaltsverhältnisse der aus dem Volksschuldienst übernommenen Lehrer.

§ 38.

Die Bestimmungen in § 44 der Gehaltsordnung finden auf die Real-, Gewerbe-, Handels-, Zeichen- und Musiklehrer keine Anwendung, die auf den 1. Juli 1908 oder später aus dem Volksschuldienst übernommen worden sind oder noch übernommen werden. Bei der etatmäßigen Anstellung von Lehrern der erwähnten Art nach dem 1. Juli 1908 kann in den dazu geeigneten Fällen von den Ausnahmebestimmungen in § 8 Absatz 2 und in § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung Gebrauch gemacht werden.

Zu § 45 des Gesetzes. Änderungen im Bezug von Wohnungsgeld.

§ 39.

Als ordentliche Zulagen im Sinne des § 45 Absatz 2 der Gehaltsordnung gelten alle Zulagen, die nicht zu den in der Gehaltsordnung als außerordentliche bezeichneten gehören.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 40.

Zu § 46 des Gesetzes. Wegfall bisheriger Dienstzulagen.

1. Die Dienstzulagen, die nach § 46 der Gehaltsordnung künftig wegfallen, die den in Betracht kommenden Beamten aber vorläufig noch ganz oder teilweise auch über den 1. Juli 1908 hinaus zu belassen waren, sind zurückzuziehen:

a. allgemein beim Wegfallen der Voraussetzungen für die Verwilligung (Gehaltsordnung § 21 Absatz 3);

b. die Dienstzulagen auf Grund von § 3 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 (Wohnungsgelddienstzulagen) und die Dienstzulagen über den Höchstgehalt hinaus (Gehaltsordnung § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 3 und § 46 Absatz 3) mit dem Anfall von Zulagen nach den §§ 11 und 14 der Gehaltsordnung;

c. die übrigen Dienstzulagen, und zwar:

aa. die Dienstzulagen der Beamten, die am 1. Juli 1908 auf gleichartigen Amtsstellen (Gehaltsordnung § 5 Absatz 1) verblieben sind, innerhalb des Höchstgehalts der Stelle, die ihnen auf jenen Tag übertragen worden ist (Gehaltsordnung § 46 Absatz 2 Satz 1), und zwar auch dann, wenn diese Beamten nach dem 1. Juli 1908 auf eine höhere Amtsstelle vorgerückt sind oder noch vorrücken;

bb. die Dienstzulagen der Beamten, die auf 1. Juli 1908 in eine höhere Abteilung des Gehaltstarifs eingereiht worden sind, jedesmal im halben Betrage der den Beamten nach dem 1. Juli 1908 anfallenden Zulagen (Gehaltsordnung §§ 11 und 14), jedenfalls aber innerhalb des Höchstgehalts der Stelle, in welche die Beamten auf den 1. Juli 1908 eingerückt sind.

2. Die Reihenfolge für die Kürzung oder Zurückziehung der nicht schon nach Absatz 1 a wegfallenden Dienstzulagen, die ein Beamter gleichzeitig bezieht, wird wie folgt festgesetzt:

a. die Wohnungsgelddienstzulagen,

b. die Dienstzulagen über den Höchstgehalt hinaus,

c. die tarifmäßigen Dienstzulagen,

d. die budgetmäßigen Dienstzulagen.

3. Als budgetmäßige Dienstzulagen sind auch die Zulagen (Auslandszulagen) zu behandeln, die bisher den auf schweizerischem Gebiet verwendeten Beamten bewilligt, ferner die Dienstzulagen, die auf Grund des § 14 der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 als Ausgleich für den Ausfall an wandelbaren oder Naturalbezügen gewährt worden sind.

4. Wenn ein Beamter, der seit 1. Juli 1908 eine ihm vor diesem Zeitpunkt bewilligte Wohnungsgelddienstzulage oder eine Auslandszulage oder beide Arten von Zulagen zusammen im vollen oder in einem gekürzten Betrage vorläufig weiter bezieht, an einen einer anderen Ortsklasse angehörenden Ort versetzt wird, an dem er solche Zulagen nach den bis zum 1. Juli 1908 gültigen Bestimmungen ebenfalls hätte erhalten können, sind die ihm verbliebenen Zulagen oder die Teilbeträge davon mindestens auf die für den neuen Amtssitz vor dem 1. Juli 1908 maßgebenden Beträge zu kürzen, sofern nicht gemäß Absatz 1 eine weitergehende Kürzung ein-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

treten muß. Eine Erhöhung der dem Beamten vorläufig verbliebenen Zulagen der erwähnten Art tritt in keinem Falle ein.

§ 41.

Zu § 47 des Gesetzes. Wegfall von bisherigen wandelbaren und Naturalbezügen als Bestandteilen des Einkommensanschlags.

1. Unter der „betreffenden" Amtsstelle ist die Amtsstelle zu verstehen, die ein Beamter am 30. Juni 1908 bekleidet hat.

2. Die Bestimmungen im § 26 der Gehaltsordnung und in § 29 dieser Verordnung finden auf die wandelbaren Bezüge und die Naturalbezüge, die nach § 47 der Gehaltsordnung vorübergehend noch als ergänzende Bestandteile in den Einkommensanschlag aufgenommen sind, keine Anwendung.

§ 42.

Zuständigkeit des Präsidenten der Oberrechnungskammer.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§ 43.

Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. Juli 1909.

Friedrich.

Honsell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffelmeier.

Vollzugstarif zum Gehaltstarif.

Vorbemerkungen.

1. In der Spalte „Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug" ist im allgemeinen eine Angabe nur da gemacht, wo sich die Einreihung der Beamten in den Tarif nicht ohne weiteres aus der Stellenbezeichnung ergibt oder wo die Einreihung an bestimmte, in der Begründung zum Gehaltstarif angegebene Voraussetzungen gebunden ist.
2. Beamtenarten, die im Gehaltstarif für sich aufgeführt sind, dürfen in keine andere Gruppe eingereiht oder ihr zugezählt werden. Z. B. sind die Bureaubeamten bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären für sich lediglich nach den Gehaltssätzen unter G 2 zu behandeln; sie dürfen nicht etwa unter die Bureaubeamten im Bezirksdienst — F 2b, F 3a, G 2b — eingereiht und jenen Beamten auch sonst nicht zugerechnet werden.

Laufende Nummer	Gehaltstarif		Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
	Abteilung und Ordn.-Zahl	Stellenbezeichnung	
1	A 1a	Minister.	
2	A 1b	Stimmführende Mitglieder des Staatsministeriums.	
3	A 2a	Präsident der Oberrechnungskammer.	
4	A 2b	Präsident des Oberlandesgerichts.	
5	A 3	Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.	
6	B 1a	Gesandte in Berlin und München.	
7	B 1b	Ministerialdirektoren.	
8	B 1c	Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 3 a.	Der Vorstand des Geheimen Kabinetts kann je nach seinem Dienstalter u. s. w. hier oder in die Abteilung B 3 a eingereiht werden (siehe Nummer 13).
9	B 1d	Direktoren der Kollegialmittelstellen.	
10	B 2a	Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht, Präsidenten der Landgerichte.	
11	B 2b	Oberstaatsanwalt.	
12	B 2c	Direktor der Staatsschuldenverwaltung.	
13	B 3a	Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 1 c.	Siehe Nummer 8.
14	B 3b	Vortragende Räte bei Ministerien und Mitglieder der Oberrechnungskammer.	Hier können auch vollbeschäftigte technische Referenten bei Ministerien eingereiht werden (vergleiche auch B 5a und C 1a — Nummer 25 und 31).

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
15	B 3c	Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte beim Verwaltungsgerichtshof und bei Kollegialmittelstellen.	Beim Verwaltungsgerichtshof darf nur der zum Stellvertreter des Präsidenten ernannte Rat hier eingereiht werden.
16	B 4a	Landgerichtsdirektoren.	
17	B 4b	Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerichtsräte.	
18	B 4c	Amtsgerichtsdirektoren bei den Amtsgerichten in Mannheim und Karlsruhe.	Als Amtsgerichtsdirektor darf bei jedem Amtsgericht nur der Richter angestellt werden, welcher die allgemeine Dienstaufsicht führt.
19	B 4d	Erste Staatsanwälte.	
20	B 4e	Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte, sowie Konservatoren, soweit nicht in C 3 e.	Hierunter fallen die Vorstände der Hof- und Landesbibliothek, der Hochschulbibliotheken, der Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde, der Sternwarte und die Konservatoren. Dieselben können je nach dem Dienstalter u. s. w. sowohl hier, wie in die Abteilung C 3 e siehe Nummer 60 — eingereiht werden.
21	B 4f	Vorstände der Bezirksämter Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim und Pforzheim.	
22	B 4g	Korpskommandeur der Gendarmerie.	
23	B 4h	Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.	
24	B 4i	Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.	

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
25	B 5a	Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse I.	Als Hilfsreferenten bei Ministerien sind zu behandeln: Vollbeschäftigte technische Referenten — soweit nicht in B 3 b —, und administrative Hilfsreferenten; ferner können zur Versehung von Stellen von Vortragenden Räten bei Ministerien einberufene, insbesondere jüngere Beamte hier eingereiht werden.
	C 1a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
26	B 5b	Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse I.	
	C 1b	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
27	B 5c	Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in C 1 c.	Dieser Beamte kann je nach seinem Dienstalter u. s. w. hier oder in die Abteilung C 1 c — siehe Nummer 33 — eingereiht werden.
28	B 5d	Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören auch die Direktoren der höheren Mädchenschulen mit vollständigen Gymnasial-, Realgymnasial-, Oberrealschulabteilungen oder mit Lehrerinnenseminarkursen und der Direktor des Lehrerinnenseminars.
	C 2i	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
29	B 5e	Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in C 1 e.	Die Vorstände der Strafanstalten können je nach ihrem Dienstalter und der Wichtigkeit ihrer Stelle hier oder in die Abteilung C 1 e — siehe Nummer 35 — eingereiht werden.
30	B 5f	Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in C 1 h.	Der Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte kann je nach seinem Dienstalter hier oder in die Abteilung C 1 h — siehe Nummer 38 — eingereiht werden.
31	C 1a	Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 25.
32	C 1b	Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 26

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
33	C 1c	Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in B 5 e.	Siehe Nummer 27.
34	C 1d	Amtsgerichtsdirektoren, soweit nicht in B 4 c.	Als Amtsgerichtsdirektoren dürfen hier nur solche Richter eingereiht werden, die bei einem mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgericht die allgemeine Dienstaufsicht führen. (Vergleiche auch Nummer 18.)
35	C 1e	Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in B 5 e.	Siehe Nummer 29.
36	C 1f	Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, sämtliche Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 21, 45 und 61.
	C 2f	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
	C 3f	Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse III.	
37	C 1g	Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung, soweit nicht in C 2 p.	Hierher gehören die Vorstände der Landeshauptkasse, der Eisenbahnhauptkasse, der Beamtenwitwenkasse und der Vorstand der Münzverwaltung. Diese Vorstände können je nach ihrem Dienstalter hier oder in die Abteilung C 2 p — siehe Nummer 54 — eingereiht werden
38	C 1h	Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in B 5 f.	Siehe Nummer 30.

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
39	C 1i	Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, wenn nicht in C 2 q.	Der Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine kann je nach seinem Dienstalter hier oder in die Abteilung C 2 q — siehe Nummer 55 — eingereiht werden.
40	C 2a	Mitglieder des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.	Bei der Fabrikinspektion kommt hier zurzeit nur der bisherige Zentralinspektor, dem die Vertretung des Vorstands obliegt, in Betracht.
41	C 2b	Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse I.	
	C 3a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
42	C 2c	Richter bei Amtsgerichten Gehaltsklasse I.	Wegen der Richter, die bei den mit mindestens fünf Richtern besetzten Amtsgerichten die allgemeine Dienstaufsicht führen, vergleiche die Nummern 18 und 34.
	C 3b	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
	D 1a	" " " III.	
43	C 2d	Notare, Gehaltsklasse I.	
	C 3c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
	D 1b	" " " III.	
44	C 2e	Staatsanwälte, soweit nicht in C 3 d und D 1 c.	Die Staatsanwältekönnen je nach ihrem Dienstalter und der Wichtigkeit ihrer Stelle hier oder in die Abteilungen C 3 d und D 1 c — siehe Nummer 59 und 73 — eingereiht werden.
45	C 2f	Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, sowie Polizeidirektoren, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 21, 36 und 61.

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
46	C 2g	Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen.	Hierunter fallen, soweit sich dies aus der neuen Stellenbezeichnung nicht ohne weiteres ergibt: Die wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter bei Zentralstellen, die Notariats-, Finanz-, Steuer-, Kataster-, Zucht- und Verbandsinspektoren, die Landesgeologen und der Bergmeister, ferner die Zentralinspektoren bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, bei der Fabrikinspektion und bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
		Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung.	Als Vorstände von Bezirksstellen der Finanzverwaltung sind auch die Vorstände der Steuerkommissärdienste aus der Zahl der wissenschaftlich gebildeten Beamten zu behandeln.
		Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten.	Hierher gehören der Vorstand der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, die Vorstände und Leiter des tierhygienischen Instituts und ähnlicher wissenschaftlicher und technischer Anstalten, der Vorstand der Probieranstalt für Edelmetalle.
		Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche auf den wichtigeren Stellen.	Hier ist auch der Vorstand der Dampfschiffahrtsinspektion Konstanz einzureihen.
	C 3g	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	D 1d	" " " II.	In den Abteilungen C 2 g, C 3 g oder D 1 d können auch Vorsteher von Rechnungsbureaus und Rechnungsrevisionen sowie von Landesstiftungsverwaltungen angestellt werden, wenn sie wissenschaftliche Vorbildung haben.
47	C 2h	Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse I.	

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(47)	C 3h	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
	D 1e	" " " III.	
48	C 2i	Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 28.
49	C 2k	Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Rektoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 3 i und D 1 f.	Die nebengenannten Beamten können je nach ihrem Dienstalter und der Wichtigkeit ihres Dienstes sowohl hier, wie in die Abteilungen C 3 i und D 1 f eingereiht werden (vergleiche auch Nummer 64 und 76).
50	C 2l	Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse I	
	C 3k	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
51	C 2m	Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören auch die Vorstände der Uhrmacherschule und der Schnitzereischule und die Lehrer an Gewerbe- und Handelsschulen, wenn diese Beamten wissenschaftliche Vorbildung haben. Als Bibliothekare können auch wissenschaftlich gebildete Theologen, Juristen, Mediziner und Techniker angestellt werden. (Vergleiche Nummer 91).
	C 3l	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II	
	D 1g	" " " III.	
52	C 2n	Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse I.	
	D 1h	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
53	C 2o	Distriktskommandanten der Gendarmerie.	
54	C 2p	Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung, soweit nicht in C 1 g.	Siehe Nummer 37.
55	C 2q	Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnmagazine, wenn nicht in C 1 i.	Siehe Nummer 39.
56	C 3a	Richter bei Landgerichten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 41.
57	C 3b	Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 42.
58	C 3c	Notare, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 43.
59	C 3d	Staatsanwälte, soweit nicht in C 2c und D 1 c.	Siehe Nummer 44 und 73.
60	C 3e	Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte, sowie Konservatoren, soweit nicht in B 4 e.	Siehe Nummer 20.
61	C 3f	Vorstände von Bezirksämtern, auch Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, und den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 21, 36 und 45.
62	C 3g	Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,	Siehe Nummer 46.

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(62)	C 3 g)	Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,	
		Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,	
		Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche Gehaltsklasse I.	
63	C 3 h	Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 47.
64	C 3 i	Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Rektoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 k und D 1 f.	Siehe Nummer 49 und 76.
65	C 3 k	Direktoren der sieben- und sechsklassigen Mittelschulen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 50.
66	C 3 l	Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 51.

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
67	C 3 m	Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse I.	
	D 1 i	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
68	C 3 n	Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.	
	D 1 k	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
69	C 4	Bezirksärzte auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 86.
70	C 5	Bezirkstierärzte auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 87.
71	D 1a	Richter bei Amtsgerichten, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 42.
72	D 1b	Notare, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 43.
73	D 1c	Staatsanwälte, soweit nicht in C 2 e und C 3 d.	Siehe Nummer 44 und 59.
74	D 1d	Hilfsreferenten und Inspektionsbeamte bei Zentralstellen,	Siehe Nummer 46.
		Vorstände von Bezirksstellen der Wasser- und Straßenbauverwaltung, der Hochbauverwaltung, der Finanzverwaltung und der zweite Beamte der Staatsschuldenverwaltung,	Unter die Vorstände von Bezirksstellen der Finanzverwaltung können auch Steuerkommissäre aus der Zahl der Finanzassistenten eingereiht werden, wenn ihnen die Leitung von besonders wichtigen Steuerkommissärdiensten in den größten Städten übertragen ist.
		Vorstände von wissenschaftlichen und technischen Instituten,	

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(74)	(D 1 d)	Vorstände von Zentralanstalten, der Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse und von Bezirksstellen der Eisenbahnverwaltung, sämtliche Gehaltsklasse II.	
75	D 1e	Vorstände von Bezirksstellen der Forstverwaltung, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 47.
76	D 1f	Kreisschulräte, Direktor der Turnlehrerbildungsanstalt, Rektoren von erweiterten Volksschulen, Gewerbe- und Handelsschul- sowie Zeicheninspektoren, soweit nicht in C 2 k und C 3 i.	Siehe Nummer 49 und 64.
77	D 1g	Wissenschaftlich gebildete Lehrer, auch als Vorstände kleinerer bis zu fünf Klassen umfassender Schulanstalten, von Vorseminaren, Blinden- und Taubstummenanstalten, und als Bibliothekare, Gehaltsklasse III.	Siehe Nummer 51. Hierunter können ausnahmsweise auch die in E 1 d — siehe Nummer 91 — genannten Beamten eingereiht zu werden.
78	D 1h	Ärzte bei Heil- und Pflegeanstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 52
79	D 1i	Ärzte bei Strafanstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 67.
80	D 1k	Geistliche bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 68.

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
81	D 1l	Sekretäre und zweite Beamte bei Zentralstellen, bei wissenschaftlichen und technischen Instituten, bei Kollegialgerichten und bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, sowie zweite Beamte im Bezirksdienst.	Hierher gehören auch die wissenschaftlich gebildeten Hauptmagazinsverwalter und die nicht unter Nummer 84 erwähnten Bahn- und Güterverwalter bei der Eisenbahnverwaltung einschließlich der aus der Zahl der Eisenbahnpraktikanten hervorgegangenen Beamten dieser Art, ferner die wissenschaftlich gebildeten Assistenten an der chemisch-technischen Prüfungs- und Versuchsanstalt, an der Lebensmittelprüfungsstation und an der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt, beim Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie, sowie an gewerblichen und kunstgewerblichen Anstalten und an Hochschulanstalten und ähnlichen Anstalten, auch beim Statistischen Landesamt.
82	D 1m	Wissenschaftlich gebildete Hilfslehrer bei Hochschulen.	
83	D 1n	Polizeihauptleute.	
84	D 1o	Vorstände von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen.	Hier sind einzureihen: die wissenschaftlich gebildeten Bahn- und Güterverwalter einschließlich der aus der Zahl der Eisenbahnpraktikanten hervorgegangenen Beamten dieser Art. Siehe auch bei Nummer 99.
85	D 2	Landwirtschaftslehrer.	Hierher gehören auch die Vorstände der landwirtschaftlichen Lehranstalten Hochburg und Augustenberg.
86	D 3	Bezirksärzte, soweit nicht in C 4.	Siehe Nummer 69.
87	D 4	Bezirkstierärzte, soweit nicht in C 5.	Siehe Nummer 70.
88	E 1a	Landständische Archivare.	
89	E 1b	Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer.	

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
90	E 1c	Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören auch die Vorsteher der Hochschulkassen und der Kassen der Hochschulanstalten, der Filiale des Landesgewerbeamts und die Apothekenverwalter an Staatsanstalten.
	E 2d	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	Wissenschaftlich gebildete Vorsteher von Landesstiftungsverwaltungen sind in die Abteilungen D 1 d, C 3 g, oder C 2 g einzuzureihen (vergleiche Nummer 46).
91	E 1d	Vorsteher von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten, sowie Rektoren von erweiterten Volksschulen.	Hier sind einzureihen die Vorsteher großer Gewerbe- und Handelsschulen, die Vorsteher der Blinden- und Taubstummenanstalten, der Uhrmacherschule und der Schnitzereischule, soweit sie nicht als wissenschaftlich gebildete Beamte unter Abteilung D oder C fallen (siehe Nummer 51). Als große Gewerbeschulen gelten diejenigen, bei denen mindestens 3, als große Handelsschulen diejenigen, bei denen mindestens 5 etatmäßige Lehrer — die Vorsteher mitgerechnet — angestellt sind.
92	E 1e	Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen.	
93	E 1f	Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse I.	Als Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen sind nur solche Beamte zu behandeln, welche die Geometerprüfung bestanden haben. Hierunter fallen auch die Topographen
	E 2f	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
94	E 1g	Obergeometer bei der Technischen Hochschule.	
95	E 1h	Technische Beamte des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse I.	Hier sollen besonders brauchbare staatlich nicht geprüfte Techniker, die eine mehrjährige Hochschulbildung besitzen, insbesondere die sogenannten Diplomingenieure, eingereiht werden. Staatlich nicht geprüfte Techniker, welche die Hochschule nur kurze Zeit besucht haben oder

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(95)	F 1d	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	deren Leistungen die Einreihung in die Tarifabteilungen E 1 h und F 1 d nicht rechtfertigen, sind in die Abteilungen F 2 e, F 3 c und G 2 c einzureihen Siehe auch Nummer 122.
96	E 1i	Steuerkommissäre, auf den wichtigeren Stellen.	Vergleiche auch die Bemerkung zu Nummer 74.
	E 2i	Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I.	
	F 3f	" " II.	
97	E 1k	Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 111.
98	E 1l	Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung.	Vergleiche auch die Bemerkung zu Nummer 81.
99	E 1m	Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.	Bisher: Bahnverwalter und Güterverwalter. Vergleiche auch die Bemerkung zu Nummer 84 und die Nummer 110.
100	E 2a	Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, Gehaltsklasse I.	Die nebengenannten Beamten können je nach ihrem Dienstalter hier oder in die Abteilungen F 1 a und G 2 a eingereiht werden. Aus der Abteilung G 2 a rücken diese Beamten unmittelbar in die Abteilung F 1 a vor.
	F 1a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
101	E 2b	Bureauvorsteher bei der Gesandtschaft in Berlin und bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in E 1 b, E 1 k und E 2 m genannt.	Hierunter fallen die Vorsteher der Rechnungsbureaus oder Rechnungsrevisionen bei Mittelstellen, beim Statistischen Landesamt und bei der Gesandtschaft in Berlin, ferner die Vorsteher von großen Registraturen und Expedituren bei Ministerien. Als große Registraturen und Expedituren gelten solche, bei denen mit Einschluß des Vor-

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
			stehers mindestens 6 Beamte angestellt sind. Wo bei einem Ministerium die Registratur und Expeditur vereinigt sind, kann ein Beamter als Vorsteher nach E 2 b angestellt werden, wenn zusammen mindestens 6 Registratur- und Expeditureamte vorhanden sind. Bei der Zählung der 6 Stellen wird in beiden Fällen nicht nur das etatmäßige, sondern auch das ständige nichtetatmäßige Personal mitgerechnet. Vergleiche auch den letzten Absatz der erläuternden Bemerkungen zu Nummer 46.
102	E 2c	Kassiere bei Zentralkassen.	
103	E 2d	Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 90.
104	E 2e	Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Anstalten auf den wichtigeren Stellen.	Hierunter fallen: Reallehrer, Gewerbelehrer, Handelslehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer, Turnlehrer an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, auch an Bürgerschulen, und beim Landesgewerbeamt, Landwirtschaftslehrer und Obstbaulehrer. Vergleiche auch die Bemerkung zu Nummer 51.
	F 1e	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	G 1a	" " " II.	
105	E 2f	Vermessungsbeamte bei Zentralverwaltungen, soweit nicht in G 1 b, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 93.
106	E 2g	Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören auch die im Bezirksdienst verwendeten bisher als Trigonometer bezeichneten Beamten.
	F 3e	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
107	E 2h	Kassiere bei Bezirksstellen, auf den wichtigeren Stellen.	Es kommen nur mittlere Finanzbeamte in Betracht, die bei den Bezirksstellen der Finanzverwaltung mit der Kassenführung betraut sind. Die zur Besetzung kommenden Kassierstellen sind auf die in den Abteilungen F 2 b und F 3 a für Finanzbeamte vorgesehenen Stellen im Bezirksdienst aufzurechnen.
	F 2c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	F 3b	" " " II.	
108	E 2i	Steuerkommissäre, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 96.
109	E 2k	Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen auf den wichtigeren Stellen.	Bisher: Vorsteher von Eisenbahnzollabfertigungsstellen, Zollverwalter, Revisionsinspektoren und als Leiter von wichtigeren Abfertigungsstellen verwendete Hauptamtsassistenten.
	F 3g	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	G 1d	" " " II.	
110	E 2l	Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen, soweit nicht in E 1m.	Siehe Nummer 99.
111	E 2m	Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, soweit nicht in E 1 k.	Siehe Nummer 97.
112	F 1a	Sekretariats- und Rechnungsbeamte bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer, soweit nicht in G 2 a, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 100.
113	F 1b	Die übrigen Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen auf den wichtigeren Stellen.	Hierunter fallen die Sekretariats-, Rechnungs-, Expeditur- und Registraturbeamten bei Ministerien und der Oberrechnungskammer — soweit sie nicht in E 2 a und F 1 a besonders genannt sind —, bei Kollegialmittelstellen und bei den übrigen Zentralstellen, bei der Gesandtschaft in Berlin, dem Geheimen
	F 2a	Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I.	

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(113)	G 2a	**Bureaubeamte** bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse II.	Kabinett, dem Oberstaatsanwalt und dem Gendarmeriekorps sowie bei den Zentralkassen und bei Zentralanstalten der Eisenbahnverwaltung, nämlich: Sekretäre, Revisoren, Expeditoren und Registratoren, Oberbuchhalter, Kanzleisekretäre, Sekretariatsassistenten, Revidenten, Buchhalter, Betriebssekretäre, Registratur- und Expeditur-assistenten, Verwaltungsassistenten, Betriebs- (Expeditions-) und Telegraphenassistenten, ferner der Zahlmeister beim Gendarmeriekorps. Als „Zentralstellen" sind außer den Kollegialmittelstellen anzusehen: das Oberlandesgericht, der Verwaltungsgerichtshof, das Generallandesarchiv, das Landesgewerbeamt, die Fabrikinspektion, das Korpskommando der Gendarmerie, das Statistische Landesamt und die Staatsschuldenverwaltung. Die in den Abteilungen F 2 a und h und F 3 i vorgesehenen Stellen können im Bereich der Eisenbahnverwaltung unter sich übertragen werden.
114	F 1c	**Bureauvorsteher** bei Hochschulen und Hochschulanstalten.	
115	F 1d	**Technische Beamte** des Hoch-, Tief- und Maschinenbaues mit Hochschulbildung ohne Staatsprüfung, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 95.
116	F 1e	**Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer** an Mittel- und Fachschulen, sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 104.
117	F 1f	**Erste Bureaubeamte** bei den größeren Landgerichten, größeren Amtsgerichten und bei den drei größten Staatsanwaltschaften.	Siehe Bemerkung zu Nummer 119.

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
117a	F 1g	Erste Bureaubeamte bei den Landeskommissären und den großen Bezirksämtern.	Siehe Bemerkung zu Nummer 119.
118	F 2a	Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 113.
119	F 2b	Bureaubeamte im Bezirksdienst auf den wichtigeren Stellen, soweit nicht in F 1 f und g.	Hierher gehören die Bureaubeamten bei Landgerichten, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichten, soweit nicht unter Nummer 117 und 117 a erwähnt, ferner bei Notariaten, größeren Kreis- und Amtsgefängnissen, bei Landeskommissären und Bezirksämtern, bei den Bezirksstellen der Finanzverwaltung (mit Ausnahme der Steuerkommissärdienste), bei Staatsanstaltenverwaltungen, bei Hochschulen und Hochschulanstalten, bei der Baugewerkeschule, den Kunstgewerbeschulen, der Filiale der Landesgewerbehalle, der Uhrmacherschule, und bei Zentralverwaltungen von Landesstiftungen, nämlich: Bureauvorsteher (Expeditorvorsteher, Registraturvorsteher u. s. w.), Sekretäre, Revisoren, Registratoren, Expeditoren, Kanzleivorsteher, Kanzleisekretäre, Gerichtsschreiber, Notariatsassistenten, Sekretariats-, Registratur- und Expeditorassistenten, Oberbuchhalter, Gefängnisverwalter, Buchhalter, Gemeinderechnungsrevidenten, Polizeiaktuare, Verwaltungsassistenten, Brauereiverrechner, Schloßkassier, Aktuare bei Hochschulen.
	F 3a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	G 2b	" " " II.	
120	F 2c	Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 107.
121	F 2d	Polizeikommissäre, Gehaltsklasse I.	
	G 1c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
122	F 2e	Technische Beamte auf den wichtigeren Stellen.	Hier dürfen im allgemeinen nur solche technische Beamten eingereiht werden, welche die Werkmeisterprüfung bestanden oder eine gleichwertige Vorbildung aufzuweisen haben, wie z. B. die Kulturmeister oder diejenigen Techniker, für deren Fach eine Werkmeisterprüfung noch nicht eingeführt ist. Die Ablegung

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(122)	F 3c G 2c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I. " " " II.	der Werkmeisterprüfung oder die Erwerbung einer gleichartigen Vorbildung gibt aber den in Betracht kommenden Beamten keinen Anspruch auf Anstellung mindestens in der Abteilung G. Ihre Anstellung als mittlere Beamten ist vielmehr nur dann zulässig, wenn ihnen Geschäfte übertragen sind, die sonst mittleren Beamten übertragen zu werden pflegen. Wenn also einem Beamten mit Werkmeistervorbildung eine Stelle übertragen ist, die im Tarif bei den untern Beamten eingereiht ist, z. B. eine Stelle als Maschinist, Bahnmeister, so kann der Beamte nicht wegen seiner Werkmeistervorbildung vor den andern Beamten auf solchen Stellen durch die Einreihung in die Gruppe der mittleren Beamten hervorgehoben werden. Dasselbe gilt für solche Techniker mit Werkmeistervorbildung, deren Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, die an einen mittleren technischen Beamten gestellt werden müssen. Wenn technische Beamte neben andern technischen Geschäften mit der Aufsicht bei wichtigeren Bauten betraut werden, so sind sie nicht bei den Bauaufsehern, sondern bei den technischen Beamten einzureihen, vergleiche Nummer 181. Ebenso können auf besonders wichtigen Bahnmeister- und Telegraphenmeisterstellen, sofern es durch die dienstlichen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, statt Bahnmeistern und Telegraphenmeistern mittlere technische Beamte angestellt werden. Anderseits können während der Übergangszeit nach dem Inkrafttreten dieses Tarifs bereits etatmäßig angestellte Techniker ohne Werkmeistervorbildung dann unter die mittleren Beamten eingereiht werden, wenn ihnen Geschäfte übertragen sind, die sonst mittlere Beamte besorgen — also insbesondere die Inhaber von technischen Assistentenstellen — vorausgesetzt, daß sie sich auf diesen Stellen während längerer Zeit bewährt haben. Ganz besonders tüchtigen und leistungsfähigen Technikern ohne volle Werkmeister- oder gleichwertige Vorbildung wird auch noch später das Vorrücken in die Gruppe der mittleren Beamten möglich sein — vergleiche § 6 der Gehaltsordnung und die Begründung dazu.

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
			In die Gruppe der mittleren Techniker sind auch die Ökonomieinspektoren sowie die Leiter von größeren Gartenanlagen einzureihen, wenn das Maß ihrer Vorbildung im allgemeinen dem von den mittleren Technikern geforderten entspricht und ihre Tätigkeit eine solche ist, wie sie von mittleren Beamten sonst ausgeübt wird, ferner der Hauptmagazinsmeister der Eisenbahnverwaltung. Wegen der Einreihung von staatlich nicht geprüften Technikern mit Hochschulbildung in die Abteilungen F 2 e, F 3 c und G 2 c vergleiche die Bemerkung zu Nummer 95.
123	F 2f	Steuer- und Grenzkontrolleure auf den wichtigeren Stellen.	
	F 3h	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	G 2g	" " " II.	
124	F 2g	Vorsteher von größeren Werkstätten bei der Eisenbahnverwaltung.	
125	F 2h	Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung auf den wichtigeren Stellen.	Bisher: Stationskontrolleure, Telegraphenkontrolleure, Bahnexpeditoren I. Klasse (Stationsverwalter) und Güterexpeditoren, Obertelegraphisten (Telegraphensekretäre), Betriebssekretäre, Expeditions- (Betriebs-) und Telegraphenassistenten. Wegen der Übertragbarkeit der Stellen siehe die Bemerkung zu Nummer 113, letzter Absatz.
	F 3i	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	G 2h	" " " II.	
126	F 3a	Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 119.
127	F 3b	Kassiere bei Bezirksstellen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 107.

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
128	F 3c	Technische Beamte, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 122.
129	F 3d	Zeichner, Gehaltsklasse I.	Auf die Zeichner, für die keine bestimmte Vorbildung vorgeschrieben oder üblich ist, sollen die für die technischen Beamten geltenden, in der Bemerkung zu Nummer 122 niedergelegten Grundsätze sinngemäße Anwendung finden. Die Einreihung unter die mittleren Beamten kann bei ihnen lediglich von einem gewissen Maß von Fähigkeiten und Kenntnissen — Fertigung schwieriger zeichnerischer Arbeiten — abhängig gemacht werden.
	G 2d	" " II.	
130	F 3e	Bezirks-, Kataster- und Eisenbahngeometer, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 106.
131	F 3f	Steuerkommissäre, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 96.
132	F 3g	Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und andern Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 109.
133	F 3h	Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 123.
134	F 3i	Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 125.
135	G 1a	Seminaristisch und technisch gebildete Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungs- und sonstigen Staatsanstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 104.

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
136	G 1b	Vermessungsbeamte in nicht selbstständiger Stellung.	Bisher: Vermessungsassistenten, Forstgeometer und Trigonometer, soweit nicht in E 2 f oder E 1 f.
137	G 1c	Polizeikommissäre, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 121.
138	G 1d	Vorsteher von Nebenzollämtern I, Untersteuerämtern und anderen Zollabfertigungsstellen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 109.
139	G 2a	Bureaubeamte bei Zentralverwaltungen, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 113 sowie die Bemerkung zu Nummer 100.
140	G 2b	Bureaubeamte im Bezirksdienst, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 119.
141	G 2c	Technische Beamte, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 122.
142	G 2d	Zeichner, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 129.
143	G 2e	Bureaubeamte bei der Katasterkontrolle der Steuerdirektion und bei Steuerkommissären.	Bisher: Revidenten der Katasterkontrolle und Steuerkommissärassistenten.
144	G 2f	Zollabfertigungsbeamte.	Bisher: Hauptamtsassistenten.
145	G 2g	Steuer- und Grenzkontrolleure, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 123.
146	G 2h	Vorsteher von Stationsämtern II, sowie Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst der Eisenbahnverwaltung, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 125.

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
147	G 3	Aktuare.	Hierher gehören die Aktuare bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notariaten, größeren Kreis- und Amtsgefängnissen und bei Bezirksämtern. Wegen der Aktuare bei Hochschulen siehe Nummer 119. Die Aktuare, denen die Stellen von unteren Beamten übertragen sind, sind unter die unteren Beamten einzureihen.
148	G 4	Eisenbahngehilfinnen.	Bisher: Expeditions- und Telegraphengehilfinnen.
149	H 1a	Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben.	Hierunter fallen: Ökonomen bei Heil- und Pflegeanstalten, bei Strafanstalten und größeren Kreis- und Amtsgefängnissen, Material- und Hausverwalter bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Verwalter bei der Badanstaltenverwaltung. Wegen der Ökonomieinspektoren vergleiche die Bemerkung zu Nummer 122.
150	H 1b	Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse I.	Hier sind einzureihen die Techniker und Zeichner, soweit sie nicht nach ihrer Vorbildung und Diensttätigkeit zu den mittleren Beamten gehören, — vergleiche hierwegen die Bemerkung zu Nr. 122. Wenn technische Beamte neben anderen technischen Geschäften mit der Aufsicht bei wichtigeren Bauten betraut werden, sind sie nicht bei den Bauaufsehern, sondern bei den technischen Beamten einzureihen — vergleiche Nummer 181. Bureaubeamte und Schreibbeamte, die auch zu einfachen zeichnerischen Arbeiten verwendet werden, sind nicht hier, sondern bei den Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamten oder bei den Schreibbeamten einzureihen — vergleiche Nummer 159 und 168. Als „Technische Beamte" sind auch anzusehen die Präparatoren an Hochschulinstituten und Sammlungen, sowie der Vorsteher der Eisenbahnfahrkartendruckerei.
	H 3c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
151	H 1c	Vorsteher von Steuereinnehmereien I.	
152	H 1d	Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse I.	Vergleiche auch die Bemerkung zu Nummer 122.
	H 3d	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
153	H 2a	Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse I.	
	J 3d	Dieselben Beamten „ II.	
154	H 2b	Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse I.	Als Gartenmeister sind die Leiter von größeren staatlichen Gartenanlagen — bisher erste Gärtner an Hochschulen und bei der Badanstaltenverwaltung — zu behandeln, vorausgesetzt, daß sie nicht als mittlere Beamte angestellt werden. Vergleiche die erläuternde Bemerkung zu der Nummer 122.
	H 4	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
155	H 2c	Erster Hafenmeister in Mannheim.	Bisher: Hafenmeister der Zollverwaltung in Mannheim. Wegen der übrigen Hafenmeister siehe Nummer 185.
156	H 2d	Zugsrevisoren.	Bisher: Als Zugrevisoren verwendete Zugmeister.
157	H 2e	Schiffskapitäne, Gehaltsklasse I.	
	J 1c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
158	H 2f	Magazinsmeister.	Bisher: Filialmagazinsmeister. Hier können auch dienstältere Magazinsaufseher bei der Salinenverwaltung eingereiht werden, wenn ihnen die selbständige Leitung größerer Magazine übertragen ist.
159	H 3a	Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse I.	Hierunter fallen die Bureauassistenten, Salinenschreiber, Werkschreiber (Rechnungsführer) bei der Eisenbahnverwaltung sowie der Stempelverwaltungsgehilfe der Steuerdirektion, so-

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
(159)	J 3a	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	weit diese Beamten überwiegend im Registratur-, Expeditur- und Abfertigungsdienst verwendet oder mit rechnerischen und einfachen zeichnerischen Arbeiten beschäftigt werden.
160	H 3b	Gendarmerieoberwachtmeister.	
161	H 3c	Technische Beamte und Zeichner, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 150.
162	H 3d	Bahnmeister, Telegraphenmeister, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 152.
163	H 3e	Vorsteher von Stationsämtern III.	Bisher: Bahnexpeditoren II. Klasse (Stationsvorsteher).
164	H 3f	Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse I.	Die Schiffsmaschinisten entsprechen den bisherigen Maschinenleitern bei der Dampfschiffahrt.
	J 2c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
165	H 3g	Schirrmeister, Gehaltsklasse I.	Bisher: Stationsmeister.
	J 2d	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	Hier sind auch die Hafenmeister bei der Eisenbahnverwaltung und der Platzsteuermann bei der Dampfschiffahrt einzureihen.
166	H 3h	Zugmeister, Gehaltsklasse I.	Bisher: Zugmeister und Oberschaffner.
	J 4e	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
167	H 4	Straßen-, Brücken-, Damm-, Kultur- und Gartenmeister, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 154.
168	J 1a	Schreibbeamte auf den wichtigeren Stellen.	Hierher gehören die Kanzleiassistenten, sowie die wesentlich mit Schreibarbeiten oder mit einfachen zeichnerischen Arbeiten beschäftigten Verwaltungsgehilfen und Bureauassistenten, ferner die Werkstätten- und Magazinsschreiber der Eisenbahnverwaltung.
	J 3b	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse I.	
	K 2a	" " " II	

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
169	J 1b J 3c	Maschinisten, Gehaltsklasse I. Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	Als Maschinisten sind die überwiegend im Maschinenraum beschäftigten Beamten anzustellen, die größere maschinelle Anlagen zu beaufsichtigen haben. Weiter sind hier einzureihen die Stellwerkschlosser, Elektromechaniker und Monteure bei der Eisenbahnverwaltung, die Baggermeister und Schiffsführer bei der Flußbauverwaltung, sowie die Schiffsführer und Schiffsmaschinisten bei der Zollverwaltung.
170	J 1c	Schiffskapitäne, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 157.
171	J 2a	Oberaufsichts-, Oberwarte- und obere Wirtschaftsbeamte bei staatlichen Anstalten.	Hier sind einzureihen: die Oberaufseher und Oberwärter bei Strafanstalten, bei Besserungs- und Erziehungsanstalten und bei größeren Kreis- und Amtsgefängnissen, die Oberwärter bei den Universitätsirrenkliniken und den Heil- und Pflegeanstalten, die Hausmeister bei diesen Anstalten, beim akademischen Krankenhaus in Heidelberg und bei der Badanstaltenverwaltung, ferner die ersten Köche. Von weiblichen Beamten gehören hierher die Kassiererinnen, Weißzeugbeschließerinnen, Badaufseherinnen, Oberaufseherinnen, Oberwärterinnen, Wirtschafterinnen, ersten Köchinnen.
172	J 2b	Vorsteher von Steuereinnehmereien II.	
173	J 2c	Lokomotivführer und Schiffsmaschinisten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 164.
174	J 2d	Schirrmeister, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 165.
175	J 3a	Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamte, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 159.
176	J 3b	Schreibbeamte, Gehaltsklasse I.	Siehe Nummer 168.

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
177	J 3c	Maschinisten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 169.
178	J 3d	Gerichtsvollzieher, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 153.
179	J 3e	Gendarmeriewachtmeister.	
180	J 3f	Polizeiwachtmeister.	
181	J 3g	Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören auch die Gebäudeaufseher (Domänenverwaltung) und die Münzgehilfen. Technische Beamte, die neben anderen technischen Geschäften mit der Aufsicht bei wichtigeren Bauten betraut werden, sind nicht hier, sondern bei den technischen Beamten einzureihen — vergleiche Nummer 150 und 122.
	K 1f	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
182	J 3h	Oberaufseher bei der Steuer- und Zollverwaltung.	Bisher: Steueroberaufseher, berittene Grenzaufseher, Revisionsaufseher. Ferner sollen hierher eingereiht werden die als Postenführer verwendeten Grenzaufseher in Basel und Konstanz und die Hafenoberaufseher in Mannheim.
183	J 3i	Gehilfen bei Ortsstellen der Bezirksfinanzverwaltung.	Bisher: Gehilfen bei Steuereinnehmereien und Untersteuerämtern sowie Nebenzollamtsassistenten.
184	J 3k	Vorsteher von wichtigeren Nebenzollämtern II.	Hier sollen nur solche Beamte eingereiht werden, die zuvor als Oberaufseher bei der Zollverwaltung verwendet waren oder die Prüfung für eine solche Verwendung mit Erfolg abgelegt haben. Siehe auch Nummer 203.
185	J 3l	Hafenmeister.	Hierher gehören auch die bisherigen Hafenmeistergehilfen. Wegen des ersten Hafenmeisters in Mannheim siehe Nummer 155.
186	J 3m	Vorsteher von Stationsämtern IV.	Bisher: Billetausgeber I. Klasse (Stationsaufseher).

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
187	J 4a	Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse I.	Hierher gehören: Aufseher, Wärter, Werkmeister, Gärtner, Torwarte, Brunnenmeister und Arbeitslehrer bei Strafanstalten und Kreis- und Amtsgefängnissen, bei der Blindenerziehungsanstalt, bei Hochschulanstalten, Heil- und Pflegeanstalten sowie bei Besserungs- und Erziehungsanstalten, Badmeister, Theatermeister, Trinkhalleverwalter und Badwärter bei der Badanstaltenverwaltung, Aufseher beim Landesgewerbeamt, bei den Kunstgewerbeschulen, den staatlichen Sammlungen und ähnlichen Anstalten, Küfermeister bei der Domänenverwaltung, ferner erste Aufseherinnen, Aufseherinnen, Wärterinnen und Wirtschaftsgehilfinnen bei den eben genannten Anstalten und Verwaltungen.
	K 2c	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
188	J 4b	Oberpedelle.	Bisher: Oberpedelle an Hochschulen.
189	J 4c	Polizeisergeanten.	
190	J 4d	Schiffahrts- und Fischereiaufseher.	
191	J 4e	Zugmeister, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 166.
192	J 4f	Wagenrevidenten und zugführende Wagenwärter.	
193	J 4g	Steuermänner.	
194	K 1a	Diener, Heizer bei Zentralheizungen, } auf den wichtigeren Stellen.	Als Diener sind auch die Theaterbeleuchter bei der Badanstaltenverwaltung, die Hausmeister, Pedelle und Gärtner an Hochschulen und Hochschulanstalten, der Hauswart der vereinigten Sammlungen und die Pförtner zu behandeln. Die tarifmäßige Dienstzulage darf bei jeder überhaupt in Betracht kommenden Stelle, in der Regel nur einem als Hausmeister bestellten Diener verwilligt werden. Hier sind auch die Heizer bei Elektrizitätswerken einzureihen. Siehe auch Nummer 209.

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
195	K 1b	Laboranten an wissenschaftlichen und technischen Instituten.	Hierher gehören Laboranten an Hochschulen und Hochschulanstalten, sowie an der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt.
196	K 1c	Gendarmen.	
197	K 1d	Schutzmänner.	
198	K 1e	Güter- und Gartenaufseher auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 224.
199	K 1f	Bau-, Betriebs-, Werk- und Magazinsaufseher, Maschinenwärter, Drucker, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 181.
200	K 1g	Vorsteher von Steuereinnehmereien III.	
201	K 1h	Aufseher bei der Steuerverwaltung.	
202	K 1i	Wag- und Lagermeister bei der Zollverwaltung.	Bisher: Wagmeister und Lagerhausaufseher bei der Zollverwaltung.
203	K 1k	Vorsteher von Nebenzollämtern II, soweit nicht in J 3 k.	Siehe Nummer 184.
204	K 1l	Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse I.	Hierunter fallen: Grenzaufseher, Hafenaufseher, Gewichtssetzer, Schiffsbegleiter, Rübenzucker-, Salzsteueraufseher, Lagerhausaufseher in kleineren Niederlagen und Aufseher zur Bewachung von Privatlagern.
	K 2f	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
205	K 1m	Wagenwärter, Gehaltsklasse I.	
	K 2g	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	
206	K 1n	Schaffner, Gehaltsklasse I.	
	K 2i	Dieselben Beamten, Gehaltsklasse II.	

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
207	K 1 o	Lokomotiv- und Schiffsheizer.	
208	K 2 a	Schreibbeamte, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 168.
209	K 2 b	Diener, Heizer bei Zentralheizungen, soweit nicht in K 1 a.	Siehe Nummer 194.
210	K 2 c	Aufseher und Wärter bei staatlichen Anstalten, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 187.
211	K 2 d	Forstwarte, auf den wichtigeren Stellen.	Siehe auch Nummer 223.
212	K 2 e	Steuerboten.	
213	K 2 f	Aufseher bei der Zoll- und Reichssteuerverwaltung, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 204.
214	K 2 g	Wagenwärter Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 205.
215	K 2 h	Vorsteher von Stationsämtern V.	Bisher: Bahn- und Weichenwärter als Stationswarte.
216	K 2 i	Schaffner, Gehaltsklasse II.	Siehe Nummer 206.
217	K 2 k	Hallenmeister.	Als Hallenmeister gelten die Beamten, die mit der Aufsicht in größeren Lagerräumen, mit der Anordnung und allgemeinen Leitung des Ladegeschäfts, der Wagenbereitstellung u. s. w betraut sind; sie werden nur bei Dienststellen mit ausgedehntem Geschäftskreis verwendet.
218	K 2 l	Schirrmänner.	Als Schirrmänner werden die zur Leitung des Verschubdienstes verwendeten Hilfsstationsmeister und Rangierobleute und die Obleute der Radschuhleger in größeren Verschubbahnhöfen bezeichnet.
219	K 2 m	Schleppschiffführer.	

Laufende Nummer	Gehaltstarif: Abteilung und Ordn.-Zahl	Gehaltstarif: Stellenbezeichnung	Erläuternde Bemerkungen zum Vollzug
220	K 2n	Schiffskassiere.	
221	K 2o	Untersteuermänner.	
222	K 3a	Brücken- und Schleusenwärter.	
223	K 3b	Forstwarte, soweit nicht in K 2 d.	Siehe Nummer 211.
224	K 3c	Güter- und Gartenaufseher, soweit nicht in K 1 e.	Siehe Nummer 198.
225	K 3d	Bahn- und Weichenwärter.	
226	K 3e	Lademeister.	Als Lademeister gelten die mit der Aufsicht über einzelne Ladegruppen betrauten Güterobleute, die Aufseher auf den Lade- und Lagerplätzen und die eine gewisse Vertrauensstellung bekleidenden Güterannehmer in größeren Güterhallen.
227	K 3f	Wagenaufschreiber.	Hierher gehören die mit der Aufnahme der Wagen an den Zügen und mit der Führung der Nachweisungen über die badischen und fremden Wagen betrauten Beamten und die Deckenaufschreiber.
228	K 3g	Rottenführer.	Rottenführer sind die Obleute der Bahnunterhaltungsarbeiter.
229	K 3h	Bremser.	
230	K 3i	Matrosen.	

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg